

Schlussbericht

«Studie über die Tätigkeit der Anlaufstellen für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Aargau im Zeitraum zwischen 2016 und 2022»

Edgar Baumgartner
Sara Galle
Martina Koch
Christine Matter

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit
Riggenbachstrasse 16
4600 Olten
E-Mail: edgar.baumgartner@fhnw.ch

Schlussbericht zu Handen von:

Kanton Aargau
Fachbereich Opferhilfe

Olten, 30. April 2024

Zusammenfassung (Management Summary)

Die vom Kanton Aargau in Auftrag gegebene Studie untersucht die **Tätigkeit der Anlaufstellen für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Aargau**. Die Anlaufstellen leisten Hilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZG), indem sie Betroffene bei der Aufarbeitung ihrer Biografie, bei der Suche nach Akten und bei Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag unterstützen. Die Praxis der Anlaufstellen wurde aus verschiedenen Perspektiven rekonstruiert: aus der Sicht von Betroffenen, von Betroffenenorganisationen und von involvierten Fachpersonen. Die Studie basiert auf mehreren Datenquellen und unterschiedlichen Methoden, darunter Expert/innen-Interviews, Aktenanalysen und Auswertungen vorliegender Dokumente und Statistiken. Die Ergebnisse der Untersuchung geben Aufschluss über die bisherige Arbeit der Anlaufstellen im Rahmen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM). Zudem werden Hinweise gegeben, was bei der Weiterarbeit und bei allfälligen künftigen Aufarbeitungen zu beachten ist.

Eine Reihe von **statistischen Daten** dokumentiert die Leistungen der beiden Anlaufstellen in den Jahren 2016 bis 2022. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 727 Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag von Personen aus dem Kanton Aargau gestellt. Rund 85 % dieser Gesuche wurden in den Jahren 2017 und 2018 eingereicht. Zusammen mit den bis 2023 eingereichten Gesuchen verteilen sich diese zu 60 % auf Männer (452) und zu 40 % auf Frauen (296). Der Kanton Aargau weist nach den Kantonen Bern, Zürich und Waadt den vierthöchsten Anteil an beim Bundesamt für Justiz (BJ) insgesamt eingegangen Gesuchen auf. Die Bewilligungsquote des BJ beträgt gesamtschweizerisch knapp 95 % (April 2017 bis Dezember 2022). Bezogen auf die einzelnen Kantone kann das BJ keine Angaben zur Bewilligungsquote machen.

Die hohe Zahl der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag in den Jahren 2017 und 2018 widerspiegelt sich auch in der Inanspruchnahme der Leistungen der Opferberatungsstelle des Kantons Aargau, die mit 247 Fällen (2017) und 246 Fällen (2018) einen deutlichen Höchststand erreichte. Von 2016 (Oktober) bis Ende 2022 wurden im Staatsarchiv des Kantons Aargau insgesamt 689 Aktenrecherchen durchgeführt, was bis September 2019 durchschnittlich 15 Recherchen pro Monat entspricht. Die Anfragen kamen mit einem Anteil von 42 % am häufigsten von der Opferberatung des Kantons Aargau, während 20 % der Anfragen direkt von Betroffenen und Angehörigen gestellt wurden.

Für die Untersuchung befragt wurden **Fachpersonen** der beiden Anlaufstellen Opferberatung und Staatsarchiv sowie des Fachbereichs Opferhilfe als Koordinationsstelle und des Fachbereichs Fürsorgerische Zwangsmassnahmen des BJ. Diese Fachpersonen sind mit der Arbeit der Anlaufstellen überwiegend zufrieden. Sie heben die gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Anlaufstellen sowie mit dem Fachbereich Opferhilfe und dem BJ hervor. Sie weisen zudem darauf hin, dass es in der Anfangszeit gelungen sei, den Anlaufstellen innert kurzer Zeit Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so dass sie arbeitsfähig wurden und innerhalb der ursprünglichen Frist bis Ende März 2018 eine hohe Anzahl Gesuche einreichen konnten. Als herausfordernd wurden in der ersten Phase der Zeitdruck durch die erst 2020 aufgehobene Befristung der Gesuchseinreichung sowie die knappen personellen Ressourcen angesichts der hohen Fallzahlen erlebt.

Die **befragten Betroffenen** erlebten die Opferberatung mehrheitlich positiv. Sie fühlten sich gestärkt und sicher, konnten offen erzählen und beurteilen die Beraterinnen als sehr einfühlsam und kompetent. Das Angebot sollte daher aus Sicht der Betroffenen unbedingt beibehalten werden. Insbesondere die Betroffenen, die vor allem Hilfe bei der Gesuchstellung benötigten, zeigen sich mit der Unterstützung sehr zufrieden. Eine biografische Aufarbeitung konnte hingegen nur ansatzweise stattfinden. Dazu wären mehrere Gespräche notwendig. Alle Befragten sind dankbar für den Solidaritätsbeitrag. Deutlich wird in den Interviews aber auch, dass es mit einer einmaligen Zahlung allein nicht getan ist. Einige der Befragten wünschen sich eine längerfristige Beratung und Begleitung. Gerade im Alter halten sie eine Unterstützung für wichtig. Auch der Kontakt mit Behörden, wie z.B. der KESB, wird als Herausforderung genannt; eine Unterstützung bei diesen Kontakten wäre für einige Befragte hilfreich. Andere begründen die Relevanz einer kontinuierlichen Beratung mit dem schwierigen Verhältnis der

Betroffenen zu ihren Kindern. Damit verweisen die Betroffenen indirekt auf die Folgen der FSZM auch für die zweite Generation.

Mehrere Betroffene berichten, dass es ihnen nicht leichtgefallen sei, sich erneut mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Auf der Ebene der **persönlichen Aufarbeitung** ist insbesondere die Akteneinsicht für die Betroffenen ambivalent. Der Blick in die Akten kann einen Erkenntnisgewinn bedeuten, er kann aber auch verstörend und belastend sein. In den Interviews mit Betroffenen wird deutlich, dass es einer stärkeren und nachhaltigeren Begleitung bei der Akteneinsicht bedarf. Obwohl die Betroffenen die Beratung fast durchweg positiv erlebten, konnte das oft erschütterte Vertrauen in die Behörden nicht wiederhergestellt werden. Die teilweise knappe Zeit, die für die Beratung zur Verfügung stand, dürfte die Vertrauensbildung zu den Fachpersonen erschwert haben. Entscheidend für die Beurteilung der aktuellen Situation scheint für die Betroffenen zu sein, ob sie trotz des erlittenen Leids und Unrechts ein Selbstwertgefühl aufbauen und ein selbstbestimmtes Leben führen konnten. Der Prozess der Aufarbeitung ist für die Betroffenen allenfalls vorläufig abgeschlossen. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und den erlittenen Traumata bleibt ein lebenslanges Thema.

Auch die **befragten Betroffenenorganisationen** betonen die Wichtigkeit einer künftigen Unterstützung. Sie verfügen ebenfalls über langjährige Erfahrungen in der Beratung von Betroffenen und haben zusätzliche Angebote initiiert. Durch eine stärkere Einbindung der Organisationen in die Angebote der öffentlichen Hand könnte dieses Erfahrungswissen genutzt werden.

Der Bericht kommt zu verschiedenen **Folgerungen**: Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Anlaufstellen sowohl aus Sicht der befragten Betroffenen als auch aus Sicht der Fachpersonen gute Arbeit geleistet haben. Trotz des hohen Zeitdrucks in der ersten Phase – bedingt durch die erst 2020 aufgehobene Gesuchsfrist und die knappen personellen Ressourcen – ist es den Anlaufstellen gelungen, innerhalb kurzer Zeit Ressourcen für die Unterstützung der Betroffenen bereitzustellen, die Arbeit als Anlaufstellen rasch aufzunehmen, eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Anlaufstellen zu etablieren und dadurch eine hohe Anzahl Gesuche fristgerecht einzureichen. Durch die enge Zusammenarbeit konnten sich die Kontaktstellen ohne grossen zusätzlichen Aufwand koordinieren. Als Herausforderung stellen sich die zeitlich und personell begrenzten Ressourcen heraus: Ob die im AFZFG festgehaltenen Aufgaben der Anlaufstellen und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen für ein Vorhaben genügen, das eine umfassende und nachhaltige Aufarbeitung zum Ziel hat, ist fraglich.

Für die **aktuelle und zukünftige Arbeit** der Anlaufstellen im Rahmen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen sowie in vergleichbaren Konstellationen lassen sich u.a. folgende Folgerungen ziehen: Ressourcen sollten möglichst vorausschauend bereitgestellt werden; sie sollten auch dann ausreichen, wenn sich Anfragen häufen und die Arbeitsbelastung steigt. Eine sorgfältige Rekrutierung, wie sie bei den untersuchten Organisationen sonst üblich ist, wäre auch im Kontext einer Aufarbeitung wünschenswert, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die fachliche und soziale Kompetenz von Fachpersonen, die in diesem Zusammenhang entstehen. Ohne schriftlich fixierte Vorgaben und Konzepte ist es schwierig, die Arbeit der Fachkräfte zu prüfen. Verwaltungen und insbesondere Behörden mit hoheitlichen Aufgaben sollten ihr Handeln auch im Kontext einer Aufarbeitung nachvollziehbar dokumentieren. Dies ist vor allem für die von staatlichen Grundrechtseingriffen betroffenen Personen von grosser Bedeutung. Im Rahmen der historischen Aufarbeitung ist dies zudem auch für die Gesellschaft relevant.

Eine **historische Aufarbeitung** der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Aargau erachten alle Befragten als wünschenswert. Damit könnten das Ausmass, die Verantwortlichkeiten und die Folgen dieser Zwangsmassnahmen erfasst werden. Zugleich könnte eine wissenschaftliche Untersuchung den Ausgangspunkt für ein **Zeichen der Erinnerung** bilden, mit dem die Kantone das erlittene Leid und Unrecht als Teil ihrer Geschichte anerkennen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung (Management Summary)

| | |
|--|-----|
| Tabellen- und Abbildungsverzeichnis | iii |
| Abkürzungsverzeichnis | iii |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Ausgangslage | 1 |
| 1.2 Gesetzliche und begriffliche Grundlagen | 1 |
| 1.2.1 Zentrale Begrifflichkeiten | 2 |
| 1.2.2 Art der Leistungen und Unterstützung | 2 |
| 1.3 Phasen der Organisation und des Vollzugs der Unterstützung | 4 |
| 1.4 Zielsetzungen der Studie | 5 |
| 1.5 Methodische Schritte und Gliederung der Arbeit | 5 |
| 2 Anzahl Gesuche und Leistungen der Anlaufstellen | 7 |
| 2.1 Anzahl Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag | 7 |
| 2.2 Leistungen Opferberatungsstelle AG | 9 |
| 2.3 Leistungen des Staatsarchivs des Kantons Aargau | 14 |
| 3 Die Praxis der Anlaufstellen aus Sicht von Fachpersonen | 16 |
| 3.1 Methodik und Fragestellung | 16 |
| 3.1.1 Leitende Fragestellungen | 16 |
| 3.1.2 Methodische Vorgehensweise | 16 |
| 3.2 Praxis der Opferberatung aus Sicht der Fachpersonen | 17 |
| 3.2.1 Funktion und Organisation der Opferberatung | 17 |
| 3.2.2 Konkrete AFZFG-bezogene Tätigkeiten der Opferberatung | 18 |
| 3.2.3 Herausforderungen dieser Tätigkeiten | 21 |
| 3.2.4 Einschätzung dieser Tätigkeiten | 22 |
| 3.3 Praxis des Staatsarchivs aus Sicht der Fachpersonen | 22 |
| 3.3.1 Funktion und Organisation des Staatsarchivs | 22 |
| 3.3.2 Konkrete AFZFG-bezogene Tätigkeiten des Staatsarchivs | 23 |
| 3.3.3 Herausforderungen dieser Tätigkeiten | 25 |
| 3.3.4 Einschätzungen dieser Tätigkeiten | 25 |
| 3.4 Zusammenarbeit zwischen den beiden Anlaufstellen aus Sicht der Fachpersonen | 26 |
| 3.5 Funktion des Fachbereichs Opferhilfe und dessen Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen aus Sicht der Fachpersonen | 26 |
| 3.6 Funktion des Fachbereichs Fürsorgerische Zwangsmassnahmen beim Bundesamt für Justiz und dessen Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen aus Sicht der Fachpersonen | 27 |
| 3.7 Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse | 28 |
| 3.7.1 Informationsmaterialien | 28 |
| 3.7.2 Gesuche für den Solidaritätsbeitrag beim BJ | 28 |
| 4 Sicht und Erfahrungen von Betroffenen | 30 |
| 4.1 Konzeption der Interviews und befragte Personen | 30 |
| 4.2 Leitende Fragestellungen | 31 |
| 4.3 Kontaktaufnahme mit der Anlaufstelle | 31 |
| 4.4 Formen und Inhalte der Beratung | 32 |
| 4.5 Beurteilung der Beratung | 33 |
| 4.6 Chancen und Grenzen der Aufarbeitung | 37 |
| 5 Sicht und Erfahrungen von Betroffenenorganisationen | 40 |
| 5.1 Konzeption und adressierte Organisationen | 40 |
| 5.2 Leitende Fragestellungen | 40 |

| | |
|--|-----------|
| 5.3 Beratung und Unterstützung für Betroffene durch Betroffenenorganisationen | 41 |
| 5.4 Arbeit der kantonalen Anlaufstellen | 42 |
| 5.5 Beratung der kantonalen Anlaufstellen durch die Betroffenenorganisationen | 43 |
| 5.6 Beurteilung des Gesuchsverfahrens | 44 |
| 5.7 Öffentliche Aufarbeitung | 47 |
| 6 Folgerungen für die aktuelle und die zukünftige Arbeit | 49 |
| 6.1 Strukturelles | 49 |
| 6.1.1 Strukturelle Verortung der Opferhilfe/-beratung | 49 |
| 6.1.2 Ressourcen | 49 |
| 6.2 Organisatorisches | 50 |
| 6.2.1 Arbeitsteilung der beiden Anlaufstellen | 50 |
| 6.2.2 Zusammenarbeit der beiden Anlaufstellen | 50 |
| 6.2.3 Dokumentation behördlichen Handelns | 51 |
| 6.2.4 Rekrutierung von Mitarbeitenden und Stellenprofile | 51 |
| 6.2.5 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz | 51 |
| 6.3 Unterstützungsleistungen der Anlaufstellen und darauf bezogene Praktiken | 52 |
| 6.3.1 Bekanntmachung der Leistungen der Anlaufstellen | 52 |
| 6.3.2 Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung des Gesuchs um einen Solidaritätsbeitrag | 53 |
| 6.3.3 Aktensuche | 53 |
| 6.3.4 Aktenedition | 54 |
| 6.3.5 Begleitung der Akteneinsicht | 54 |
| 6.3.6 Persönliches Gespräch (individuelle Aufarbeitung) | 55 |
| 6.4 Lücken hinsichtlich der Unterstützung Betroffener | 55 |
| 6.4.1 Längerfristige Beratung und Begleitung Betroffener durch die Anlaufstellen | 55 |
| 6.4.2 Angebote für spezifische Betroffenengruppen | 56 |
| 6.4.3 Finanzierung von Psychotherapie | 56 |
| 6.5 Möglichkeiten weiterer Aufarbeitung im Kanton Aargau | 57 |
| 6.5.1 Wissenschaftliche Aufarbeitung | 57 |
| 6.5.2 Zeichen der Erinnerung | 57 |
| 6.6 Möglichkeiten weiterer Unterstützung Betroffener auf kantonaler und/oder nationaler Ebene | 58 |
| 6.6.1 Längerfristige finanzielle Unterstützung armutsgefährdeter Betroffener | 58 |
| 6.6.2 Angebote für die zweite Generation von Betroffenen | 58 |
| Literatur- und Quellenverzeichnis | 59 |

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Verteilung der Beratungsdauer, Kanton Aargau und Schweiz, 2017 - 2022 | 13 |
| Tabelle 2: | Anzahl Straftaten bei Fällen gemäss AFZFG bei der Opferberatung Kanton Aargau (Mehrfachnennungen möglich), 2017 - 2022 | 13 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Anzahl Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag von Personen mit Wohnsitz im Kanton AG, 2016 - 2023 | 8 |
| Abbildung 2: | Anzahl Gesuche im Kanton AG, nach Jahrgang und Geschlecht, 2016 - 2023 | 8 |
| Abbildung 3: | Anzahl Gesuche Kanton AG und Schweiz, nach Jahrgang, 2016 - 2023 | 9 |
| Abbildung 4: | Anzahl Fälle gemäss AFZFG der Opferberatung Kt. AG und Anteil Schweiz, 2017-2022 | 10 |
| Abbildung 5: | Anzahl Fälle gemäss AFZFG der Opferberatung Kt. AG, nach Opfer / Betroffenen / Angehörige und Vertrauens- und Fachpersonen, 2017 - 2022 | 11 |
| Abbildung 6: | Anzahl Fälle gemäss AFZFG der Opferberatung Kt. AG, nach Altersklasse und Geschlecht, 2017 - 2022 | 12 |
| Abbildung 7: | Anzahl Aktenrecherchen Staatsarchiv Kt. AG pro Monat, nach Jahr, 2016 (Okt.) - 2022 | 14 |
| Abbildung 8: | Anteil Aktenrecherchen Staatsarchiv Kt. AG nach Gruppen, 2016 (Okt.) - 2022 | 15 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| AFZFG | Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 |
| BBI | Bundesblatt |
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| BJ | Bundesamt für Justiz |
| COCOSOL | Beratende Kommission Solidaritätsbeiträge, Bundesamt für Justiz |
| FHNW | Fachhochschule Nordwestschweiz |
| FSZM | Fürsorgerische Zwangsmassnahme |
| IDAG | Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR 150.700), Kanton Aargau |
| KESB | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde |
| KOKES | Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz |
| Kt. AG | Kanton Aargau |
| SODK | Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren |
| SVK-OHG | Schweizerische Opferhilfekonferenz, eine fachtechnische Konferenz der SODK |
| UEK | Unabhängigen Expertenkommission |

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die vorliegende Studie widmet sich der Tätigkeit der Anlaufstellen für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Aargau. Es geht um Leistungen und Aktivitäten sowie um entsprechende Strukturen und Prozesse zugunsten von Personen, welche vor 1981 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen geworden sind.

Die rechtliche Grundlage bildet das «Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (AFZFG) vom 30. September 2016 (SR 211.223.13) (in Kraft seit 1. April 2017). Das AFZFG legt die Rahmenbedingungen für eine gesellschaftliche und individuelle Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 fest. Ein zentrales Element ist die Gewährung eines individuellen Solidaritätsbeitrags in der Höhe von 25'000 Franken für Opfer. Es verpflichtet die Kantone, kantonale Anlaufstellen zu betreiben, welche die Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Biografie, bei der Aktensuche und bei der Einreichung der Gesuche für den Solidaritätsbeitrag unterstützen. Betroffene und auch ihre Angehörigen können sich an eine Anlaufstelle ihrer Wahl wenden (üblicherweise im Wohnkanton). Beratung und Unterstützung sind kostenlos.

Im Kanton Aargau bilden die Opferberatung (bis Ende 2021 mit dem Kanton Solothurn geführt) sowie das Staatsarchiv Aargau die zentralen Anlaufstellen für den Vollzug des Bundesgesetzes.¹ Gemäss Art. 12 AFZFG sind auch kommunale Archive im Kanton Aargau angehalten, Betroffenen den Zugang zu Akten zu ermöglichen bzw. sie bei deren Suche zu unterstützen. Diese Arbeit der kommunalen Archive bzw. die Rolle der Gemeinden stehen im Folgenden nicht im Vordergrund, da primär die Tätigkeiten der Opferberatung sowie des Staatsarchivs im Kanton Aargau untersucht werden.

Im Rahmen der Studie sind verschiedenen Formen der Unterstützung von Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Fokus. Im Mittelpunkt stehen Leistungen, welche die Einreichung der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag, die Ermöglichung der Akteneinsicht sowie die individuelle Beratung umfassen. Der zeitliche Rahmen umfasst die Jahre 2016 bis 2022. Dieser Zeitraum deckt im Wesentlichen die Vorbereitung und Umsetzung der Unterstützungsleistungen ab, wie sie im AFZFG festgehalten sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Opferberatung und das Staatsarchiv des Kantons Aargau aber bereits 2013 als Anlaufstellen für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bestimmt wurden² und die Arbeit vor 2016 in der Studie nicht im Vordergrund steht. Ausgeklammert sind grundsätzlich³ auch die laufenden und seit 2023 realisierten Dienstleistungen, die auch heute noch Betroffenen offenstehen.

1.2 Gesetzliche und begriffliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) legt wichtige Begrifflichkeiten sowie Vorgaben für den Vollzug in den Kantonen fest.

¹ Der Fachbereich Opferhilfe gehört zum Kantonalen Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales. Das Staatsarchiv ist im Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Kultur, angesiedelt. Beide Anlaufstellen wurden zwischen 2016 und 2022 mit zusätzlichen Stellenprozenten für diese Aufgaben dotiert (siehe dazu Kap. 1.3).

² Siehe Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 28. März 2013 «Kanton unterstützt Betroffene von Zwangsmassnahmen».

³ Einschränkend ist anzumerken, dass ein Interview mit einer Betroffenen geführt wurde, die im Herbst 2023 Leistungen der Opferberatung in Anspruch nahm.

1.2.1 Zentrale Begrifflichkeiten

Wichtige Begrifflichkeiten, die für die Studie Anwendung finden, sind in Art. 2 des AFZFG aufgeführt.

Als **fürsorgerische Zwangsmassnahmen** gelten Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die vor 1981 von Behörden veranlasst oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogen wurden (Art. 2 AFZFG).

Als **Fremdplatzierung** gilt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb ihrer Familie in Heimen oder Anstalten, bei Kost- oder Pflegefamilien oder in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, die vor 1981 in der Schweiz von Behörden oder Privaten veranlasst wurde (Art. 2 AFZFG).

Eine wichtige Unterscheidung ist jene zwischen Opfern und Betroffenen. **Betroffene** sind jene Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffen sind (Art. 2 AFZFG). Als **Opfer** gemäss Bundesgesetz gelten jene Betroffenen, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist, insbesondere durch a) körperliche oder psychische Gewalt, sexuellen Missbrauch, b) unter Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption, c) unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Medikation oder Medikamentenversuche, d) unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Sterilisierung oder Abtreibung, e) wirtschaftliche Ausbeutung durch übermässige Beanspruchung der Arbeitskraft oder Fehlen einer angemessenen Entlohnung oder f) gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung oder soziale Stigmatisierung (Art. 2 AFZFG).

Diese **Opfereigenschaften** sind insbesondere relevant in Zusammenhang mit dem Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag. Denn die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass sie ein Opfer im Sinne des Gesetzes ist, und sie muss durch geeignete Unterlagen ihre Opfereigenschaften belegen können (Art. 5 Abs. 2 AFZFG). Nur diese Personen haben Anrecht auf einen Solidaritätsbeitrag.

Zu den **Angehörigen** zählen der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin einer betroffenen Person, ihre Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihr in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 2 AFZFG).

1.2.2 Art der Leistungen und Unterstützung

Das Bundesgesetz (AFZFG) bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist.

Zu den hierfür vorgesehenen Massnahmen zählen die **wissenschaftliche Aufarbeitung** und die **Öffentlichkeitsarbeit** (Art. 15 AFZFG). Der Bund setzt sich zudem dafür ein, dass die Kantone **Zeichen der Erinnerung** schaffen (Art. 16 AFZFG). Der Bund kann weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen ergreifen, namentlich die Einrichtung einer Plattform für Suchdienste unterstützen oder Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen fördern (Art. 17 AFZFG).

Im Zentrum der Studie stehen folgende **drei Formen der Unterstützung** für Betroffene und Opfer (Art. 2 AFZFG):

Akteneinsicht: Das Gesetz sieht die Gewährleistung der Akteneinsicht für Betroffene vor: «Betroffene haben das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten. Nach ihrem Tod haben ihre Angehörigen dieses Recht.» (Art. 11 Abs. 1 AFZFG). Die

Unterstützung umfasst hierbei, dass der Zugang zu weiteren (privaten und kommunalen) Archiven vom Staatsarchiv organisiert bzw. sichergestellt wird (Art. 12 AFZFG). Die Lektüre von Akten erfordert einschlägige Vorkenntnisse und auch historisches Wissen zur Kontextualisierung. Die Einsicht kann zudem zu Retraumatisierungen bei Betroffenen führen. Daher ist ein weiterer Aspekt der Unterstützung die fachliche Begleitung der Akteneinsicht. Die Betroffenen haben zudem ein Recht auf Gegendarstellung.⁴ Bei der Einsicht sind die Bestimmungen der kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebungen zu berücksichtigen. Die Editierung der Akten ist daher eine weitere Dimension der Akteneinsicht, da Akten zusammenzustellen und Stellen aus Datenschutzgründen auch einzuschwärzen sind.

Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag: Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag als ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und als Beitrag zur Wiedergutmachung (Art. 4 Abs. 1 AFZFG). Alle Opfer erhalten den gleichen Betrag in der Höhe von 25'000 Franken, der Anspruch ist persönlich und grundsätzlich nicht vererbbar.⁵ Gesetzlich ist geregelt, dass die Auszahlung des Beitrags nicht zur Kürzung allfälliger Sozialhilfeleistungen, Ergänzungsleistungen zur AHV oder Überbrückungsleistungen für Arbeitslose führt (Art. 4 Abs. 6 AFZFG). Das Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag ist mit einem Formular beim Bundesamt für Justiz einzureichen. Gesuche werden nur bewilligt, wenn Gesuchstellende die notwendigen Opfereigenschaften dokumentieren können (Art. 5 Abs. 2 AFZFG). Nur wessen Integrität schwer und unmittelbar aufgrund von FSZM beeinträchtigt wurde, wird als Opfer im Sinne des Gesetzes anerkannt (Art. 2, Buchst. d AFZFG). Das Gesuchsformular ist relativ komplex. Das Ausfüllen des Formulars ist daher nicht für alle betroffenen Personen selbstständig bzw. ohne fachliche Begleitung möglich. Das Gesetz sieht deshalb eine Unterstützung von Betroffenen bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags vor (Art. 14 Abs. 2 AFZFG).

Beratung von Betroffenen: Die Beratung und Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen sind in Art. 14 AFZFG als Aufgabe der Kantone genannt, die hierfür Anlaufstellen betreiben. Zu den Aufgaben der Opferberatung als Anlaufstelle zählt, dass Betroffene ihre Geschichte erzählen und die eigene Biografie aufarbeiten können. Die Eingabe eines Gesuchs für einen Solidaritätsbeitrag macht eine Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte notwendig. Dies schliesst ein, für den Umgang mit traumatisierenden Erfahrungen auch Unterstützung zu erhalten. Auch verschiedene weitere Anliegen und Themen können im Rahmen einer Beratung adressiert werden. Es können die Recherche nach Angehörigen sowie eine mögliche Zusammenführung mit Angehörigen oder Verwandten unterstützt werden, wenngleich das Gesetz (AFZFG) dafür keinen expliziten Auftrag formuliert und hierbei auch der Datenschutz wichtige, zu beachtende Rahmenbedingungen setzt. Die Suche nach Vermögen bzw. Sparguthaben ist in Art. 13 AFZFG thematisiert: Auf Ersuchen Betroffener hin haben kantonale Archive, weitere staatliche Archive und weitere Institutionen abzuklären, ob in ihren Archiven Informationen über Sparguthaben dieser Betroffenen enthalten sind. Die Beratung und Unterstützung hierbei stehen auch Angehörigen (nach dem Tod Betroffener) zu. Bei Bedarf können die kantonalen Anlaufstellen den Personen, die im Sinne des AFZFG als Opfer anerkannt wurden, Soforthilfe oder längerfristige Hilfe im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) leisten (Art. 14 Abs. 1 AFZFG).

⁴ «Betroffene können verlangen, dass strittige oder unrichtige Inhalte der Akten vermerkt werden und dass den Akten eine Gegen-
darstellung beigefügt wird. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe, Berichtigung oder Vernichtung von Akten.» (Art. 11 Abs. 4 AFZFG).

⁵ Eine Ausnahme ist, falls ein Gesuch eingereicht ist («Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, so fällt der Beitrag in die Erbmasse», Art. 4 Abs. 5 AFZFG).

1.3 Phasen der Organisation und des Vollzugs der Unterstützung

Der Untersuchungszeitraum der Studie umfasst (primär) die Jahre 2016 bis 2022.⁶ Bereits früher, nämlich 2013, hat der Kanton Aargau die Opferberatung und das Staatsarchiv des Kantons Aargau als offizielle Anlaufstellen für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bestimmt. Im Herbst 2016 verabschiedete das Bundesparlament das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, welches am 1. April 2017 in Kraft trat. Im Kanton Aargau entschied der Regierungsrat im Herbst 2016, dass die **Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn** und das **Staatsarchiv des Kantons Aargau** die Aufgaben als kantonale Anlaufstellen im Sinne dieses Gesetzes (AFZFG) übernehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bewilligte von November 2016 bis März 2019 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 378'000.– zu Lasten des Swisslos-Fonds. Für die Unterstützung und Betreuung der Betroffenen und ihrer Angehörigen bei der Gesuchseinreichung und Aktensuche wurden zwei Projektstellen bewilligt: Für die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn wurden vom 1. November 2016 bis zum 31. März 2018 100 Stellenprozente und für das Staatsarchiv vom 1. November 2016 bis zum 31. März 2019 50 Stellenprozente gesprochen (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023).⁷ Die Projektleitung wurde dem Fachbereich Opferhilfe des Kantonalen Sozialdienstes übertragen.

Der Kanton Aargau machte zwei öffentliche Aufrufe, im Dezember 2016 und nochmals am 30. November 2017, damit sich die Betroffenen bei den Anlaufstellen melden.⁸ Die Anlaufstellen informierten auch die Pro Senectute des Kantons Aargau.

Gemäss AFZFG war die Möglichkeit zur Einreichung von Gesuchen für einen Solidaritätsbeitrag zunächst befristet und musste bis am 31. März 2018 erfolgen. Die Frist prägte die erste Phase der Tätigkeiten der Anlaufstellen. Denn sie setzte die Zielsetzung als prioritär, die Gesuchseingabe für Betroffene innerhalb eines engen Zeitrahmens fristgerecht zu ermöglichen. Diese Einreichfrist wurde durch eine Revision des AFZFG per 1. November 2020 aufgehoben; es wurde die Möglichkeit geschaffen, Gesuche nun jederzeit bzw. ohne Einhaltung einer vorgegebenen Frist einreichen zu können. Die Aufhebung dieser Frist veränderte die Ausgangslage für weitere Anfragen beim Staatsarchiv Aargau sowie bei der Opferberatung Aargau massgeblich, da nunmehr – in einer zweiten Phase – der Zeitdruck aufgrund der Frist entfiel (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023). Der Regierungsrat entschied im Herbst 2020, für die Fortführung der Arbeiten einen Zusatzkredit (weitere Fr. 352'000.– zu Lasten des Swisslos-Fonds⁹) zu sprechen, der vom 1. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2022 für die Opferberatung Aargau eine 70 % Projektstelle und für das Staatsarchiv Aargau eine 40 % Projektstelle finanzierte (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023).¹⁰ Darüber, dass der Solidaritätsbeitrag weiter beantragt werden kann, wurde die Öffentlichkeit im November 2020 in einer Medienmitteilung informiert.¹¹

Die Opferberatung Aargau übernahm bis Ende 2021 auch die Beratung der Betroffenen des Kantons Solothurn durch die gemeinsame Opferberatung.

⁶ Punktuell fliessen auch einzelne statistische Daten aus dem Jahr 2023 oder Interviews mit Personen mit ein, welche die Anlaufstellen 2023 in Anspruch genommen haben.

⁷ Die Besetzung und Nutzung der Stellen können hiervon abweichen.

⁸ Medienmitteilungen des Kantons Aargau vom 14. Dezember 2016 («Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981») und 30. November 2017 («Solidaritätsbeitrag des Bundes für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen»)

⁹ Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 730'000, einschliesslich des Aufwands für den Kanton Solothurn (bis Ende 2021).

¹⁰ Die Unterstützung der Betroffenen durch die beiden Anlaufstellen wird seit Januar 2023 wieder über das ordentliche Budget des Kantons Aargau finanziert.

¹¹ Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 17. November 2020 («Solidaritätsbeitrag steht Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen weiter offen»).

1.4 Zielsetzungen der Studie

Die Studie bezweckt, die Praxis der Opferberatung und des Staatsarchivs des Kantons Aargau im Hinblick auf die Unterstützung von Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu untersuchen. Im Einzelnen sind folgende **Zielsetzungen** leitend:

- Beschreibung und Analyse der Praxis der Anlaufstellen der Opferberatung und des Staatsarchivs
- Erhebung und Analyse der Erfahrungen und Einschätzungen der Unterstützungspraxis durch Betroffenen sowie durch Betroffenenorganisationen
- Formulierung von Folgerungen für die aktuelle und zukünftige Arbeit der Anlaufstellen im Rahmen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung von FSZM und vergleichbarer Konstellationen

1.5 Methodische Schritte und Gliederung der Arbeit

Die Studie basiert auf mehreren Datenquellen und auf unterschiedlichen Forschungszugängen. Im Folgenden werden die zentralen Teile der Arbeit und die zugrundeliegenden methodischen Zugänge kurz vorgestellt. In den einzelnen Teilen des Berichts werden jeweils ergänzende methodische Informationen sowie auch die spezifischen leitenden Fragestellungen beschrieben.

Das Kapitel 2 des Berichts umfasst die Analyse der **Anzahl Gesuche und Leistungen der Anlaufstellen**. Grundlage bilden Sekundärdaten, wie bestehende Dokumente (Berichte, Statistiken) und Daten zur Unterstützungspraxis, welche das Bundesamt für Justiz zu Solidaritätsbeiträgen, das Bundesamt für Statistik zur Opferberatung oder die Anlaufstellen des Kantons Aargau eigenständig zu Aktenrecherchen erfasst haben.

In Kapitel 3 steht die **Praxis der Anlaufstellen aus Sicht von Fachpersonen** als Thema im Vordergrund. Die zentrale Datenquelle sind leitfadengestützte Expert/innen-Interviews mit Mitarbeitenden der beiden kantonalen Anlaufstellen (Opferberatung, Staatsarchiv), der Opferhilfe als Koordinationsstelle und des Bundesamtes für Justiz.¹² Ergänzend werden diverse bestehende Dokumente (Konzepte, Prozesse, Dokumentationen, Informationsunterlagen etc.) ausgewertet und in die Beschreibung einbezogen. Eine exemplarische Auswertung von durch das Staatsarchiv edierten Akten sowie von Fallunterlagen der Opferberatung dient als weiterer methodischer Zugang (Aktenanalyse) der Beschreibung der Praxis der Anlaufstellen.

Das Kapitel 4 thematisiert die **Sicht und Erfahrungen von Betroffenen**. Basis, um die Sicht der Betroffenen einzuholen und deren Perspektive auf die Unterstützungsangebote zu rekonstruieren, bilden leitfadengestützte face-to-face Interviews mit dieser Personengruppe. Die Auswahl der Befragten berücksichtigt eine Variation der unterschiedlichen Nutzung der Unterstützung kantonaler Anlaufstellen (Akteneinsicht, Gesuchstellung, weiterer fachlicher Beratungsbedarf) sowie verschiedene Fallkonstellationen (Art der erlebten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen; soziodemografische Merkmale).

Das Kapitel 5 des Berichts gibt die **Sicht und Erfahrungen von Betroffenenorganisationen** wieder. Zentrale Informationsquelle sind Expert/innen-Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenorganisationen, die für die Betroffenen eine Alternative zu den öffentlichen Anlaufstellen darstellen.

¹² Mit Vertretungen von Gemeinden oder Gemeindearchiven wurden keine Interviews geführt, da deren Arbeit oder Rolle – wie einleitend bemerkt – nicht im Fokus der vorliegenden Studie stand.

Den Abschluss des Berichts bilden eine **Zusammenfassung und Folgerungen für die zukünftige Arbeit** in Kapitel 6. Die Erfahrungen und Einschätzungen aus unterschiedlichen Perspektiven (Betroffene, Betroffenenorganisationen, Fachpersonen der kantonalen Anlaufstellen sowie weiterer Behörden) werden für die Analyse der Unterstützungspraxis der kantonalen Anlaufstellen zusammengeführt. Sie bilden eine Basis für Folgerungen im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Arbeit der Anlaufstellen im Rahmen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung von FSZM und in vergleichbaren Konstellationen.

2 Anzahl Gesuche und Leistungen der Anlaufstellen

Dieses Kapitel widmet sich der Beschreibung der Leistungen der Anlaufstellen im Kanton Aargau wie auch der Anzahl Gesuche für den Solidaritätsbeitrag. Leitend sind folgende **Fragestellungen**:

- Bei wie vielen Personen haben die Opferberatung und das Staatsarchiv welche *Leistungen* im Zeitraum von 2016 - 2022 erbracht und wie viele *Gesuche* um Solidaritätsbeiträge wurden von Personen mit Wohnsitz im AG gestellt?
- Inwiefern unterscheidet sich die Praxis im Kanton Aargau im Vergleich mit *anderen Kantonen bzw. zur Gesamtschweiz*?

Die Beantwortung erfolgt mit quantitativen Daten, auf Basis von Quellen des Bundesamts für Statistik (BFS), des Bundesamts für Justiz (BJ) sowie Fallstatistiken des Staatsarchivs des Kantons Aargau. In einem ersten Abschnitt stehen die Gesuche von Personen aus dem Kanton Aargau im Vordergrund, bevor nachfolgend die Leistungen der Opferberatungsstelle sowie des Staatsarchivs des Kantons Aargau zu thematisieren sind.

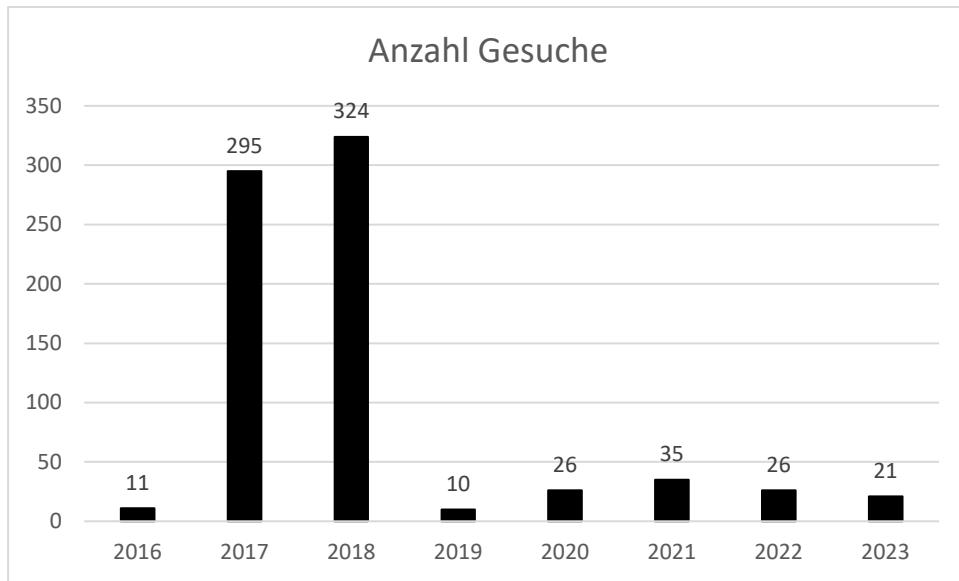
2.1 Anzahl Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag

Die Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag sind beim Bundesamt für Justiz einzureichen. Dort werden die eingegangenen Gesuche nach Wohnkanton, Jahr und Geschlecht erfasst. Die Abbildung 1 zeigt auf, wie viele **Gesuche pro Jahr** aus dem Kanton Aargau im Zeitraum von 2016 bis 2023 beim BJ eingegangen sind. Es zeigen sich die deutlichen Spitzen in den Jahren 2017 und 2018 mit total 295 bzw. 324 Gesuchen. Dieser Periode gingen 2016 nur vereinzelte Gesuche (11) voraus und ab 2019 pendelt sich der Gesuchseingang zwischen 10 und 34 ein.

Die Spitzen in den Jahren 2017 und 2018 erklären sich mit der ursprünglichen Frist für die Gesuchseinreichung, die im März 2018 abgelaufen ist. Knapp 87 % der Gesuche im Zeitraum 2016 bis 2022 wurden bis 2018 eingereicht. Es ist von einem vergleichbaren Bild in der gesamtschweizerischen Gesuchsstatistik auszugehen, denn im gleichen Zeitraum (2016 - 2022) sind 81 % der Gesuche bis März 2018 eingegangen.

Bis zum Jahr 2022 stammen insgesamt **727** Gesuche von Personen aus dem Kanton Aargau, was 6.7 % der total eingereichten Gesuche beim BJ im Zeitraum 2016 - 2022 entspricht. Der Kanton Aargau weist nach den Kantonen BE, ZH und VD den vierthöchsten Anteil am Total der Gesuche (10'863 Gesuche) auf (Bundesamt für Justiz 2023, S. 5).

Abbildung 1: Anzahl Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag von Personen mit Wohnsitz im Kanton AG, 2016 - 2023

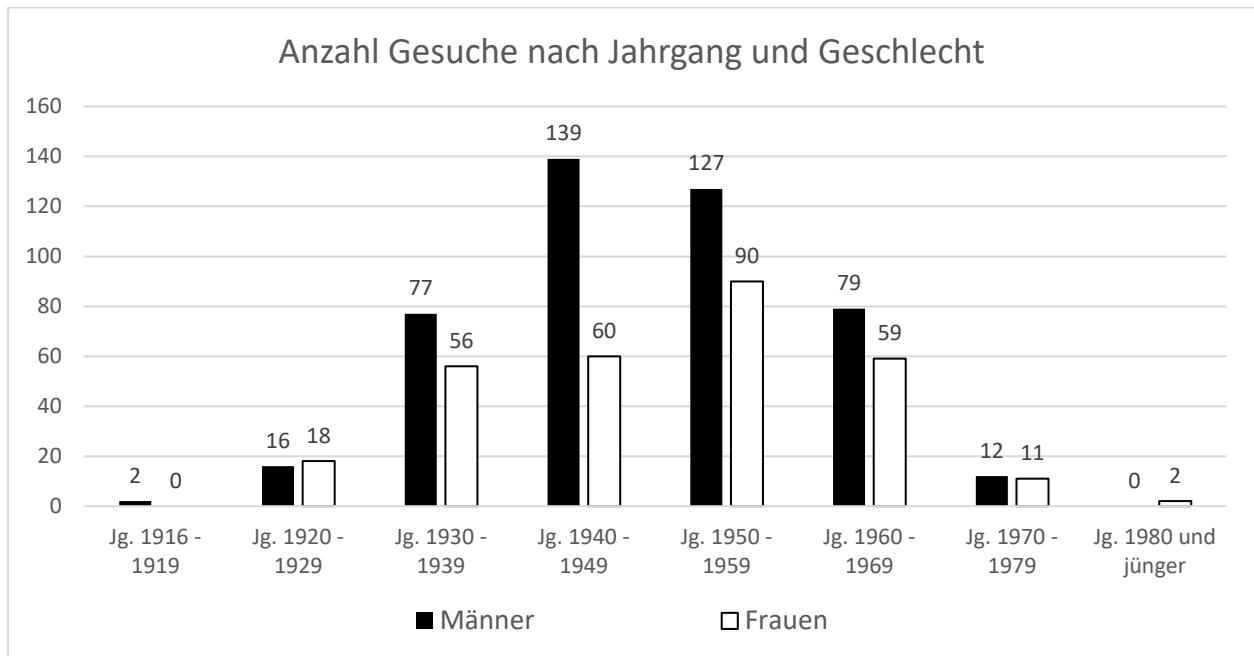


Total: 748 Gesuche (2016 - 2023)

Quelle: BJ 2023

Für die insgesamt **748** Gesuche im Zeitraum von 2016 bis 2023 liegen auch Angaben zu **Geschlecht** und Alter (Jahrgang) der Gesuchstellenden vor. Es haben deutlich mehr Männer als Frauen ein Gesuch gestellt: 452 Männer (60 %) und 296 Frauen (40 %). In Abbildung 2 wird deutlich, dass vor allem bei den Geburtsjahrgängen 1940 bis 1949 Männer deutlich übervertreten sind, da sie in dieser Altersklasse 70 % der Gesuchstellenden ausmachen. Bei den Jahrgängen 1950 bis 1959, der Altersklasse mit den meisten Gesuchen, beträgt dieser Anteil 58 %.

Abbildung 2: Anzahl Gesuche im Kanton AG, nach Jahrgang und Geschlecht, 2016 - 2023



Basis: Gesuche 2016 bis 2023; Total: 748 Personen

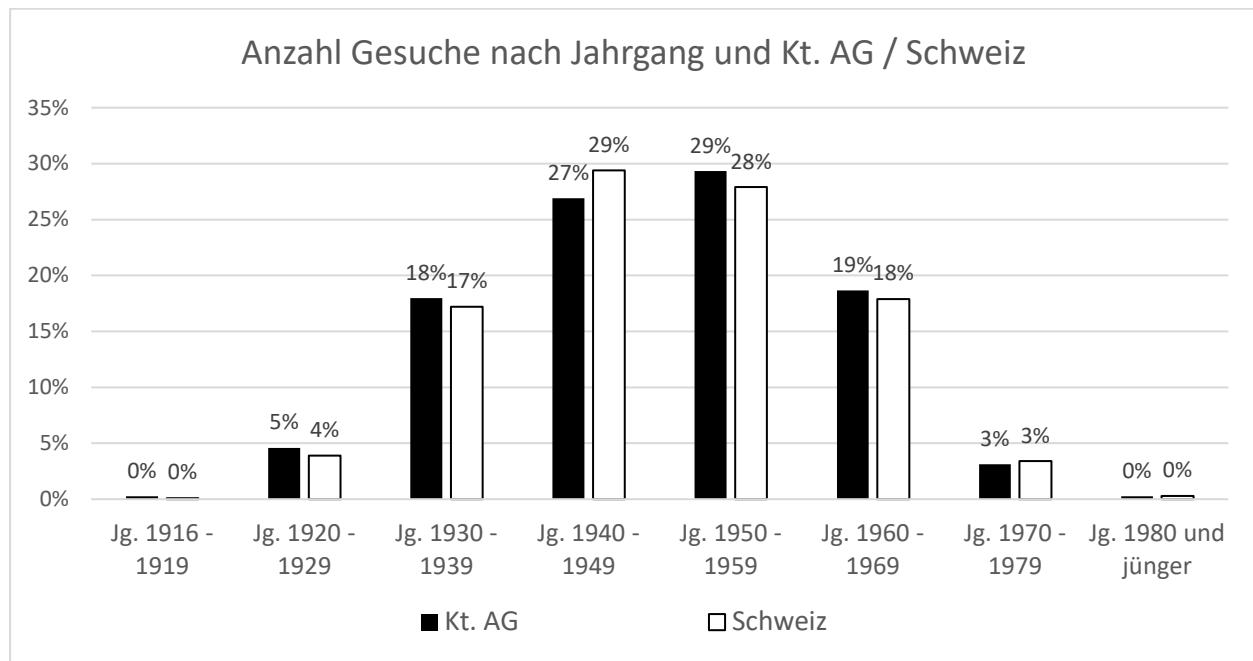
Quelle: BJ 2023

Die Verteilung nach Altersklasse und Geschlecht kann mit den gesamtschweizerischen Gesuchen zum Teil verglichen werden, auch wenn die zugrundeliegende Zeitperiode leicht abweicht

(Kt. AG: 2016 bis 2023; Schweiz: April 2017 – Dez. 2022). Die insgesamt **10'863** Gesuche in der ganzen Schweiz (April 2017 – Dez. 2022) wurden in 57 % der Fälle von Männern und in 43 % der Fälle von Frauen gestellt. Der Anteil der männlichen Gesuchstellenden ist im Kanton Aargau mit 60 % etwas höher.

Die Abbildung 3 zeigt die Verteilung nach **Altersklassen**: Die Verteilung nach Alter ist im Kanton Aargau praktisch analog wie die Altersverteilung der Gesuchstellenden in der gesamten Schweiz: Die grössten Anteile der Gesuchstellenden sind jeweils in den Jahrgängen 1940 bis 1949 sowie 1950 bis 1959 zu verorten. Die Altersverteilung im Kanton Aargau weicht auch in den weiteren Altersklassen kaum bzw. weniger als 2 Prozentpunkte von der gesamtschweizerischen Altersverteilung ab.

Abbildung 3: Anzahl Gesuche Kanton AG und Schweiz, nach Jahrgang, 2016 - 2023



Basis: Kt. AG: 748 Gesuche, 2016 bis 2023; Schweiz: 10'863 Gesuche, April 2017 - Dez. 2022

Quelle: BJ 2023

Die genannten Angaben beziehen sich nur auf die gestellten Gesuche. Angaben über deren **Genehmigung oder Ablehnung** liegen für einzelne Kantone nicht vor. Gesamtschweizerisch wurde von den **10'863** Gesuchen, die zwischen April 2017 und Dezember 2022 eingereicht wurden, ein Anteil von 94.6 % gutgeheissen. Das Gesuch abzuweisen, dies war die Entscheidung bei 3.4 % der Gesuche. Abschreibungen und Nichteintreten (z.B. unvollständiges Gesuch) betreffen weitere 1.8 % der Gesuche (200 Gesuche sind beim BJ noch hängig) (vgl. Bundesamt für Justiz 2023, S. 2f.).

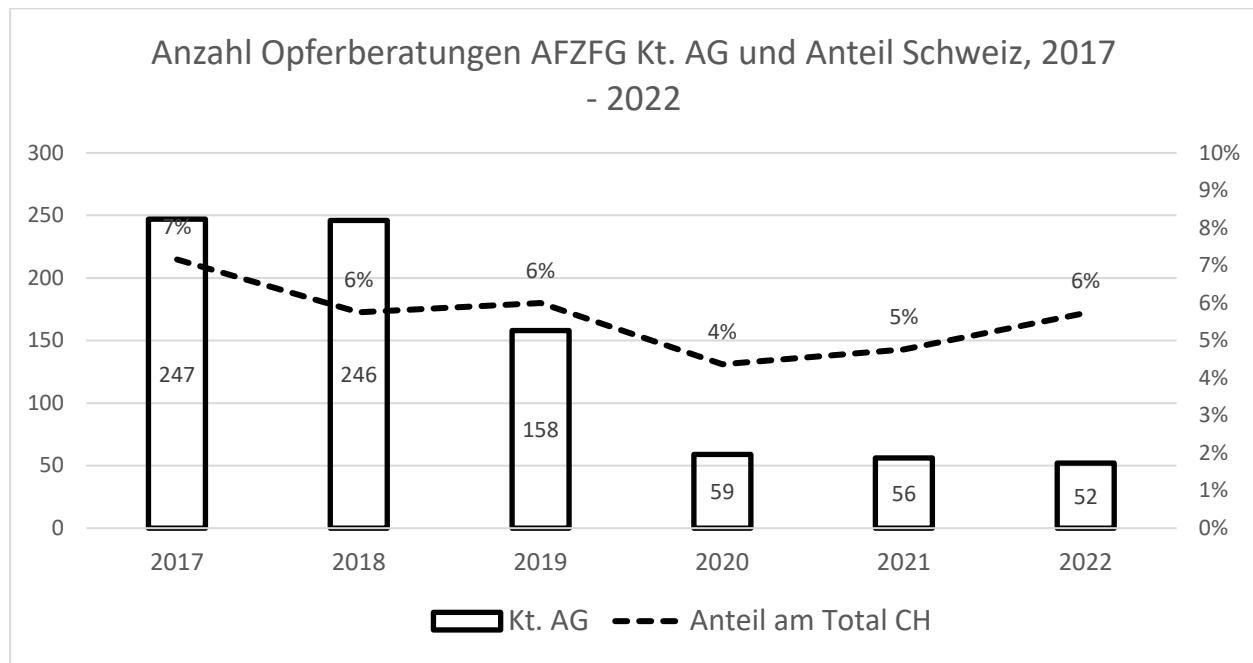
2.2 Leistungen Opferberatungsstelle AG

Die Opferberatungsstelle des Kantons AG ist eine der Anlaufstellen, welche die Unterstützung und Beratung bei Gesuchen für einen Solidaritätsbeitrag sicherstellt. Die Leistungen und Fälle der kantonalen Opferberatungsstellen werden in der Schweiz einheitlich erfasst und vom Bundesamt für Statistik (BFS) aufbereitet und ausgewertet. Zu Personen und Leistungen gemäss dem Gesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) wird eine eigene Statistik geführt (BFS 2023). Sie gibt Auskunft über

die Zahl der Beratungen sowie das Geschlecht und das Alter der Personen, welche die Leistungen der Opferberatungsstelle in Anspruch nehmen. Zudem sind auch Angaben zu Straftaten sowie eine Kennzahl zur Dauer der Beratung verfügbar.

Die Fallstatistik des BFS erfasst die **Anzahl an Personen**, welche als Berechtigte gemäss AFZFG eine Beratung der Opferberatungsstelle des Kantons AG in Anspruch nehmen. Hierbei kann es sich um Betroffene, Opfer, Angehörige oder auch Vertrauens- und Fachpersonen handeln. Abbildung 4 zeigt die Anzahl Fälle der Opferberatung des Kantons AG für den Zeitraum 2017 bis 2022. Wie bereits die Statistik über die Anzahl Gesuche (BJ 2023) verzeichnet die Opferberatungsstelle auch in den Jahren 2017 und 2018 eine deutliche Spurze, mit 247 bzw. 246 Fällen. Allerdings bleibt die Anzahl an Beratungsfällen auch 2019 noch relativ hoch, obwohl in jenem Jahr deutlich weniger Gesuche gestellt wurden. Mit einer Fallzahl von ca. 50 bis 60 folgen dann drei Jahre, 2020 bis 2022, mit deutlich geringerem Bedarf. Der Verlauf der Fallstatistik bewegt sich relativ eng entlang der nationalen Fallstatistik. Die Zahl der Fälle im Kanton Aargau beträgt in der Spurze (2017 - 2018) 7 bzw. 6 % des gesamtschweizerischen Totals, in den Jahren 2020 bis 2022 ist der Anteil mit 4 bis 6 % kaum verändert. In diesem Zeitraum weist der Kanton AG konstant am viert- oder fünftmeisten Fällen unter allen Kantonen auf, sofern auch Fach- und Vertrauenspersonen einbezogen sind (BFS 2023).

Abbildung 4: Anzahl Fälle gemäss AFZFG der Opferberatung Kt. AG und Anteil Schweiz, 2017 - 2022

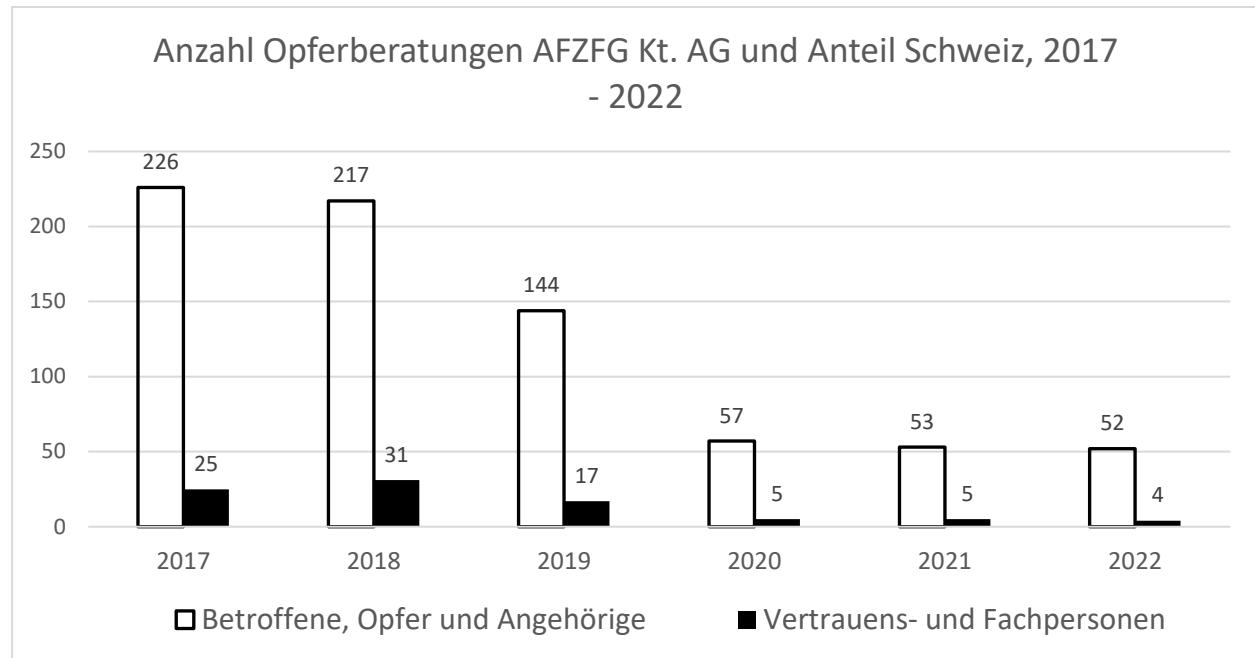


Basis: Unter Fälle sind Betroffene, Opfer oder Angehörige (gemäss Art. 2 des AFZFG) wie auch Vertrauens- und Fachpersonen erfasst.

Quelle: BFS 2023

Im Zeitraum von 2017 bis 2022 nehmen insgesamt **49 Vertrauenspersonen** und **38 Fachpersonen** die Unterstützung der Opferberatungsstelle des Kantons AG in Anspruch, was 6 % bzw. 5 % der 838 Fälle entspricht. Die Abbildung 5 zeigt die Zahl der Vertrauens- und Fachpersonen im Verhältnis zur Anzahl der beratenen Betroffenen, Opfer und Angehörigen für einzelne Jahre.

Abbildung 5: Anzahl beratene Personen gemäss AFZFG der Opferberatung Kt. AG, nach Opfer / Betroffenen / Angehörige und Vertrauens- und Fachpersonen, 2017 - 2022

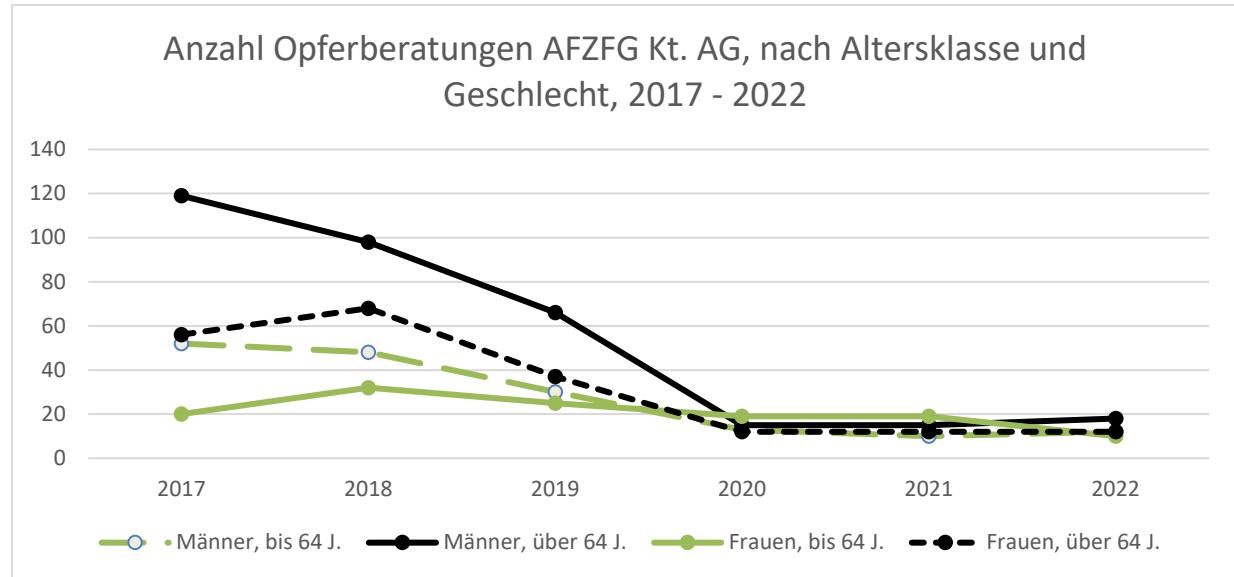


Basis: Es sind alle Personen einbezogen, welche die Opferberatung gemäss AFZFG in Anspruch nehmen. Dies schliesst Betroffene, Opfer oder Angehörige wie auch Vertrauens- und Fachpersonen ein.

Quelle: BFS 2023

Die Personen, welche die Opferberatung des Kantons in Anspruch nehmen, können nach **Altersklassen** und **Geschlecht** aufgeschlüsselt werden. Dabei sind alle Personen, Direktbetroffene oder Angehörige wie auch Fach- und Vertrauenspersonen eingeschlossen. Die Abbildung 6 zeigt auf, dass in den Jahren 2017 bis 2019 Männer über 64 Jahre die Opferberatungsstelle am häufigsten in Anspruch nehmen. Frauen über 64 Jahre bilden in dieser Periode die zweitgrösste Gruppe; sie bilden ebenfalls eine grösere Gruppe als Männer und Frauen unter 61 Jahren. In den Jahren 2020 bis 2022 unterscheidet sich die Nachfrage auf tiefem Niveau kaum noch nach Altersklasse oder Geschlecht. Der Anteil der Frauen unter den beratenen Personen macht 2022 42 %, in den Jahren 2020 und 2021 53 % bzw. 55 % aus. Dies ist gegenüber den Jahren 2017 bis 2019 eine deutliche Änderung, da hier eine Mehrheit der beratenen Personen männlich ist. Im Jahr 2017 beträgt deren Anteil 69 %, in den Jahren 2018 und 2019 noch 59 % bzw. 61 %. Über die gesamte Zeitspanne sind von den 818 beratenen Personen 61 % männlich, 39 % weiblich.

Abbildung 6: Anzahl beratene Personen gemäss AFZFG der Opferberatung Kt. AG, nach Altersklasse und Geschlecht, 2017 - 2022



Basis: Es sind alle Personen einbezogen, welche die Opferberatung gemäss AFZFG in Anspruch nehmen. Dies schliesst Betroffene, Opfer oder Angehörige wie auch Vertrauens- und Fachpersonen ein.
Quelle: BFS 2023

Eine weitere Dimension der Leistungsstatistik betrifft die **Dauer der Beratung**, unterschieden danach, ob eine Beratung einmalig stattfindet bzw. weniger als 30 Minuten dauert oder ob eine Beratung mit einem oder mehreren Kontakt(e)n (inklusive Telefongespräch) eine Dauer von insgesamt mindestens 30 Minuten aufweist (vgl. BFS 2017). Tabelle 1 zeigt, dass bei der Opferberatungsstelle des Kantons Aargau einmalige, kurze Beratungen über die gesamte Periode eine eher untergeordnete Rolle spielen. In allen Jahren zwischen 2017 und 2022 liegt der Anteil unter 20 %, in den Spitzen von 2017 und 2018 bei 13 bzw. 12 %. Im Vergleich dazu sind gesamtschweizerisch die einmaligen Beratungen von weniger als 30 Minuten Dauer deutlich häufiger: Zwar beträgt deren Anteil an Beratungen im Jahr 2017 noch 10 %, ab 2018 aber mehr als 20 % und 2022 52 % (bei kleinerer Anzahl an Beratungen).¹³

¹³ Über den Unterschied zum Kanton Aargau kann nur gemutmasst werden. Er entsteht primär aus dem Zuwachs an einmaligen Beratungen in der gesamtschweizerischen Statistik, was in der Erhebungspraxis wie auch darin begründet sein kann, dass Anlässe für kürzere Kontakte – wie Weitergabe von Informationen – zugenommen haben.

Tabelle 1: Verteilung der Beratungsdauer, Kanton Aargau und Schweiz, 2017 - 2022

| | Kanton Aargau | | | Schweiz | | |
|------|--|--------------------------------------|--------|--|--------------------------------------|--------|
| | einmalige Be- ratung (< 30 min.) | Beratung(en) von mind. 30 min. | Anzahl | einmalige Bera- tung (< 30 min.) | Beratung(en) von mind. 30 min. | Anzahl |
| 2017 | 13.0% | 87.0% | 247 | 10.4% | 89.6% | 3407 |
| 2018 | 12.2% | 87.8% | 246 | 20.1% | 79.9% | 4259 |
| 2019 | 11.4% | 88.6% | 158 | 31.9% | 68.1% | 2544 |
| 2020 | 13.6% | 86.4% | 59 | 40.1% | 59.9% | 1351 |
| 2021 | 16.1% | 83.9% | 56 | 33.0% | 67.0% | 1176 |
| 2022 | 19.2% | 80.8% | 52 | 52.0% | 48.0% | 907 |

Basis: Unter Fälle sind alle Personen einbezogen, welche die Opferberatung gemäss AFZFG in Anspruch nehmen. Dies schliesst Betroffene, Opfer oder Angehörige wie auch Vertrauens- und Fachpersonen ein (ohne Unbekannt).

Definition: Als «einmalige Beratung» gelten jene Fälle, bei denen die Beratungsstelle nur einen einzigen Kontakt mit dem Opfer (oder dem/der Angehörigen) (beispielsweise ein Telefongespräch) von einer Dauer von weniger als 30 Minuten hat. Liegt nicht eine «einmalige Beratung» vor, handelt es sich um eine Beratung mit einem oder mehreren Kontakt(en) von einer Dauer von mindestens 30 Minuten.

Quelle: BFS 2023

Mit der Dokumentation von Opferberatungen gemäss AFZFG können auch zugehörige **Straftaten** erfasst werden. Hierbei handelt es sich um eine Einschätzung der Tat gemäss den Aussagen von Betroffenen oder von Angehörigen (oder einer weiteren Person), nicht um eine rechtliche Würdigung eines Sachverhalts als Straftat (vgl. BFS 2017). Ein Eintrag unter «Körperverletzung und Täglichkeit» erfolgt zum Beispiel, wenn eine Betroffene erzählt, dass sie geschlagen worden ist. Es ist – im Gegensatz zu anderen Opferberatungen – bei Beratungen gemäss AFZFG nicht erforderlich, eine Straftat zu erfassen. «Keine Straftat» in Tabelle 2 bedeutet daher nur, dass keine Straftat benannt bzw. erfasst wurde. Zudem können mehrere Straftaten erfasst werden («Mehrfachnennungen»). Eine «Mehrfachnennung» erfolgt, wenn eine Person im Rahmen eines bestimmten Beratungsfalls auf Grund von verschiedenen, miteinander zusammenhängenden Straftaten beraten wird.

Tabelle 2: Anzahl Straftaten bei Fällen gemäss AFZFG bei der Opferberatung Kanton Aargau (Mehrfachnennungen möglich), 2017 - 2022

| | keine Straf- tat | Straftaten gegen die Freiheit | | Straftaten gegen die sex. Integrität | | Körperverletzung und Täglichkeit | |
|-------|---------------------|----------------------------------|----------|---|----------|-------------------------------------|----------|
| | | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| 2017 | 26 | 5 | 2 | 8 | 4 | 149 | 61 |
| 2018 | 25 | 6 | 8 | 14 | 16 | 127 | 77 |
| 2019 | 19 | 5 | 3 | 8 | 11 | 79 | 50 |
| 2020 | 15 | 1 | 1 | - | 2 | 18 | 20 |
| 2021 | 14 | 0 | 1 | 1 | 3 | 18 | 22 |
| 2022 | 7 | 1 | 0 | 0 | 5 | 24 | 17 |
| Total | 106 | 18 | 15 | 31 | 41 | 415 | 247 |

Basis: Straftaten zu Fällen gemäss AFZFG, gemäss Aussagen von Opfern, Angehörigen oder weiteren Personen. Mehrfachnennungen sind möglich, wenn mehrere Straftaten mit einem Beratungsfall zusammenhängen. Mehrfachnennungen möglich. Keine Straftaten impliziert auch «unklare Straftaten».

Quelle: BFS 2023

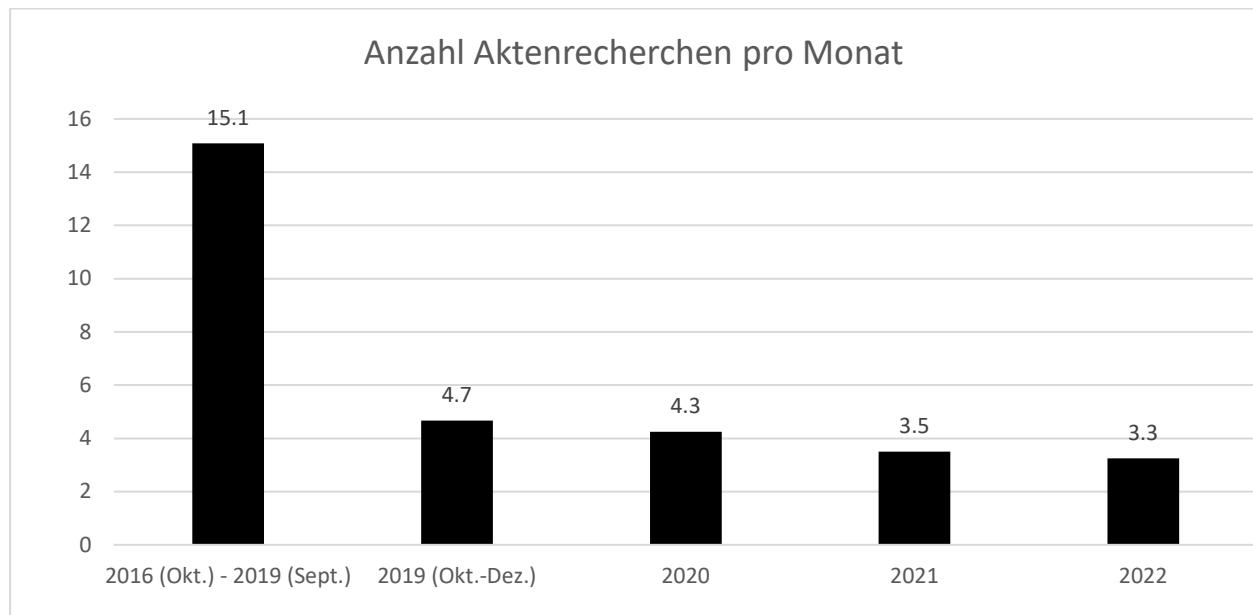
Gemäss Tabelle 2 sind Körperverletzung und Täglichkeit am häufigsten. Über den gesamten Zeitraum von 2017 bis 2022 betreffen sie 415 männliche und 247 weibliche Personen. Die Verteilung nach Geschlecht, 63 % betreffen männliche und 37 % weibliche Personen, entspricht ungefähr der Geschlechterverteilung der beratenen Personen (61 % der beratenen Personen sind männlich, 39 % weiblich; siehe oben, Abschnitt 2.2). Auch wenn die Datenbasis der so verglichenen Anteile nicht ganz identisch ist, lässt sich die Annahme formulieren, dass in dieser Gruppe von Straftaten aus der Statistik kein geschlechtsspezifischer Unterschied festzustellen ist. Dies verhält sich anders bei Straftaten gegen die Freiheit und Straftaten gegen die sexuelle Integrität, bei denen Frauen jeweils übervertreten sind. Über die gesamte in Tabelle 2 ausgewiesene Periode sind sie in 57 % bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (von total 72 Straftaten) und bei 45 % der Straftaten gegen die Freiheit (von total 33 Straftaten) erfasst.

Zu beachten ist, dass Straftaten gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität im Vergleich zu Körperverletzung und Täglichkeit (Total: 662) deutlich seltener vorkommen.

2.3 Leistungen des Staatsarchivs des Kantons Aargau

Neben der Opferberatungsstelle Kanton Aargau ist das Staatsarchiv des Kantons Aargau eine Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige in Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM). Zu deren Leistungen und Fallzahlen liegen intern erhobene Daten vor, welche über die Zahl der Aktenrecherchen sowie deren Beanspruchung durch verschiedene Gruppen informieren können. Diese Daten sind auch in einem internen Bericht (Abschlussbericht) aufbereitet (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023). Der Bericht gliedert die Inanspruchnahme von Aktenrecherchen in drei Phasen, welche unterschiedliche Ausstattungen und Zuständigkeiten implizieren (siehe hierzu Kapitel 1).

Abbildung 7: Anzahl Aktenrecherchen Staatsarchiv Kt. AG pro Monat, nach Jahr, 2016 (Okt.) - 2022



Basis: interne Statistik Staatsarchiv Kt. AG

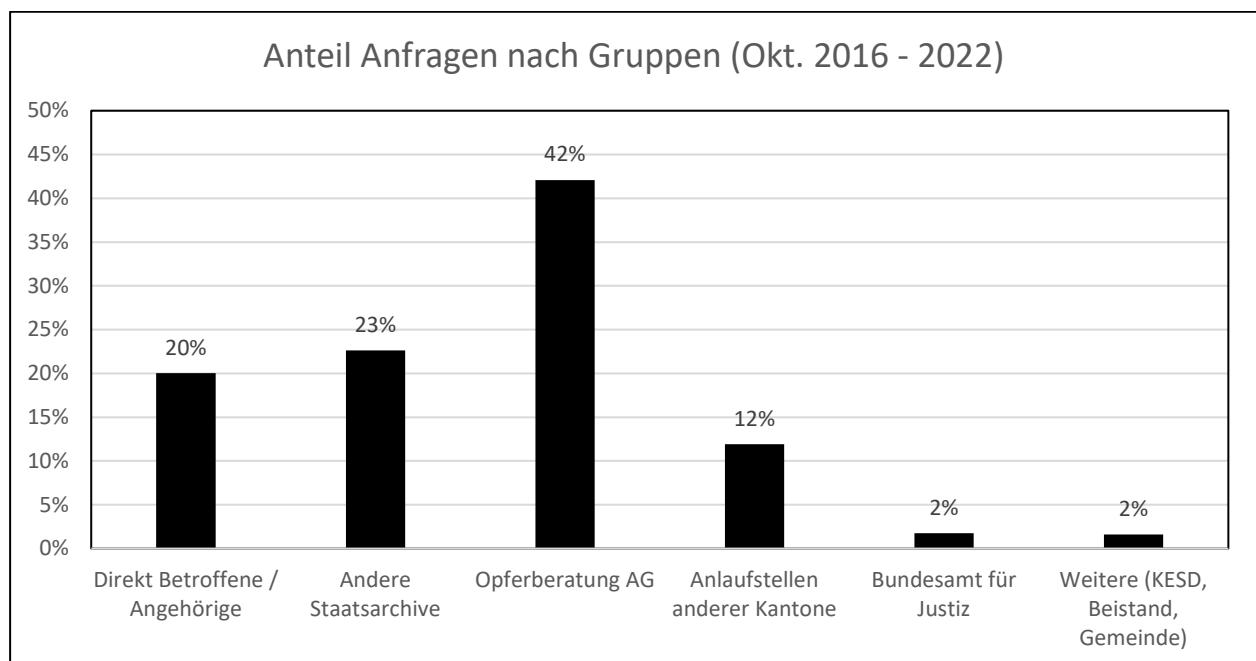
Quelle: Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023

Die erste Projektphase betrifft den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2019, in der eine Projektstelle mit 50 % Pensum die **Bearbeitung der FSZM-Anfragen** im Staatsarchiv gewährleistet. Wie Abbildung 7 zeigt, ist in dieser Phase die Nachfrage mit durchschnittlich 15 Aktenrecherchen pro Monat vergleichsweise hoch. In der zweiten Projektphase, die vom Staatsarchiv auf die Zeit

von Oktober 2019 bis Dezember 2020 datiert wird, führt der Kundendienst des Staatsarchivs die FSZM-Aktenrecherchen durch. Bis Ende 2019 entspricht dies 4.7 Aktenrecherchen monatlich und 2020 reduziert sich die Kennzahl leicht auf 4.3. Ab Januar 2021 beginnt eine dritte Projektphase (bis Dezember 2022), in der die Aktenrecherchen erneut durch eine Projektstelle mit einem 40 % Pensem realisiert werden. Die monatliche Zahl an Aktenrecherchen beträgt 2021 3.5 und 2022 3.3.

Die drei Projektphasen übergreifend lässt sich ermitteln, auf wen bzw. welche **Gruppen** die insgesamt **689** Recherchen zurückgehen. Im Zeitraum von 2016 (Oktober) bis Ende 2022 stammen 20 % der Anfragen von Betroffenen und Angehörigen (siehe Abbildung 8). Noch etwas häufiger sind Anfragen von anderen Staatsarchiven (23 %) eingegangen. Mit einem Anteil von 42 % sind Aktenrecherchen durch Anfragen der Opferberatung des Kantons Aargau begründet. In der ersten Projektphase (Oktober 2016 bis September 2019) geht praktisch jede zweite Anfrage auf die Opferberatung des Kantons Aargau zurück (Anteil 49 %). Anlaufstellen anderer Kantone (12 %), das Bundesamt für Justiz (2 %) oder weitere Behörden oder Institutionen (2 %) sind im Vergleich dazu selten Auftraggebende von Aktenrecherchen.

Abbildung 8: Anteil Aktenrecherchen Staatsarchiv Kt. AG nach Gruppen, 2016 (Okt.) - 2022



Basis: 689 Recherchen, 2016 (Okt.) – 2022; interne Statistik Staatsarchiv Kt. AG
Quelle: Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023

3 Die Praxis der Anlaufstellen aus Sicht von Fachpersonen

In diesem Kapitel stehen die Perspektiven der kantonalen Anlaufstellen im Zentrum, d.h. rekonstruiert wird, wie die Unterstützung Betroffener durch die Opferberatung und das Staatsarchiv Aargau aus der Perspektive der befragten Fachpersonen erfolgte. Ausserdem werden ausgewählte weitere Akteure berücksichtigt, die indirekt an der Unterstützungspraxis beteiligt waren: Neben dem Fachbereich Opferhilfe als kantonale Koordinationsstelle ist dies der Fachbereich FSZM des Bundesamts für Justiz (BJ).

Gemäss AFZFG beraten die Anlaufstellen Betroffene und ihre Angehörigen und leisten für vom BJ als Opfer anerkannte Personen Soforthilfe und längerfristige Hilfe¹⁴ (Art. 14 Abs. 1). Insbesondere unterstützen die Anlaufstellen Betroffene «bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags» (Art. 14 Abs. 2 AFZFG). Die kantonalen und weitere staatliche Archive unterstützen Betroffene und deren Angehörige sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten (Art. 12 Abs. 1) und sie «beraten und unterstützen Betroffene und, nach deren Tod, ihre Angehörigen bei ihrer Suche» nach Sparguthaben (Art. 13 AFZFG) (sieh auch Abschnitt 1.2).

3.1 Methodik und Fragestellung

3.1.1 Leitende Fragestellungen

- Welche Unterstützung haben die beiden *kantonalen Anlaufstellen* geleistet? Wie wurde diese Unterstützung erbracht? Welche personellen Ressourcen und welche fachliche Expertise wurden dafür eingesetzt? Inwiefern wurde die Unterstützung konzeptionell gefasst? Welche Arbeitsteilung ergab sich zwischen den beiden Anlaufstellen?
- Wie gelang der Zugang zu *privaten und kommunalen Archiven*? Welche Unterstützung konnten diese bieten? Welche Hürden und Herausforderungen gab es beim Zugang?
- Wie wurden *die Akten* durch das Staatsarchiv Aargau aufbereitet? Wie wurden Unterlagen (aus den Akten) für Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag zusammengestellt, aufbereitet und geschwärzt?
- Wie schätzen die kantonalen Anlaufstellen ihre Arbeit ein, wo sehen sie *Schwierigkeiten und Herausforderungen*? Welche Massnahmen und Ressourcen wären nötig, um die Beratung zu optimieren oder gegebenenfalls Schwierigkeiten zu beheben?
- Wie beurteilt das *Bundesamt für Justiz* den Vollzug des AFZFG durch die Kantone?

3.1.2 Methodische Vorgehensweise

Insgesamt wurden sieben qualitative, leitfadengestützte **Expert/innen-Interviews**¹⁵ mit neun Fachpersonen durchgeführt, transkribiert (verschriftet) und inhaltsanalytisch ausgewertet. Befragt wurden drei Fachpersonen der Opferberatung (sowohl aktuelle als auch ehemalige Mitarbeitende) sowie vier Fachpersonen des Staatsarchivs (sowohl aktuelle als auch ehemalige Mitarbeitende; jeweils zwei wurden gemeinsam befragt). Ferner wurde eine Vertreterin des Fachbereichs Opferhilfe sowie ein Vertreter des Bundesamtes für Justiz befragt. Die Interviews wurden zwischen August 2023 und Februar 2024 geführt und dauerten zwischen einer knappen Stunde und zwei Stunden.

¹⁴ Im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2017.

¹⁵ In Anlehnung an Helfferich (2014) und Meuser & Nagel (2009).

Zur Rekonstruktion der Unterstützungspraxis wurden neben Interviews auch Dokumente (insb. Beratungskonzept Opferberatung, Abschlussbericht Staatsarchiv, Gesuchsunterlagen BJ und weitere Unterlagen) im Rahmen einer **Dokumentenanalyse** ausgewertet. Außerdem wurde eine exemplarische Auswertung von durch das Staatsarchiv edierten Akten vorgenommen (siehe Abschnitt 3.7). Die Akten betreffen die interviewten Betroffenen, deren Einwilligung zur Einsicht in die Akten zuvor eingeholt wurde. Die Analyse dient der Beantwortung der Frage, wie die Akten durch die Anlaufstellen aufbereitet und wie sie für Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag zusammengestellt wurden.

3.2 Praxis der Opferberatung aus Sicht der Fachpersonen

3.2.1 Funktion und Organisation der Opferberatung

Unterstützungsleistungen für Betroffene wurden von der Opferberatung (damals noch Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn)¹⁶ ab dem 15. April 2013 im Auftrag der Kantone Aargau und Solothurn angeboten (siehe ‘Beratungskonzept fürsorgerische Zwangsmassnahmen’; vgl. Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn 2013). Im Dezember 2013 erarbeitete die Opferberatung ein zweiseitiges **Konzept** für die Beratung von Betroffenen, in Anlehnung an einen bereits bestehenden allgemeinen Beratungsleitfaden der Opferberatung. U.a. ist darin festgehalten, dass die Beratungen von einer Fachperson – in der Regel einer Sozialarbeiterin bzw. einem Sozialarbeiter – durchgeführt werden, «die sich speziell in das Thema eingearbeitet hat.» Ferner kann die Beratung die «Vermittlung und wenn notwendig Begleitung der Akteneinsicht sowie deren Nachbereitung mit den Betroffenen» umfassen. Auch können Betroffene «bei Bedarf» an «Fachpersonen wie Psychotherapeutinnen oder -therapeuten» vermittelt werden.

Zwischen 2017 und 2022 leistete die Opferberatung insgesamt 749 Beratungen von Betroffenen und 87 Beratungen von Vertrauens- und Fachpersonen (siehe dazu Kapitel 2). Die Leistungen der Opferberatung für Betroffene lagen vor und während des Untersuchungszeitraumes jeweils in der Zuständigkeit einer Fachperson, die von der vorgesetzten Person sowie dem Back Office (Sachbearbeiterin) unterstützt wurde. Während des Untersuchungszeitraums gab es zwei personelle Wechsel: Bis Oktober 2016 wurden die Dienstleistungen für Betroffene durch eine bereits zuvor als Beraterin der Opferberatung tätige Mitarbeiterin übernommen, neben ihren anderen Aufgaben in der Opferberatung. Im November 2016 wurde eine befristete Projektstelle geschaffen, die bis Juni 2018 durch den Swisslos Fonds des Kantons Aargau finanziert wurde. Für diese Stelle wurde eine neue Mitarbeiterin eingestellt. Im Rahmen eines 80-Prozent-Pensums bearbeitete diese Mitarbeiterin ausschliesslich Anfragen von Betroffenen. Als die Projektstelle beendet war, übernahm wieder die davor mit diesen Aufgaben betraute Mitarbeiterin der Opferberatung die Beratung von Betroffenen, zunächst im Rahmen regulärer Personalressourcen, von Januar 2021 bis Dezember 2022 erneut im Rahmen einer vom Swisslos Fonds finanzierten 70 %-Projektstelle (siehe dazu auch Kapitel 1).

Ein spezifisches **Stellenprofil** für die Ausübung der AFZFZG-relevanten Tätigkeiten gab es nicht. Den befragten Personen war es unter anderem wichtig, dass die Tätigkeit von einer Fachperson mit einer gewissen Lebenserfahrung ausgeübt wurde, da viele der Betroffenen selbst betagt sind. Arbeitserfahrung mit älteren Menschen sei von Vorteil gewesen. Ferner erfordere die Arbeit «viel Fingerspitzengefühl» und Empathie. Zudem sei es wichtig, denjenigen Betroffenen, die ihre Geschichte erzählen möchten, «den Raum» zum Reden zu geben und zuzuhören. Auch seien gute

¹⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von Opferberatung gesprochen, auch wenn sich die Aussagen auf die Zeit beziehen, als die Stelle noch ‘Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn’ hieß.

Kenntnisse der lokalen Heimlandschaft, der früheren Behördenstrukturen und der damaligen Begegnlichkeiten bei der Begleitung der Akteneinsicht hilfreich gewesen.

Eine gezielte **Einarbeitung** in die Thematik fürsorgerischer Zwangsmassnahmen fand nicht statt, vielmehr war es ein learning-by-doing. Die Einarbeitung der Fachperson für die Projektstelle beschränkte sich primär auf die Organisation der Opferberatung selbst. Beide Fachpersonen, welche die AFZFG-Aufgaben wahrnahmen, berichten, dass sie sich zu Beginn «in das kalte Wasser geworfen» fühlten. Beide wurden gemäss ihren Aussagen jedoch sowohl durch ihre vorgesetzte Person und das Team als auch durch das Bundesamt für Justiz und den durch es initiierten Runden Tisch für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981¹⁷, der bis Februar 2018 bestand, gut in ihrer Aufgabe unterstützt. Ab September 2013 fanden auch Austauschtreffen der kantonalen Anlaufstellen statt, wodurch die Anlaufstellen jeweils erfuhren, welche nächsten Schritte der Bund bzw. das BJ plante, beispielsweise die Aufhebung der Befristung der Gesuchseinreichung für den Solidaritätsbeitrag, sodass sie sich entsprechend vorbereiten konnten.

Wie wurden die eigenen Unterstützungsangebote den Betroffenen und ihren Angehörigen **bekannt gemacht**? Dafür war in den Augen der Befragten vor allem das BJ zuständig, das die Angebote «recht gut und breit gestreut» habe, u.a. in den Medien und in den Gemeinden. Die befragten Fachpersonen erwähnten außerdem das Informationsmaterial des BJ (u.a. «Merkblatt für Opfer» und «Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag») sowie der Guido Fluri-Stiftung («Leitfaden Aktensuche»). Die Fachpersonen haben daneben punktuell auch noch eigene Anstrengungen unternommen, um das Beratungsangebot bekannt zu machen: So sind sie z.B. bei der Pro Senectute vorbeigegangen, um die dortigen Mitarbeitenden dafür zu sensibilisieren, dass finanzschwache Personen betroffen sein könnten, und informierten, gemeinsam mit einem Vertreter der Guido Fluri-Stiftung, Bewohnerinnen und Bewohner eines Altersheims in Aarau über das Angebot der Anlaufstelle. Die Fachpersonen forderten von ihnen beratene Betroffene außerdem dazu auf, auch Angehörige, insbesondere Geschwister, auf das Unterstützungsangebot aufmerksam zu machen.¹⁸

Die Umsetzung des AFZFG erforderte Massnahmen auf den verschiedenen föderalen Ebenen, wobei Anpassungen auf Bundesebene Implikationen auf kantonaler Ebene zeitigen konnten. Vor allem in den ersten Jahren habe es mehrfach **administrative, organisatorische und rechtliche Anpassungen** gegeben, berichten die Fachpersonen im Interview: Beispielsweise wurde das Gesuch für den Solidaritätsbeitrag durch das BJ überarbeitet, die Einreichung wurde elektronisch möglich, es gab Kreisschreiben des BJ zuhanden kommunaler Archive und privater Institutionen und die Frist für Gesuche wurde vom Parlament aufgehoben. Ferner wurde das Akteneinsichtsrecht Betroffener durch eine kantonale Gesetzesanpassung vereinfacht.¹⁹ Bezüglich solcher Anpassungen spricht eine Vertreterin der Opferberatung auch von «Hauruck-Übungen».

3.2.2 Konkrete AFZFG-bezogene Tätigkeiten der Opferberatung

In der **praktischen Umsetzung** können sich die im AFZFG festgelegten Aufgaben der Anlaufstellen gegenseitig bedingen. So ist die Aktensuche im Rahmen des Gesuchs für den Solidari-

¹⁷ Der Runde Tisch setzte sich aus Betroffenen und Vertretern/Vertreterinnen der involvierten Behörden und Organisationen zusammen.

¹⁸ Die Opferberatung führt heute eine Homepage (Stand: 17.1.2024), auf der sie unter dem Reiter «Sie sind Opfer von ...» u.a. fürsorgerische Zwangsmassnahmen aufführt und ihre diesbezüglichen Angebote wie folgt umschreibt: «allgemeine Anlaufstelle für Direktbetroffene aus dem Kanton Aargau; Unterstützung bei der Aktensuche und beim Einreichen des Gesuches für den Solidaritätsbeitrag beim Bundesamt für Justiz». Quelle: <https://www.opferberatung-ag.ch/sie-sind-opfer-von>

¹⁹ Seit 1.4.2017 ist § 21 Abs. 4 des Reglements der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und der Schllichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 (155.623) beziehungsweise § 3 Abs. 4 des Reglements der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung vom 28. April 2017 (SAR 155.617) in Kraft. Er nimmt auf Art. 11 AFZFG Bezug und ermächtigt «die zuständigen Organe der Gemeinden [...] zur vereinfachten Akteneinsicht in die bei den Gemeinden lagernden Akten der früheren Vormundschaftsbehörden».

tätsbeitrag notwendig, wenn die betroffene Person nicht bereits über Akten verfügt, da dem Gesuch geeignete Unterlagen beigelegt werden müssen, welche die «Opfereigenschaften» der betroffenen Person belegen (Art. 5. Abs. 2 AFZFG). Die Gesuchstellung sei jedoch für die Betroffenen nicht zwingend mit einer Akteneinsicht verbunden gewesen. Es habe auch Betroffene gegeben, die ihre Akten nicht einsehen wollten. Auch sei nicht von allen Betroffenen ein Gespräch zur biografischen Aufarbeitung gewünscht worden; der Unterstützungsbedarf habe sich teilweise auf Hilfe beim Ausfüllen des Gesuchs und bei der Aktenbeschaffung beschränkt. Umgekehrt seien nur vereinzelt persönliche Beratungsgespräche ohne Gesuchstellung für den Solidaritätsbeitrag oder Akteneinsicht gewünscht worden. Einmalige Beratungsgespräche von weniger als 30 Minuten Länge waren denn auch eher selten; es überwogen mehrere Gespräche oder Gespräche von mehr als 30 Minuten Dauer (siehe dazu Kapitel 2).

Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung der Gesuche für den Solidaritätsbeitrag:

Die Opferberatung konnte für die Unterstützung bei der Gesuchseingabe für den Solidaritätsbeitrag rasch einen **Prozessablauf** etablieren, der sich in ihren Augen bewährte. So erwies es sich als zielführend, Betroffene, die sich wegen des Gesuchs an die Opferberatung wandten und noch nicht über Akten verfügten, bereits beim Erstkontakt um Angaben für die Aktensuche zu bitten: Zum einen füllten Betroffene eine Vollmacht zur Schweigepflichtentbindung des Staatsarchivs und weiterer Stellen gegenüber der Opferberatung aus. Außerdem erfassten sie in einem Fragebogen Angaben zur eigenen Person, zu Namen, Wohnort und Jahrgang der Eltern sowie allfälliger Geschwister und zur Art der fürsorgerischen Zwangsmassnahme. Diese Angaben wurden dem Staatsarchiv übermittelt, damit dieses möglichst rasch mit der Aktensuche beginnen konnte.

Betroffene wurden anschliessend an die zuständige Fachperson der Opferberatung überwiesen, die entweder zeitnah zur Kontaktaufnahme oder nach Abschluss der Aktensuche ein persönliches Gespräch durchführte. Oftmals sei es bereits bei der ersten Kontaktaufnahme darum gegangen «zuzuhören». «Denn die [Betroffenen] wollten erzählen, wenn sie endlich den Mut und die Kraft gehabt haben, um uns anzurufen», wie eine Vertreterin der Opferberatung schildert. Es habe aber auch Betroffene gegeben, die ausschliesslich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs wollten und keinen Gesprächsbedarf hatten. In welchem Mass Betroffene Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs brauchten, sei sehr unterschiedlich gewesen. Während einige Personen das Gesuch mit Hilfe der Beraterinnen mehr oder weniger selbst ausfüllten, hätten sie für andere das Ausfüllen des Gesuchs übernommen. Einige Betroffene hätten aufgrund einer rudimentären Schulbildung Mühe mit Lesen und Schreiben gehabt; ferner sei das Gesuchsformular umfangreich und stellenweise redundant. Auch dadurch habe sich ein Unterstützungsbedarf ergeben.

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, legt Art. 2 AFZFG fest, wer im Sinne des Gesetzes als Opfer gilt und damit Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag hat. Entsprechende **Opfereigenschaften**²⁰ gilt es im Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag zu belegen. Auf die Frage, wie die Opferberatung diese Opfereigenschaften erfragte, antwortet eine Beraterin, sie habe erstens nach den Umständen einer Platzierung gefragt (Platzierung ohne Vorankündigung, ohne Anhörung von Kind und/oder Eltern) und zweitens nach dem Ort und den Bedingungen der Platzierung (z.B. harte Arbeit auf einem Bauernhof; keine Zeit für Hausaufgaben; Mobbing in der Schule). Diese Angaben seien «einfach zu erfragen» gewesen. Drittens sei in diesem Zusammenhang physische oder psychische Gewalt in Pflegefamilien oder in Heimen relevant gewesen (z.B. Schläge durch die Pflegeeltern, grosse Benachteiligung gegenüber leiblichen Kindern in der Pflegefamilie; Mangel an Essen; extreme Bestrafungen oder Misshandlungen wie Waterboarding in Heimen etc.). Viertens habe sie auch

²⁰ Siehe dazu Art. 2 AFZFG sowie Ziffer B3.3 Opfereigenschaft in der aktuellen Version des Gesuchsformular (BJ 2020a) sowie S. 3f. in der Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag.

versucht, Verletzungen der sexuellen Integrität anzusprechen. Weil es für Betroffene mitunter schwierig gewesen sei, über sexuelle Übergriffe zu sprechen, entwickelten die Beraterinnen spezielle Strategien, diese anzusprechen: So wurde beispielsweise offen gefragt, ob die betroffene Person etwas noch nicht habe ansprechen können, ob es noch etwas zu erzählen gebe. Zum Teil habe es auch bereits gereicht, wenn Betroffene den Namen eines bestimmten Vormunds oder eines bestimmten Heims genannt hätten, die bereits von anderen Betroffenen im Zusammenhang mit Gewalt und spezifisch mit sexuellen Misshandlungen genannt worden waren. Dann sei bereits klar gewesen, dass sie Misshandlungen erlebt hätten.

Der Umgang der Beraterinnen mit den Akten im Kontext des Gesuchs war unterschiedlich: Während die eine Beraterin jeweils alle Akten dem Gesuch beilegte, traf die andere Beraterin eine Auswahl an Aktenauszügen, die sie als «relevant» erachtete, um die Opfereigenschaften belegen zu können. Gesuche wurden in jedem Fall gestellt, wenn eine betroffene Person dies wünschte – auch dann, wenn die Beraterin bereits vermutete, dass ein Gesuch abgelehnt werden könnte. Die Beraterinnen betonen, dass die Betroffenen das Recht hätten, ein Gesuch zu stellen, und dass das BJ die entscheidende Instanz sei.

Begleitung bei der Akteneinsicht:

Zu den im Beratungskonzept festgehaltenen Unterstützungstätigkeiten gehört u.a. die «Vermittlung und wenn notwendig Begleitung der Akteneinsicht sowie deren Nachbearbeitung mit den Betroffenen» (Beratungskonzept fürsorgerische Zwangsmassnahmen). Die Aktensuche selbst wurde in den allermeisten Fällen vom Staatsarchiv Aargau oder einem anderen Staatsarchiv gemacht. Trafen die Akten, entweder als Kopien in elektronischer Form oder in Papierform, bei der Opferberatung ein, sahen die Beraterinnen die Akten in der Regel durch und fragten die Betroffenen, ob sie ihre Akten einsehen möchte. Die Akteneinsicht wurde, wie erwähnt, nicht von allen betroffenen Personen gewünscht; einige verzichteten ganz darauf, andere wünschten eine mündliche Zusammenfassung.

Den Betroffenen wurde teilweise angeboten, die Akteneinsicht gemeinsam mit der Beraterin in den Räumlichkeiten der Opferberatung zu machen. Falls jemand das nicht wünschte, wurde der Person empfohlen, die Akten gemeinsam mit einer vertrauten Person zu lesen. Die Beraterinnen riefen die Betroffenen teilweise an, um sie über den Inhalt der Akten zu informieren, bevor sie diese per Post verschickten. Denn «Papier kann brutal sein», wie eine Vertreterin der Opferberatung sagt. «Wenn schwierige Sachen drinstanden, haben wir [die Akten] nie ohne Telefonanruf oder ohne Gespräch verschickt.» In einzelnen Fällen fand eine Akteneinsicht in Begleitung einer Fachperson der Opferberatung bei der aktenführenden Stelle statt, beispielsweise in der Psychiatrie, wenn diese Stelle Akteneinsicht nur in ihren Räumlichkeiten zuließ.

Für die Begleitung der Akteneinsicht habe es **historisches Wissen** gebraucht, um Begriffe zu verstehen, die heute nicht mehr gebräuchlich seien (bspw. Namen von Behörden und Institutionen). Auch die Gesetzesartikel aus dem ZGB, auf die verwiesen wurde, seien heute nicht mehr in Kraft. Um diese erläutern zu können, hatte eine der Beraterinnen ein altes ZGB zur Hand. Die Lektüre der Akten sei schwierig gewesen, wenn sie viele geschwärzte Stellen enthalten hätten. Warum bzw. was geschwärzt worden sei, sei für die betroffenen Personen mitunter «ganz schwierig gewesen zu verstehen». Die Beraterinnen mussten erklären, wie Protokolle, beispielsweise Gemeinderatsprotokolle, angefertigt wurden und dass sie auch Informationen zu anderen Personen enthalten konnten, die dann bei der Aktenedition geschwärzt wurden.

Persönliches Gespräch (individuelle Aufarbeitung):

Zumeist fand neben einem oder mehreren kurzen Kontakten auch ein längeres Gespräch statt. Dieses persönliche Gespräch, wenn von den Betroffenen gewünscht, fand entweder telefonisch, in den Räumlichkeiten der Opferberatung oder auch bei den betroffenen Personen zuhause statt. Viele der Betroffenen waren bereits betagt und mitunter in ihrer Mobilität eingeschränkt und wünschten deshalb den Besuch bei ihnen zuhause. Andere hätten im Zuge ihrer fürsorgerischen Zwangsmassnahme schwierige Erfahrungen mit Behörden gemacht und aus diesem Grund gewünscht, keine Räumlichkeiten kantonaler Institutionen betreten zu müssen. Im Zentrum dieser Gespräche stand – neben den für das Gesuch für den Solidaritätsbeitrag relevanten Informationen – die individuelle Aufarbeitung des von den Betroffenen Erlebten. «Das ist die Unterstützung gewesen: Einfach zuhören. Was ich schön gefunden habe an dieser Arbeit, also neben allem, was nicht schön war: Dass ich mir Zeit nehmen konnte für die Leute.» Die Beraterinnen unterstützten die individuelle Aufarbeitung nach eigenen Angaben vor allem, indem sie der persönlichen Geschichte Raum gaben, empathisch zuhörten und – im Sinne der Parteilichkeit – Glaubenschenkten. Mitunter waren die Beraterinnen von den Emotionen Betroffener berührt, wenn sie eine besonders schwierige Geschichte hörten. Auch versuchten sie, den Tränen des Gegenübers Raum zu geben: «Es ist eine Arbeit gewesen, die sehr viel Fingerspitzengefühl erfordert hat. Das ist für diese Leute so schrecklich gewesen und für gewisse auch wieder ganz nah. Ja, da habe ich sie halt einfach weinen lassen und habe gewartet, bis sie wieder weiterreden können.» Wenn die Beraterinnen den Eindruck hatten, jemand brauche über das Gespräch hinausgehende bzw. tiefergreifende Unterstützung, konnten sie im Rahmen des Opferhilfegesetzes psychologische Hilfe vermitteln (aber nicht längerfristig finanzieren).

Weitere Unterstützungsleistungen:

Neben den erwähnten Unterstützungsleistungen machte die Opferberatung vereinzelt auch Beratungen von **Angehörigen Betroffener**, deren Eltern bereits verstorben waren. **Familienzusammenführungen** wurden aus Gründen der Schweigepflicht nicht vorgenommen bei der Opferberatung. Diese vermittelte Betroffene aber bei Bedarf an eine Beratungsstelle, die dabei unterstützt, leibliche Angehörige ausfindig zu machen. Auch wurde nur punktuell bei der **Suche nach Konti und Vermögen** unterstützt.²¹ Einige Betroffene machten diese Suche selbst und berichteten den Beraterinnen davon; nur eine einzige betroffene Person war erfolgreich dabei. Als Grund für die Erfolglosigkeit der meisten Suchen nach Sparguthaben vermutet eine Vertreterin der Opferberatung, dass die Behörden ihre Leistungen so verrechneten, dass bei Volljährigkeit der Betroffenen keine Mittel mehr übrig waren.

3.2.3 Herausforderungen dieser Tätigkeiten

Als herausfordernd erlebten die Fachpersonen der Opferberatung die **Rahmenbedingungen**, namentlich den **Zeitdruck** und die **Ressourcenknappheit** in der ersten Phase (während der Gesuchsfrist), die mit ihrem Anspruch, sich Zeit und Raum für Betroffene zu nehmen, in Konflikt geraten konnten. Vor allem am Anfang sei nicht klar gewesen, wie viele Betroffene sich melden würden, wodurch der zeitliche Umfang schwer planbar gewesen sei. Die Fachpersonen sprechen von «Wellenbewegungen», es habe intensive Zeiten mit hohen Fallzahlen bzw. einer «Flut» an Unterstützungsanfragen gegeben. Ausserdem sei mehrmals unklar gewesen, wie viele Stellenprozente zur Verfügung stünden; das sei zum Teil kurzfristig geregelt worden.

Ferner stellte die Aktensuche mitunter eine Herausforderung für die Opferberatung dar: Die Akten waren zuweilen nicht zugänglich, vor allem zu Beginn waren primär kleinere Gemeinden nicht

²¹ Gemäss Gesetz (Art. 13 AFZFG) sind Abklärungen auf Ersuchen Betroffener hin vorgesehen.

immer bereit, in ihren kommunalen Archiven nach Akten zu suchen oder diese zu edieren. Dank Interventionen des BJ sei die Bereitschaft der Gemeinden, den Betroffenen das Recht auf Akten-einsicht zu gewähren, gestiegen. Nicht immer seien Akten vorhanden gewesen; private Organisationen, wie z.B. durch Stiftungen geführte Heime, hätten ihre Tätigkeiten früher mitunter nicht oder nur lückenhaft dokumentiert oder archiviert. Die Beraterinnen betonen aber, dass in fast allen Fällen etwas gefunden worden sei.

Die betroffenen Personen werden als «ganz andere Klienten» als die weiteren Beratungssuchenden bei der Opferberatung geschildert, weil ihre traumatisierenden Erlebnisse zwar weit zurückliegen, aber oft noch sehr präsent und kaum aufgearbeitet seien. In den Beratungen zeigten sich unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse. Auch waren bei Betroffenen oft **Emotionen** wie Wut, Trauer und Hass vorhanden, mit denen die Beraterinnen konfrontiert wurden. Die Vertreterinnen der Opferberatung äussern Verständnis für solche Emotionen angesichts der oftmals traumatisierenden Erlebnisse der Betroffenen.

Die Erzählungen der betroffenen Personen waren für die Beraterinnen oft sehr belastend und hätten betroffen gemacht. So berichtet eine Beraterin, wenngleich es «eigentlich schön gewesen» sei, bei der Aufarbeitung «mithelfen zu können», sei es für sie auch «immer schwer» gewesen «zum Mittragen». Sie habe mitunter «fast nicht gewusst, was ich mit diesen Geschichten machen soll». Auch dass einige Betroffene während der Gesuchsbearbeitung verstarben, war für die Beraterinnen belastend. – Beide Beraterinnen waren froh um die Unterstützung der vorgesetzten Person und des Teams. Darüber hinaus habe auch das Angebot bestanden, Supervision bzw. psychologische Begleitung in Anspruch zu nehmen.

Als herausfordernd empfanden die Beraterinnen ferner, dass **keine längerfristige Begleitung** Betroffener im Rahmen des Auftrags möglich gewesen sei. Vor allem angesichts der grossen Offenheit und des Vertrauens, das viele der Betroffenen den Beraterinnen entgegenbrachten, scheint es einer Beraterin unpassend, dass die Beratungsbeziehung nach ein, zwei Treffen bereits wieder zu Ende war – auch wenn sie zugleich betont, dass eine längere Begleitung nicht ihr Auftrag gewesen war.

3.2.4 Einschätzung dieser Tätigkeiten

Die Vertreterinnen der Opferberatung messen ihrer Arbeit im Rahmen des AFZFG «eine grosse Bedeutung» zu und bezeichnen sie als «eine wichtige und eine gute Sache». Viele Betroffene hätten Erinnerungslücken gehabt, die sie mithilfe der Akteneinsicht hätten schliessen können. Die geleistete Unterstützung habe einigen Betroffenen bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit geholfen und sei daher «sehr wertvoll». Es sei «eine traurige, aber eine schöne Arbeit» gewesen. Als negativ gewichtet eine Beraterin, dass die Aufarbeitung «viel zu spät» erfolgt sei, viele Betroffene waren bereits betagt oder gar verstorben.

3.3 Praxis des Staatsarchivs aus Sicht der Fachpersonen

3.3.1 Funktion und Organisation des Staatsarchivs

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 690 Anfragen durch das Staatsarchiv bearbeitet (siehe dazu Kapitel 2). Ähnlich wie bei der Opferberatung war auch beim Staatsarchiv eine Person zuständig für diese Anfragen. Die Finanzierung sowie die Stellenprozente variierten: Es gab ebenfalls zwei vom Swisslos Fonds des Kantons Aargau finanzierte Projektstellen, die zwei Fachpersonen der Geschichtswissenschaften innehatten: Die erste Projektstelle dauerte vom 1. Januar 2016 bis September 2019 und war mit 50 Stellenprozenten ausgestattet. Danach folgte eine gut einjährige Phase, in der eine Mitarbeiterin des Kundendienstes, eine Informationswissenschaftlerin, die AFZFG-Anfragen in ihrem bestehenden Arbeitspensum neben ihren sonstigen

Aufgaben bearbeitete. In den Jahren 2021 und 2022 konnte eine zweite Projektstelle eingerichtet werden, die mit 40 Stellenprozenten ausgestattet war.

Die meisten **Anfragen ans Staatsarchiv** kamen über die Opferberatung AG (rund 42 %) oder über andere Staatsarchive²² (23 %) (siehe dazu Kapitel 2). Ein Fünftel der Anfragen erfolgte direkt durch Betroffene bzw. deren Angehörige. Das Staatsarchiv verfügte damals auf seiner Home-page über eine Information für Betroffene, unternahm selbst aber keine weiteren Anstrengungen zur Bekanntmachung seiner Dienstleistungen.²³ Betroffene seien teilweise von Verwandten oder Bekannten auf Unterstützungsmöglichkeiten des Staatsarchivs aufmerksam gemacht worden. Sie hätten sich in der Regel telefonisch an das Staatsarchiv gewandt. Viele hätten zunächst ausführlich erzählen wollen; die Fachperson des Staatsarchivs habe zugehört und wichtige Informationen für die Aktensuche dem Gespräch entnommen. Die Betroffenen seien darüber aufgeklärt worden, wie die Aktensuche funktioniere und dass sie lange dauern könne. Auch sei den Betroffenen vermittelt worden, wie das Staatsarchiv organisiert sei und welche Dienstleistungen es anbiete.

Ein verschriftetes **Stellenprofil** für die Projektstellen gab es auch beim Staatsarchiv nicht. Wichtig für die Besetzung der ersten Projektstelle sei gewesen, dass der Stelleninhaber Vorwissen zur Verwaltung, explizit auf kommunaler Ebene gehabt habe. Ferner seien Empathie für die Betroffenen sowie Durchsetzungsvermögen gegenüber den Gemeinden zentrale Kompetenzen gewesen. **Eingearbeitet** wurden die verantwortlichen Personen jeweils von ihrem/ihrer Vorgänger/in bzw. der vorgesetzten Person. Schriftliche Dokumente – wie ein Pflichtenheft oder ein Konzept – existierten keine, vielmehr hat sich aus Sicht der involvierten Personen ein gut funktionierender Prozess etabliert, der im Rahmen der Einarbeitung mündlich vermittelt wurde. Eine Vertreterin des Staatsarchivs beschreibt es so: «Als ich gekommen bin, ist das schon am Laufen gewesen und ich habe das dann so übernommen.» Und eine andere Mitarbeiterin berichtet, dass der Aufbau und Betrieb der Anlaufstellen und die Zusammenarbeit «ad hoc» unter grossem Zeitdruck erfolgten, vor allem in den ersten paar Monaten bis Ende März 2018, als die Frist für die Gesuchseinreichung noch galt.

3.3.2 Konkrete AFZFG-bezogene Tätigkeiten des Staatsarchivs

Zwischen der Opferberatung und dem Staatsarchiv bestand eine **Arbeitsteilung**, die sich aufgrund der jeweiligen Kompetenzen ergeben habe. Das Staatsarchiv war in den meisten Fällen für die – teilweise sehr aufwändige – Aktensuche sowie Aktenedition zuständig. Für die anderen im AFZFG festgehaltenen Aufgaben, namentlich für Unterstützung beim Gesuch für den Solidaritätsbeitrag sowie für Beratung im Kontext individueller Aufarbeitung, verwies das Staatsarchiv die Betroffenen an die Opferberatung. Nur ausnahmsweise leistete das Staatsarchiv Unterstützung beim Gesuch für den Solidaritätsbeitrag. Eine Begleitung der Akteneinsicht sei nur in Ausnahmefällen gemacht worden; die meisten Betroffenen seien dafür an die Opferberatung verwiesen worden. Jedoch hätten die Mitarbeitenden des Staatsarchivs die Betroffenen, denen sie die Akten direkt schickten, in einem Begleitbrief darauf aufmerksam gemacht, dass die Perspektive in den Akten jene der aktenführenden Behörden oder Einrichtungen sei – und dass diese Darstellung vom Erleben der Betroffenen abweichen könne.

Das Staatsarchiv verfügt über **eigene Aktenbestände**, die von privaten Einrichtungen (Kinder- und Erziehungsheime, Zwangsarbeitsanstalten, Gefängnisse u.a.) abgeliefert wurden. Als guter

²² Die Staatsarchive hatten vereinbart, dass jedes Staatsarchiv für die Recherche im eigenen Kanton verantwortlich ist. Das Staatsarchiv Aargau übernahm also die kantonsinterne Aktensuchen, während für die Suche nach Akten von Ämtern und Institutionen anderer Kantone die jeweiligen Staatsarchive angefragt wurden.

²³ Eine geplante Homepage des Staatsarchivs möchte Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und weitere Personen künftig auf ihr Recht zur Akteneinsicht aufmerksam machen.

Ausgangspunkt für Aktenrecherchen hätten sich die **Jahresberichte der Armenerziehungsver-eine** erwiesen, die eine befragte Fachperson des Staatsarchivs digitalisierte, um elektronisch nach Namen von Betroffenen suchen zu können. Ein grosser Teil der gesuchten Akten befindet sich jedoch (noch) bei den aktengenerierenden Stellen (bspw. in den Gemeindearchiven, bei den Psychiatrischen Diensten Aargau und in privaten Einrichtungen) oder in Staatsarchiven anderer Kantone. Hinzu kommt, dass viele Betroffenen umplaziert wurden und deshalb an verschiedenen Orten nach Akten gesucht werden musste. In den meisten Fällen machte das Staatsarchiv pro betroffene Person **Anfragen an verschiedene Stellen**. Da sich viele Akten (z.B. Akten der Vormundschaftsbehörden, Gemeinderatsprotokolle etc.) in kommunalen Archiven befanden, wies das Staatsarchiv die Gemeinden mittels eines Rundbriefs auf potenzielle Anfragen im Kontext des AFZFG hin. Private Einrichtungen wie Heime seien grundsätzlich sehr kooperativ gewesen; einzelne hätten aber zu gewissen Zeiträumen über keine Akten mehr verfügt, weil sie diese vernichtet hatten. Bei anderen Einrichtungen, die einer Herausgabe der Akten nicht zustimmten, seien die Akten durch einen Vertreter des Staatsarchivs vor Ort digitalisiert worden.

Die Akten wurden von der Fachperson des Staatsarchivs jeweils durchgeschaut, um weitere aktenführende Stellen ausfindig zu machen, mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Aktensuche. Diesbezüglich sprechen die befragten Fachpersonen von «**Kleinstarbeit**»; jeder Fall sei ein Einzelfall gewesen. Zugleich habe vor allem zu Beginn, als die Gesuchseinreichung für den Solidaritätsbeitrag noch befristet war, ein grosser Zeitdruck geherrscht. Da die Aktensuche meist von Dritten abhängig war, sei es schwierig gewesen, die Aktensuche zu beschleunigen.

Parallel wurden die Betroffenen bzw. die in ihrem Auftrag agierende Stelle über den Stand der Aktensuche informiert. Waren die verschiedenen Akten aus den Gemeinden oder von Heimen beim Staatsarchiv eingetroffen, wurden sie ediert.²⁴ Die **Aktenedition** umfasste insbesondere die Aufbereitung der Akten gemäss kantonalem Informations- und Datenschutzgesetz²⁵, wobei es offenbar unterschiedliche Vorgehensweisen gab, je nach zuständiger Fachperson: Zum Teil wurden schützenswerte Personendaten von Angehörigen nur geschwärzt, wenn diese den Betroffenen nicht bekannt waren oder die Fachpersonen nicht wussten, ob sie bekannt waren. Eine Fachperson schildert in diesem Zusammenhang, dass sie die Betroffenen deshalb immer aufforderte, alle ihr bekannten Verwandten zu nennen. Zum Teil wurden solche Daten auch geschwärzt, wenn keine ausdrückliche Einwilligung dieser Drittpersonen vorlag, dass sie betreffende Informationen herausgegeben werden dürfen. Geschwärzt wurden vom Staatsarchiv Aargau in erster Linie besonders schützenswerte Personendaten (wie beispielsweise eine aussereheliche Schwangerschaft, eine Erkrankung oder eine Straftat). Nicht geschwärzt wurden Namen von Personen in öffentlichen Ämtern.

Den Akten wurde bei physischem Versand an die Betroffenen, an die Opferberatung oder an eine weitere anfragende Stelle ein **Begleitbrief** beigelegt und bei elektronischem Versand eine **begleitende E-Mail** (auch wenn die gefundenen Akten zuhanden der Opferberatung auf einem gemeinsamen Server abgelegt wurden). In diesen Begleitschreiben wurde vom Staatsarchiv kurz zusammengefasst, welche Gemeinden bzw. Einrichtungen angefragt, wo Akten gefunden (Provenienz) und wo gegebenenfalls keine Akten gefunden wurden (Negativrecherche). Ausserdem war knapp erläutert, was geschwärzt wurde (beispielsweise Angaben zu einem Bruder, von dem keine Einsichtsbestätigung vorliegt), mit einem Hinweis auf das entsprechende Gesetz (IDAG). Im Interview schildert eine Fachperson des Staatsarchivs, dass sie Betroffene in diesem Begleitschreiben teilweise auch auf die Diskrepanz hingewiesen habe, die sich zwischen der Behördenperspektive in den Akten und dem Erleben der Betroffenen ergeben könne. Das Staatsarchiv traf

²⁴ Das Staatsarchiv übernahm die Aktenedition teilweise für die kommunalen Archive, teilweise erhielt es die Akten in bereits edierter Form.

²⁵ Im Fall des Kantons Aargau handelt es sich hierbei um das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

bei der Weitergabe der Akten keine Auswahl; es seien immer alle Akten weitergeleitet worden, entweder physisch per Post oder elektronisch.

3.3.3 Herausforderungen dieser Tätigkeiten

In der Phase zwischen den beiden Projektstellen wurden die AFZFG-Anfragen während gut einem Jahr (2020) vom Kundendienst betreut. Dies führte aufgrund der hohen Anzahl der Anfragen sowie der damit verbundenen ressourcenintensiven Aufgaben zu einer **Überlastung des Kundendienstes** (Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 2), die durch die zweite Projektstelle ab 2021 entschärft werden konnte. Für eine ausführliche Berichterstattung bzw. Dokumentation über die Anzahl Anfragen hinaus seien in dieser Zeit kaum Ressourcen vorhanden gewesen.

Hinsichtlich des Wissensstands über die eigenen Aktenbestände und das Vorgehen bei der Aktensuche wird in den Interviews festgehalten, dass dieser in den Gemeinden unterschiedlich war. Dadurch wurde die **Aktensuche** für das Staatsarchiv mitunter sehr zeitaufwändig. Gemeinden erhielten daher von den Mitarbeitenden des Staatsarchivs zusammen mit der Anfrage Hinweise zur Aktensuche in ihrem Archiv. Hat eine Gemeinde innerhalb nützlicher Frist nichts gefunden, haben die Mitarbeitenden des Staatsarchivs telefonisch oder per Email nachgefragt, um einen gewissen «Druck» aufzubauen und zu zeigen, dass «es wichtig ist, dass wir diese Sachen bekommen und dass sie eine seriöse Recherche in ihren Archiven machen» – und oftmals sei «dann doch noch etwas gekommen». Eine rasche Reaktionszeit der Gemeinden sei vor allem zu Beginn wichtig gewesen, als die Frist für die Gesuchseinreichung noch galt. Vereinzelt sei es auch vorgekommen, dass ein Vertreter des Staatsarchivs – mit einer Vollmacht der betroffenen Person ausgestattet – selbst in kommunalen Archiven nach Akten gesucht habe.

Dass bei Gemeinden nachgefragt werden musste oder dass sie nichts gefunden hätten, sei aber «die Ausnahme» gewesen. «Bei den meisten habe ich eigentlich in einer guten Frist etwas bekommen», berichtete eine befragte Fachperson des Staatsarchivs. Die Archivbestände privater Einrichtungen (z.B. Heime) seien teilweise lückenhaft, weil aufgrund eines fehlenden Dokumentationszwangs nur rudimentär dokumentiert und/oder archiviert wurde. Auch seien Akten privater Einrichtungen teilweise bereits vernichtet worden (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 6).

Was die Arbeit des Staatsarchivs ferner aufwändig machte, war das **Schwärzen** von schützenswerten Personendaten, die Drittpersonen betreffen. Das Schwärzen erfordert ein genaues Lesen der Akten, was es zu einer zeitintensiven Aufgabe macht. Was konkret geschwärzt wurde, wurde von Fall zu Fall abgewogen, wobei der gesetzlich verankerte Personendatenschutz massgeblich war.

Als herausfordernd empfanden die Mitarbeitenden des Staatsarchivs außerdem die **einseitige Sichtweise in den Akten**, in denen nur die Behördensicht oder die Sicht von Fachpersonen abgebildet sei. Die Sicht der Betroffenen käme nicht vor.

3.3.4 Einschätzungen dieser Tätigkeiten

Dass bei fast allen Anfragen Akten gefunden worden seien, zeige, dass sich der etablierte Prozess bewährt habe, wie eine Mitarbeiterin des Staatsarchivs ausführt. Ferner geht das Staatsarchiv davon aus, dass die persönliche Aufarbeitung für Betroffene eine hohe Priorität gehabt habe (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 6), und dass mit der Akteneinsicht ein wichtiger Beitrag dazu habe geleistet werden können. Das Gewährleisten des Zugangs zu persönlichen Akten sei schon immer eine Aufgabe der Staatsarchive gewesen und die diesbezügliche Sensibilität habe im Zuge der Aufarbeitung gestärkt werden können. Die Arbeit der Anlaufstellen sei auch deshalb wichtig gewesen, weil viele Betroffene schlechte Erfahrungen

mit Behörden gemacht hätten und die Anlaufstellen ihnen den direkten Kontakt mit Gemeinden hätten ersparen können.

Lücken sieht eine befragte Fachperson vor allem bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung im Aargau; es braucht dringend mehr Forschung, gerade in einem so grossen Kanton mit so vielen Heimen.

3.4 Zusammenarbeit zwischen den beiden Anlaufstellen aus Sicht der Fachpersonen

Das Staatsarchiv Aargau und die Opferberatung hatten eine **klare Arbeitsteilung**: Während das Staatsarchiv die Aktensuche und -edition übernahm, unterstützte die Opferberatung Betroffene beim Ausfüllen des Gesuchs, leistete – wenn gewünscht – eine Begleitung bei der Akteneinsicht und führte bei Bedarf ein persönliches Gespräch durch.²⁶ Ferner beriet die Opferberatung – in wenigen Fällen – auch Angehörige Direktbetroffener. Diese Aufgabenteilung wird von den befragten Personen als sehr gut und notwendig eingeschätzt, da so die jeweiligen Kompetenzen zum Zug gekommen sind. Die Zusammenarbeit wird als «unkonventionell» bezeichnet, weil diese beiden Stellen zuvor noch nie kooperiert haben. Bewertet wird die Zusammenarbeit von beiden Seiten als sehr positiv; sie wird als eng und sehr gut beschrieben, sie sei «zielorientiert, transparent, gegenseitig unterstützend und auf eine effiziente Arbeitsweise ausgerichtet» gewesen (vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 6). Die Anlaufstellen hätten «Hand in Hand» gearbeitet und «zugunsten der Opfer zusammengespannt», wie die befragten Fachpersonen es im Interview beschreiben.

Auf Leitungsebene, die im Untersuchungszeitraum durch eine grosse personelle Kontinuität gekennzeichnet ist, fanden «Koordinationstreffen» (Beratungskonzept) zwischen den beiden Anlaufstellen sowie der Opferhilfe als Koordinationsstelle statt. Vieles konnte dadurch rasch und unkompliziert besprochen und geklärt werden. Dass die Opferberatung im Kanton Aargau – anders als in anderen Kantonen – zur Verwaltung gehört, hätte einige Abläufe vereinfacht.

3.5 Funktion des Fachbereichs Opferhilfe und dessen Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen aus Sicht der Fachpersonen

Dem Fachbereich Opferhilfe kam ab 2013 die Funktion als Koordinationsstelle sowie Projektleitung zu. Den Auftrag dazu erhielt sie via die Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OH).²⁷ Die Opferhilfe fungierte als Schnittstelle im eigenen Departement sowie zu anderen Departementen und dem Regierungsrat und sie war u.a. für die Planung und Beantragung von Mitteln (Anträge für die Projektstellen beim Regierungsrat, zuhanden des Swisslos Fonds des Kantons Aargau), für die Koordination der beiden Anlaufstellen untereinander und mit den Gerichten sowie für die Rechenschaftslegung zuhanden des Regierungsrates zuständig. Insbesondere mit der Opferberatung bestand eine sehr enge Zusammenarbeit. Die Wege zu beiden Anlaufstellen seien kurz gewesen, die Zusammenarbeit von Vertrauen geprägt. Herausfordernd sei der grosse Zeitdruck gewesen: Das Projekt habe «innerhalb von kürzester Zeit auf die Beine» gestellt werden müssen. Dies beurteilt die Vertreterin der Opferhilfe als «wahnsinnig ehrgeizig und anspruchsvoll». Dabei sei «mit extrem wenig Ressourcen extrem viel» für die Betroffenen gemacht worden. Gemessen an der Anzahl der aus dem Kanton gestellten Gesuche beurteilt die Fachperson die Arbeit der Anlaufstellen sowie ihres Fachbereichs als sehr gut. Auch die beiden Anlaufstellen

²⁶ In der Anfangszeit wurde die Aktensuche in einzelnen Fällen auch durch die Beraterin der Opferberatung durchgeführt.

²⁷ Bei der SVK-OHG handelt es sich um eine fachtechnische Konferenz der SODK, der Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren.

äussern sich positiv über die Arbeit der Opferhilfe, die sich sehr engagiert hätte für eine rasche Bereitstellung der nötigen Ressourcen.

3.6 Funktion des Fachbereichs Fürsorgerische Zwangsmassnahmen beim Bundesamt für Justiz und dessen Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen aus Sicht der Fachpersonen

Das Bundesamt für Justiz verfügt über einen Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, dem insbesondere die **Prüfung der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag** obliegt.²⁸ In diesem Zusammenhang steht das BJ in Kontakt mit den Anlaufstellen, u.a. bei Rückfragen zu Gesuchen, die von den Anlaufstellen eingereicht wurden. Die Anlaufstellen seien aufgrund des hohen Zeitdrucks bei der Bereitstellung von Ressourcen für die Umsetzung des AFZFG in den Kantonen zu Beginn zu wenig gut vorbereitet gewesen; sie hätten sich «reinkämpfen müssen in die Rolle», wie der befragte Vertreter des BJ sagt. Unter Federführung der SODK seien Anlaufstellen-Treffen abgehalten worden, sodass «alle die gleichen Informationen etwa zur gleichen Zeit» gehabt hätten. Zwar kann das BJ aus datenschutzrechtlichen Gründen gegenüber den Anlaufstellen keine Angaben zur Ablehnung bzw. Annahme von Gesuchen machen, es habe aber Wege gegeben, um den Anlaufstellen Rückmeldungen zu ihrer Arbeit zu geben, sodass sie Verbesserungen hätten vornehmen können, wie der Vertreter des BJ sagt. Er betont ferner, dass die Qualität der Gesuche besser sei, wenn sie von einer Anlaufstelle eingereicht würden – diese seien «Profis». Deshalb würden Betroffene, die sich direkt ans BJ wenden, auf die Anlaufstellen hingewiesen. Den Betroffenen gereiche es aber nicht zum Nachteil, wenn sie nicht über eine Anlaufstelle einreichten, da das BJ entsprechend ausgleiche, also beispielsweise weitere Akten oder Angaben einfordere.

Da das BJ selbst keine Ressourcen und keinen Auftrag für weitere gesetzliche Aufgaben wie die Unterstützung der individuellen Aufarbeitung hat, sieht der Vertreter des BJ diese in der Verantwortung der kantonalen Anlaufstellen – wobei er einräumt, dass die Ressourcen bei vielen Anlaufstellen ebenfalls knapp seien. Auch wenn die Anlaufstellen nach seiner Beobachtung personell unterschiedlich dotiert seien und sich auch bei den Abläufen eine «föderale Buntheit» zeige, lobt der Vertreter des BJ die **Arbeit der Anlaufstellen** sehr: Diese würden ihren «Job» sehr gut machen, auch die Anlaufstellen des Kantons Aargau. Als zentral bei der Aufarbeitung nennt er das «Zuhören» und das «Ernstnehmen» der Betroffenen. Diesbezüglich hätten die Anlaufstellen sehr viel geleistet, es seien mitunter gar «Vertrauensverhältnisse» zu Betroffenen entstanden.

Die **Zusammenarbeit zwischen dem BJ und den Anlaufstellen** habe sehr gut funktioniert. Während die befragten Fachpersonen des Staatsarchivs kaum Kontakt mit dem BJ hatten, erwähnen die Vertreterinnen der Opferberatung häufigere Kontakte. Unter anderem hätten sie sich mit Mitarbeitenden des BJ auch zu unklaren oder belastenden Fällen ausgetauscht. Auch aus dieser Perspektive wird die Arbeit des BJ positiv beurteilt.

²⁸ Weitere Aufgaben des Fachbereichs sind die Prüfung und Finanzierung von Selbsthilfeprojekten Betroffener sowie Aufgaben im Zusammenhang mit der sog. Valorisierung.

3.7 Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse

3.7.1 Informationsmaterialien

Die beiden von der kantonalen **Opferberatung** verwendeten **Formulare** sind knapp, zweckorientiert und nüchtern. Die **Vollmacht** entbindet die involvierten Stellen für die Aktensuche und Auskunftserteilung von der Schweigepflicht. Die Betroffenen können einzelne Stellen explizit ausschliessen. Das Formular mit den **Angaben für die Aktensuche** ist ebenfalls ein Worddokument und richtet sich in erster Linie an Fremdplatzierte. Für die Kommunikation mit den verschiedenen involvierten Stellen und den Betroffenen könnte es hilfreich sein, wenn für die Bezeichnung der FSZM die Begriffe und Definitionen des BJ übernommen werden. Der von der Berner Stadtarchivarin Yvonne Pfäffli erarbeitete und von der Guido-Fluri-Stiftung herausgegebene **Leitfaden für die Aktensuche**, der bei beiden kantonalen Anlaufstellen aufliegt, zeichnet sich durch eine attraktive Gestaltung und vor allem auch durch Beispiele und Vorlagen aus, die sich an den Bedarfen der Betroffenen orientieren (vgl. Guido Fluri Stiftung 2015). Beim Staatsarchiv Aargau liegt zudem die **Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag** vom BJ auf, das den Ablauf des Verfahrens visualisiert und wichtige Informationen enthält.²⁹ Die Wegleitung ist vergleichsweise umfangreich und textlastig, enthält aber im Anhang die Adressen der kantonalen Anlaufstellen, welche die Betroffenen bei der Gesuchseinreichung unterstützen.

3.7.2 Gesuche für den Solidaritätsbeitrag beim BJ

10 der 13 befragten Betroffenen gaben ihr Einverständnis, die beim BJ eingereichten Gesuche für den Solidaritätsbeitrag und die beigefügten Akten für die vorliegende Studie zu untersuchen. Die Gesuchsunterlagen wurden dem Forschungsteam von der Opferberatung zugestellt. Das Staatsarchiv Aargau gab auf Anfrage an, in der Regel jeweils einen umfassenden Aktensuchauftrag erhalten zu haben. Es war aber nicht bei allen gesichteten Gesuchen involviert. Die Opferberatung stellte im gesamten Untersuchungszeitraum auch direkt Anfragen an ausserkantonale Stellen. Laut der Wegleitung zum Gesuchsformular des BJ sollen Gesuchstellende «nur so viele Akten einsenden», um die «Opfereigenschaften glaubhaft zu machen».³⁰ Für die biografische Aufarbeitung können aber mehr Akten erforderlich sein. Es ist also möglich, dass die Anlaufstellen weitere Akten zusammengetragen und den Betroffenen ausgehändigt haben.

Das Gesuchsformular für den Solidaritätsbeitrag (vgl. BJ 2020a) enthält viele Fragen, so dass es für die Beraterinnen schwierig war, alle Fragen in einem Gespräch zu stellen. Mehrere Gesuche wurden aufgrund der einstigen Befristung der Gesuchseinreichung bis Ende März 2018 oder der zeitlichen Begrenzung der Projektstellen zudem unter hohem Zeitdruck eingereicht.

Drei Aspekte fallen bei der Analyse der Gesuche auf:

Erstens werden die «**Opfereigenschaften**» (Ziff. B.3) nicht expliziert. In den Gesuchen wird auf die durch die Beraterinnen verschrifteten Erzählungen oder die lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen der Betroffenen verwiesen, die aus Platzgründen meist in einem separaten Dokument festgehalten sind. Es werden allerdings weder wichtige Textstellen hervorgehoben noch im Formular zitiert. Nur wenige Gesuche enthalten direkt im Formular Ausführungen zu den Opfereigenschaften, etwa «Missbrauch in der Pflegefamilie. Kein regelmässiger Schulbesuch. Viele Schläge». Die Beraterinnen ordneten diese Ausführungen keiner in der Wegleitung des BJ aufgeführten Beeinträchtigungen zu, die als schwere Integritätsverletzung im Sinne des AFZFG gelten. Gemäss den Beraterinnen folgten sie damit den Empfehlungen des BJ, das keine Begründungen erwartet habe, sondern lediglich eine Beschreibung des Sachverhalts wünschte. Zudem verweisen die Beraterinnen auf den hohen Zeitdruck bei gleichzeitig knappen personellen Ressourcen und hohen Fallzahlen, der aufgrund der ursprünglichen Befristung der Gesuchstellung

²⁹ Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag vom Bundesamt für Justiz (vgl. BJ 2020b).

³⁰ Ausführungen zu Ziffer B.4 des Gesuchsformular in der Wegleitung des BJ (BJ 2020b, S. 7).

bis 2018 bestand und eine pragmatische Vorgehensweise beim Ausfüllen der Gesuchsformulare erfordert habe.

Zweitens sind die Angaben zu den «Unterlagen zur Opfereigenschaft» (Ziff. B.4) rudimentär. Die Angaben beschränken sich auf die aktengenerierende Stelle, etwa auf den Namen der betreffenden Gemeinde, oder auf den Aktentyp, etwa «VB Protokolle» oder «diverse Heimunterlagen». Punktuell wird der Entstehungszeitraum der Unterlagen angegeben. Teilweise stimmen die Bezeichnungen der erwähnten Unterlagen nicht mit der Beschriftung der Dateien (PDFs) überein, die Kopien der Akten enthalten. Die aktengenerierenden und die aktenedierenden Stellen lassen sich manchmal nur indirekt oder nicht eindeutig erschliessen. Teilweise sind die PDFs falsch beschriftet. Es gibt einzelne Gesuche, denen ein Begleitschreiben, meist eines Staatsarchivs, beigelegt ist. Selbst die Staatsarchive machen unterschiedlich ausführliche Angaben zu den edierten Akten. Diese Angaben wären aber wichtig für die Opferberatung, deren Beraterinnen keine spezifischen Fachkenntnisse der damaligen Aktenführung haben. Nur ein Staatsarchiv nimmt im Begleitschreiben eine Einordnung der Akten bezüglich der Opfereigenschaften vor, die mit in den Akten angebrachten Post-its korrespondiert. Die fehlende Referenz zu den in der Wegleitung des BJ explizierten Opfereigenschaften (vgl. BJ 2020b) und der allgemeine Verweis auf Akten, zu denen nähere Angaben fehlen, führt dazu, dass die **Konstruktion des Falles weitgehend dem Bundesamt für Justiz überantwortet** wird, das zugleich entscheidende Instanz ist. In den Interviews machen die Beraterinnen deutlich, dass das BJ keine Referenzen zu den Opfereigenschaften und keine weiteren Bezüge zwischen Aktenstellen und Gesuch von ihnen verlangt habe.

Die rudimentären Angaben und das für Betroffene schwer nachvollziehbare Vorgehen im Rahmen der Aktenedition können dazu führen, dass für **Betroffene unklar ist, ob sie alle Akten erhalten haben**, wie sich in den Interviews mit Betroffenen zeigt (siehe dazu Kapitel 4). Sie gelangten deshalb für die Aktensuche teilweise wiederholt an dieselben Anlaufstellen oder suchten Unterstützung bei Betroffenenorganisationen. Auch eine Ergänzung der Aktensuche wird durch die rudimentären Angaben erschwert. Die per Mail gemachten Angaben des Staatsarchivs Aargau zum Ergebnis der Aktensuche erreichten die Betroffenen nur bei direktem Kontakt und waren nicht Teil der hier ausgewerteten Gesuchseingaben beim BJ. Die rudimentären Angaben zu den Akten erschweren schliesslich auch die Lektüre der Akten, weil eine Kontextualisierung oft nicht ohne weiteres möglich ist. Das Verständnis der Akteninhalte wäre aber gerade für die biografische und persönliche Aufarbeitung der Betroffenen wichtig.

Eine weitere Schwierigkeit, die sowohl die Fachpersonen als auch die Betroffenen in den Interviews thematisieren, betrifft das **Schwärzen der Akten** bzw. das Abdecken von besonders schützenswerten Daten Dritter. Es fehlen teilweise konkrete Angaben zum Vorgehen. Je nachdem, welche Stelle die Aktenedition vornahm, wurden die Akten – basierend auf den jeweiligen kantonalen Datenschutzvorschriften – nach unterschiedlichen Kriterien geschwärzt. Mitunter wurde auf das Schwärzen auch gänzlich verzichtet. Das Staatsarchiv Aargau nahm jeweils eine Interessensabwägung in Bezug auf besonders schützenswerte Personendaten dritter Personen vor, gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

Drittens wird die Frage, ob Betroffene in eine allfällige Sichtung der Gesuchsunterlagen und Kontaktaufnahme durch Forschende im Rahmen der historischen Aufarbeitung einwilligen, im Gesuchsformular mehrheitlich verneint, obwohl nicht alle Betroffenen explizit dazu befragt wurden.³¹ Diese Vorgehensweise ist aufgrund der knappen Ressourcen der Opferberatung nachvollziehbar, erschwert aber eine **wissenschaftliche Aufarbeitung im Kanton Aargau**, die grundsätzlich ebenfalls im Interesse der Betroffenen ist.

³¹ Vgl. auch die Ausführungen in der Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag bezüglich Ziffer C.3 (vgl. BJ 2020b, S. 8f.).

4 Sicht und Erfahrungen von Betroffenen

4.1 Konzeption der Interviews und befragte Personen

Es wurden insgesamt 13 Interviews mit Betroffenen geführt, welche die Opferberatung zwischen 2016 und 2023 konsultierten. Die Auswahl der Befragten sollte eine möglichst grosse Vielfalt widerspiegeln. Unter anderem berücksichtigt wurden dabei das Geschlecht und das Alter der Personen sowie der Zeitpunkt und das Anliegen der Beratung. Fünf Männer und sieben Frauen im Alter zwischen 57 und 80 Jahren, die von einer Fremdplatzierung betroffen waren, sind in die Befragung einbezogen worden. Sie wurden auf Veranlassung der Behörden als Kinder oder Jugendliche in einem Heim und/oder in einer Pflegefamilie untergebracht. Zwei Betroffene wurden adoptiert. Im Zentrum der Beratung standen die Unterstützung beim Einreichen des Solidaritätsbeitrags, bei der Beschaffung und Einsicht von Akten und bei der biografischen Aufarbeitung. Bei einem der beiden Betroffenen, die eine Zwangsaoption geltend machten, war das Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag 2022 abgelehnt worden.

Den Kontakt zu den Betroffenen stellte aus Gründen des Datenschutzes die Opferberatung her. Sie traf aufgrund der oben erwähnten Kriterien eine Auswahl von Klientinnen und Klienten und fragte insgesamt 22 Personen an, welche die Opferberatung als Betroffene von FSZM konsultierten.³² Die Angefragten erhielten eine Beschreibung der Studie und Informationen zur Befragung. Vier Angefragte wollten sich nicht an der Studie beteiligen, weil sie ein erneutes Gespräch belasten würde und/oder weil sie krank sind. Eine Person zog die Zusage wegen Arbeitsbelastung zurück, eine andere Person hatte kein Interesse mitzumachen. Drei Personen waren zum Zeitpunkt der Anfrage verstorben.

Die Interviews fanden zwischen September 2023 und Februar 2024 statt. Unter den Befragten befindet sich eine Angehörige, welche die Opferberatung im Namen ihrer damals 84-jährigen Mutter konsultierte. Zudem wurde eine Betroffene befragt, die direkt ans Staatsarchiv Aargau gelangte und ausschliesslich Einsicht in ihre Akten beantragte. Für das Gesuch beim BJ liess sich die Betroffene von der Opferberatung Zug unterstützen.

In den Interviews standen die Unterstützungsleistungen durch die beiden Anlaufstellen des Kantons Aargau im Zentrum, zur Sprache kamen aber auch teilweise schwerwiegende und einschneidende biografische Erlebnisse. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Interviews wurde berücksichtigt, dass die Aufarbeitung der Biografie (durch Erzählen, durch Akteneinsicht etc.) und das Interview selbst retraumatisierend wirken können. Die Interviewerinnen verfügen über grosse Erfahrung im Kontakt mit vulnerablen, insbes. älteren Personen und kennen die möglichen sozialen, psychischen und physischen Auswirkungen von FSZM. Die Interviews dauerten jeweils rund eine Stunde und wurden an einem von den interviewten Personen gewünschten Ort durchgeführt. Das konnten Räumlichkeiten der Fachhochschule FHNW in Olten oder bei der Opferberatung in Aarau sein. Bei rund der Hälfte der befragten Betroffenen fand das Interview auf deren Wunsch bei ihnen zuhause statt. Mit einer Ausnahme wurden alle Interviews aufgezeichnet und anschliessend für die Analyse transkribiert. Eine Betroffene wollte keine Aufnahme des Gesprächs. Die Interviewerin hat in diesem einen Fall Notizen des Gesprächs gemacht.

³² Unterschiede zeigen sich auch in Bezug auf die den Zeitpunkt der fürsorgerischen Massnahme und den aktuellen Familienstand. Einige von ihnen waren zum Zeitpunkt der Befragung alleinstehend, andere verheiratet und/oder leben in einer Partnerschaft.

4.2 Leitende Fragestellungen

- Welche Unterstützung haben *die Betroffenen* in Anspruch genommen und wie haben sie diese erlebt? Wie haben sie von den Unterstützungsangeboten erfahren und wie gelang der Zugang? Welche Hürden haben sie möglicherweise erlebt?
- Inwiefern haben sie die Unterstützung als *hilfreich in Bezug auf die eigenen Anliegen* empfunden, inwiefern als zugänglich und verfügbar? Welche Unterstützungsangebote wurden nicht nachgefragt?
- Welche *Erwartungen* hatten die Betroffenen in Bezug auf die Akteneinsicht und die Begleitung? Welche Erwartungen bestanden in Bezug auf das Gesuch für den Solidaritätsbeitrag? Und welche weiteren Erwartungen an die Anlaufstellen hatten sie?
- Inwiefern haben sich möglicherweise auch bereits gemachte (negative) *Erfahrungen mit Behörden* tradiert, inwiefern veränderten oder bestätigten sich diese Erfahrungen?
- Welche *weitere (offizielle bzw. informelle) Unterstützung* haben die Betroffenen in Anspruch genommen, z.B. beim Gesuch für den Solidaritätsbeitrag?
- Inwiefern haben die Akteneinsicht bzw. der Solidaritätsbeitrag zur *biografischen Bewältigung* beigetragen, inwiefern wurde der Beitrag als Anerkennung des erlebten Unrechts und Leids wahrgenommen und inwiefern hat dieser Beitrag eine möglicherweise prekäre finanzielle Situation (zumindest kurzfristig) verbessert? Inwiefern hat der Kontakt mit den kantonalen Fachstellen möglicherweise zu Flashbacks geführt?

4.3 Kontaktaufnahme mit der Anlaufstelle

Die Frage nach **der Motivation, eine Anlaufstelle zu kontaktieren**, beantworten die befragten Betroffenen unterschiedlich. Sie wurden von Angehörigen und Bekannten auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, hatten von sich aus mit biografischen Recherchen begonnen oder waren zuerst an ein Staatsarchiv, das Bundesamt für Justiz oder an die Guido Fluri-Stiftung gelangt und an die Anlaufstelle verwiesen worden. Wichtige Informationen erhielten die Betroffenen und die sie zur Kontaktaufnahme motivierenden Personen über die Medien, die über die Umsetzung des AFZFG berichteten. Viele der Betroffenen erzählen, dass sie die Kontaktaufnahme mit der Opferberatung einige Überwindung kostete, da die Beratung eine erneute Konfrontation mit der eigenen leidvollen Geschichte erforderte. Eine Betroffene sagt: «Da musst du wieder von zuhinterst bis zuvorderst alles ausgraben und musst wieder beinahe kotzen wegen des ganzen „Seichs“ (Mists), den Du erlebt hast, oder?» Ermutigt hatte die Betroffenen der Zuspruch insbesondere von Geschwistern, die sich ebenfalls an die Opferberatung gewandt und Unterstützung bei der Gesuchstellung erhalten hatten.

Mit der Kontaktaufnahme war bei mehreren Personen die Frage verbunden, ob sie als Opfer im Sinne des AFZFG gelten und gesuchsberechtigt sind. (siehe Abschnitt 1.2.1). Unterstützung erhalten alle Betroffenen bei der Opferberatung.

Alle befragten Personen, welche die Opferberatung konsultierten, reichten ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag beim BJ ein. Die Aufhebung der Frist bis März 2018 bot für zehn der 13 befragten Personen die Möglichkeit, ein Gesuch einreichen zu können. Sie benötigten Bedenkzeit zwischen der Kenntnisnahme der Möglichkeit und dem Entschluss, ein Gesuch einzureichen. Sie mussten sich auch damit auseinandersetzen, dass das Gesuch abgelehnt werden und sie nicht als Opfer im Sinne des Gesetzes anerkannt werden könnten und dass das Verfahren sich über mehrere Monate erstrecken konnte. Meist war zu Beginn nicht klar, wie lange die Recherchen und die Behandlung des Gesuches durch das BJ dauern würden. Die Fristen waren stets auch

abhängig davon, wie viele andere Betroffene die Beratung in Anspruch nahmen und wie viele Gesuche beim BJ häufig waren.

Die **Kontaktaufnahme** erfolgte per Mail und am Telefon, in zwei Fällen durch Angehörige. In einem Fall lief auch der weitere Kontakt ausschliesslich über die Angehörige. Andere liessen sich zur Beratung vor Ort von Angehörigen begleiten. Der Grossteil der Betroffenen bevorzugte für den ersten Kontakt das direkte Gespräch am Telefon. Es gab Betroffene, die bereits bei der Kontaktaufnahme ihre Biografie verschriftlicht hatten und sie der Opferberatung zusenden konnten. Andere schrieben ihre Erfahrungen während der Beratung nieder, um sie dem Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag beim BJ beilegen zu können.

Bei einer Person gaben explizit finanzielle Schwierigkeiten den Ausschlag, die Opferberatung zu konsultieren. Alle Betroffenen weisen aber darauf hin, dass eine einmalige Auszahlung von 25'000 Franken nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebenssituation beiträgt (siehe auch unten, Abschnitt 4.4). Eine Person hatte schlechte Erfahrungen bei der Akteneinsicht mit einer kommunalen Behörde gemacht. So wurden ihr gemäss ihrer Beschreibung teilweise Akten vorenthalten und stattdessen eine behördliche Zusammenfassung ausgehändigt sowie Fragen nach Verantwortlichkeiten mit einem pauschalen Verweis auf den Zeitgeist beantwortet. Die Akten sind aber erforderlich, um ein Gesuch für den Solidaritätsbeitrag einreichen zu können. Das war ein wichtiger, aber nicht der einzige Grund, warum die Betroffene die Anlaufstelle aufsuchte. Eine andere befragte Person beschreibt ihre aktuelle prekäre Lebenssituation als direkte Folge der Akteneinsicht. «Also gut, ich war in einer sehr schlechten finanziellen Lage, dadurch dass ich krank wurde.» Es ging ihr, nachdem sie die Akten eingesehen hatte, psychisch so schlecht, dass sie nicht mehr arbeiten konnte und ihre Existenzgrundlage verlor.

Nur bei wenigen der befragten Personen blieb es bei einem oder mehreren telefonischen Kontakten. Insbesondere während der Pandemie fand die Kommunikation ausschliesslich telefonisch, elektronisch und postalisch statt, was die Betroffenen teilweise als schwierig bezeichnen. Für andere war das Telefon die einzige Möglichkeit, in Kontakt mit der Opferberatung zu treten, weil sie nicht (mehr) im Kanton Aargau wohnhaft sind und einen langen Anfahrtsweg haben oder nur beschränkt mobil sind. Eine Betroffene wurde von einer Beraterin der Opferberatung zuhause besucht. Die Mehrheit der befragten Personen suchte nach der telefonischen Kontaktaufnahme die Opferberatung vor Ort auf.

4.4 Formen und Inhalte der Beratung

Die Opferberatung unterstützte die Betroffenen hauptsächlich bei der Beschaffung der Akten sowie beim Ausfüllen und Einreichen des Gesuchsformulars für den Solidaritätsbeitrag des Bundes. Anfänglich gelangte die Opferberatung direkt an die aktengenerierenden Stellen, später übernahm das Staatsarchiv die Suche nach den Akten und deren Edition. Es kam aber weiterhin vor, dass die Opferberatung ausserkantonale Stellen für die Aktensuche direkt kontaktierte.

Die **Akten** wurden den Betroffenen von der Opferberatung in der Regel per Post zugeschickt. Ein Betroffener hatte sich auf Einladung der Beraterin telefonisch bei ihr gemeldet, um mit ihr darüber zu reden, wie es für ihn war, die Akten einzusehen. Eine andere Betroffene lehnte ein Gespräch über die Akten ab. Sie sei überwältigt gewesen von den Akten. Im Interview schwingt auch Scham darüber mit, was in den Akten steht. Die Betroffene wollte nicht darüber reden: «Was drinstand, habe ich, ich will, ich sage Ihnen nicht, was da drinstand... Ich will es nicht, weil sonst fange ich an zu weinen... .»

Die Betroffenen wünschten Einsicht in die Akten, um Wissenslücken zu schliessen oder mehr über einen oder mehrere Lebensabschnitte zu erfahren. Für manche Betroffene konnten die Akten einiges klären, anderes liess sich besser einordnen. Doch die Akten haben sich mitunter auch

als unvollständig erwiesen. Zudem war das Schwärzen der Akten ein Thema in den Interviews (siehe auch unten, Abschnitt 4.5).

Für drei Betroffene bilden die 25'000 Franken des **Solidaritätsbeitrags** einen substanzialen finanziellen Beitrag zur Bewältigung ihrer aktuellen Situation. Für zwei Personen deckt der Betrag zumindest einen Anteil des Geldes, um das sie gemäss ihrer Erzählung betrogen worden waren. In einem Fall betrifft dies die Benachteiligung bei einer Erbschaft, im anderen Fall eine vom Vormund abgelehnte und damit vorenthaltene Entschädigung durch den in einem Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs gegenüber Kindern verurteilten Täter.

Die Beraterinnen ermutigten die Betroffenen jeweils, ihre Lebenserfahrungen für das Gesuch ans BJ aufzuschreiben. Sie unterstützten die Betroffenen bei der **Aufarbeitung ihrer Biografie** in erster Linie durch die Beschaffung der Akten. Für manche Betroffene war es das erste Mal, dass sie mit einer Fachperson über ihre Vergangenheit sprachen. Die meisten sprechen nicht viel darüber und nur mit wenigen, ihnen vertrauten Personen. Die Gespräche mit den Beraterinnen konnten die biografische Aufarbeitung ergänzen oder punktuell vertiefen. Andere Formen der Unterstützung nahmen die befragten Personen bei der Opferberatung nicht in Anspruch. Bei einer Betroffenen war eine Berner Anlaufstelle involviert und vermittelte den Kontakt zu Familienangehörigen. Gemäss den Aussagen der Betroffenen wurden sie nicht systematisch über alle Unterstützungsmöglichkeiten informiert, zu denen etwa auch die Suche nach Vermögenswerten durch das Staatsarchiv zählen könnte, sondern lediglich nach ihren Anliegen gefragt. Die Betroffenen erhielten von der Opferberatung auch **keine schriftlichen Unterlagen mit Informationen** zugeschickt, mit denen sie sich auf das Beratungsgespräch hätten vorbereiten können oder die ihnen ermöglicht hätten, das Besprochene zu rekapitulieren und zu reflektieren.

4.5 Beurteilung der Beratung

Die befragten Betroffenen haben die Opferberatung überwiegend sehr positiv erlebt, auch wenn sie darauf hinweisen, dass die Beraterinnen ihnen nur beschränkt Hilfe leisten konnten. Ein Betroffener hatte den Eindruck: «Alles konnte man erzählen». Eine Betroffene sagt, dass ihr die Beraterin «viel Kraft» gegeben habe. Einem anderen Betroffenen konnte die Beraterin «Sicherheit» vermitteln. Sie habe das Gespräch mit «Empathie» geführt. Eine andere Betroffene meint, die Beraterin habe «so eine flowige Art» und habe ihr den Eindruck vermittelt, «viel Erfahrung» zu haben: «[S]ie weiss einfach, was sie macht, und, und ... das Gefühl konnte sie mir vermitteln. Ich kann das nicht näher erklären.» Eine andere Betroffene findet, die Opferberatung leiste eine «sehr gute Arbeit, also für jene Leute, die im Leben nicht willkommen waren, also die irgendwie auf die Welt gestellt wurden, und dann abgeschoben wurden [...].» Sie wies bereits im Vorfeld des Interviews darauf hin, dass diese Leistungen unbedingt beibehalten werden sollten.

Der Ablauf und das Verfahren für den Solidaritätsbeitrag ist von der Opferberatung aus Sicht der Betroffenen gut erklärt worden. Für die einen war es «einfach optimal», wie sie informiert wurden. Der «Prozess lief reibungslos», erschien ihnen aber lang, für andere verstrichen die Monate, die sie auf die Akten für das Gesuch warten mussten, rasch. Bis schliesslich der Entscheid vom BJ vorlag, konnte bis zu einem Jahr vergehen. Auch diese Zeit erlebten die Betroffenen unterschiedlich. Während es für die einen zu lange dauerte, für andere dies hingegen kein Problem darstellte, meint ein Betroffener: «Ja, es dauerte lange, aber, ich studierte gar nicht darüber nach. Ich dachte, wenn es dann kommt, kommt es, und wenn es nicht kommt, dann-». Mehrere der Befragten konnten sich nicht vorstellen, was es für sie bedeutet hätte, wenn ihr Gesuch abgelehnt worden wäre.³³

³³ Bei den interviewten Betroffenen wurden bis auf einen Fall alle Gesuche bewilligt.

Die meisten Betroffenen erarbeiteten mit den Beraterinnen vor Ort gemeinsam das **Gesuch für den Solidaritätsbeitrag**, wenige überliessen es gänzlich der Beraterin, das Gesuchsformular auszufüllen. Die Beschäftigung mit dem Gesuch «war auch traurig zum Teil» und das Gespräch konnte (wie in den Interviews) «sehr emotional» werden. Die Betroffenen beschreiben die Beraterinnen als «sehr einfühlsam» und «einfach kompetent». Der Ablauf des Gesprächs wird unterschiedlich beschrieben. Mehrere Betroffene geben an, dass sie das Formular Punkt für Punkt mit der Beraterin ausgefüllt hätten. Bei anderen füllten die Beraterinnen das Gesuch nach dem (telefonischen) Gespräch aus oder fügten fehlende Angaben ein. Das Gesuch sei dann nach Eintreffen der Akten abgeschickt worden, ohne dass sie es nochmals gesehen hätten.

Das Belegen der Opfereigenschaften erlebten die Befragten unterschiedlich. Für die einen war es kein Problem, andere hatten diesen Punkt im Gesuch ans BJ gänzlich der Beraterin überlassen. Mehrere Betroffene wussten bei der Befragung nicht, was darunter zu verstehen ist. Einer der befragten Betroffenen wurde nicht als Opfer im Sinne des Gesetzes anerkannt. Die Ablehnung des Gesuchs kam für alle Beteiligten völlig überraschend und blieb für den Betroffenen unverständlich:

«Und dann musste ich sagen, ja was musst du dann noch-, was, was ist ein Opfer? Dann weiss ich nicht mehr, was ein Opfer ist. Oder? Oder muss-, ja! Das-, dort hatte ich dann, das konnte ich nicht einordnen. Muss ich sagen, und-»

Der Betroffene ist überzeugt, dass er kompetent beraten wurde. Es stellt sich aber die Frage, ob die Beratungsstelle ihn nicht darauf hätte hinweisen müssen, dass nach der damaligen Praxis des BJ bei Zwangsaufnahme den als Kinder betroffenen Personen keinen Solidaritätsbeitrag zugesprochen wurde. Aus Sicht des BJ war der Staat bei Zwangsaufnahmen nicht verantwortlich, da keine Aufsichtspflicht wie beim vorangehenden Pflegeverhältnis besteht. Das Bundesgericht hat diese enge Auslegung des AFZFG in einem Urteil vom Mai 2023 gerügt und die Beschwerde des BJ abgewiesen.³⁴

Die Aktensuche wurde bei allen Befragten mit einer Ausnahme von den Anlaufstellen des Kantons Aargau vorgenommen. Die Opferberatung leitete die Akten an die Betroffenen weiter. Mehrere Betroffene gaben an, dass sie vor der postalischen Zustellung telefonisch kontaktiert wurden. Das Gespräch über die **Akten** am Telefon fand eine Betroffene aber «nicht so gut». Sie lehnte daraufhin ein weiteres Gespräch vor Ort ab. Die Lektüre der Akten war für alle eine Herausforderung. Die Betroffenen waren nicht nur oft mit negativen Aussagen über ihre Person konfrontiert, sondern es war auch schwierig, den roten Faden zu finden und die Aussagen einzuordnen. Mit einer Ausnahme bezeichneten es alle Befragten als ein schwieriges oder sehr schwieriges Unterfangen. Ein Betroffener fasst es so zusammen: «[E]s war schlimm für mich... als ich die Akten dann alle hatte. Um es kurz und bündig zu sagen.» Bei einer Betroffenen hatte die Opferberatung explizit davon abgeraten, die Akten selbst einzusehen. Eine andere Betroffene gibt an, sie habe die Akten nicht einsehen wollen, und ein weiterer Betroffener meint auf die Frage, ob er die Akten gelesen habe:

«Solange ich Zeit und Kraft hatte, weil dort konnte man gar nicht alles auf einmal lesen. Sonst hätte man sich gleich noch umgebracht. [...] da musste ich, da hatte ich wochenlang, einfach, zwei Seiten gelesen, und musste wieder eine Pause haben».

Die Opferberatung ermöglichte es den Betroffenen auch, ein Gesuch zu stellen, ohne Akteneinsicht nehmen zu müssen. Eine Begleitung der Akteneinsicht nahmen die befragten Betroffenen

³⁴ BGE 2C_393/2022, Urteil vom 5. Mai 2023. Das Urteil des Bundesgerichts führt aus, dass der Beschwerdegegner trotz Adoption durch seine Pflegeeltern als eine von einer Fremdplatzierung betroffene Person zu betrachten sei. (4.5.4.) Das Urteil ist ein Leitscheid und besagt, dass auch Opfer von Zwangsaufnahmen einen Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag haben. vgl. Kislig 2023 («Ich habe immer nur verloren' – aber jetzt hat ein Opfer von Zwangsaufnahme einen bedeutenden Sieg errungen.», in Tages-Anzeiger vom 14.10.2023).

nicht in Anspruch. Eine Betroffene bekam die Möglichkeit, die Akten bei der Opferberatung einzusehen und bei Bedarf Fragen zu stellen. Schliesslich habe sie mit der Beraterin über alles Mögliche gesprochen, nicht aber über die Akten. Dass die Möglichkeit einer begleiteten Akteneinsicht weiterhin besteht, war für die Betroffene nicht ersichtlich.

Der Umfang der ausgehändigten und den Gesuchen ans BJ beigelegten Aktenkopien variiert beträchtlich. Mehrere Betroffene geben im Interview an, dass die Akten unvollständig, grossteils auch geschwärzt sind, was sie nicht nachvollziehen können und auch beklagen. Sie fragen sich: «Ja, warum machen die das, wer macht das?» Ein anderer Betroffener äussert seine Empörung: «[M]an bekommt die ganzen Akten, sie sind richtig dick, aber die Hälfte ist geschwärzt. ... Das ist einfach so. Das ist eine Riesenschweinerei, solches Zeugs.» Die Beraterinnen konnten den Betroffenen offenbar nicht immer klar genug vermitteln, welche Angaben in den Akten aus welchen Gründen geschwärzt wurden – nämlich, dass es sich dabei um besonders schützenswerte Daten von Dritten handelt, meist von Geschwistern oder Personen, die als Kind im selben Heim untergebracht waren. Auch behandelten Behördenmitglieder in den Sitzungen Vormundschaftsangelegenheiten oft summarisch, was sich in den Protokollen entsprechend niederschlug.

Der befragten Angehörigen ermöglichten die Anlaufstellen, das Gespräch mit ihrer Mutter zu suchen und mit ihr über ihre Lebensgeschichte zu sprechen. Die Einsicht in die Akten ihrer Mutter eröffneten ihr auch eine andere Sichtweise auf ihr eigenes Leben, insbesondere darauf, wie sie aufgewachsen war. Sie sagt, dass sie nun bestimmte Verhaltensweisen ihrer Mutter besser verstehen könne. Ähnlich äussern sich auch Direktbetroffene. Die Akten ermöglichen es ihnen, die Situation ihrer Eltern besser zu verstehen. Sie sind dankbar für die Möglichkeit, ihre eigenen Akten einzusehen. Für andere war schmerzlich, was sie über die Eltern lasen. Sie verstanden nicht, warum die Eltern sie weggaben, nicht nach ihnen fragten, während andere Geschwister bei ihnen aufwachsen konnten. Die Auseinandersetzung mit den Akten ist für mehrere Befragte nicht abgeschlossen, weil noch viele Fragen offen sind.

Auch bei der befragten Angehörigen blieben viele Fragen offen. Die Mutter sagte ihr, was in den Akten stehe, stimme nicht. Sie konnte diese Aussagen nicht einordnen. Der rote Faden in den Akten war nicht ersichtlich, auch weil Angaben zur Provenienz der editierten Akten fehlen. Die Kopien enthalten auch bei anderen Betroffenen in der Regel weder Angaben zur Akten generierenden noch zur Akten aufbewahrenden Stelle (siehe Dokumentenanalyse, Abschnitt 3.7). Eine Betroffene sagt, dass sie nichts aus den edierten Akten erfahren habe und nun weiterhin auf Erzählungen aus der Verwandtschaft angewiesen sei. Diese Schilderungen seien jedoch sehr unterschiedlich und mitunter widersprüchlich. Für ihre Verwandten bleibe sie als ausserehelich Geborene eine Schande für die Familie. Sie setzt deshalb ihre Aktensuche fort. Für die meisten Befragten war die Lektüre der Akten verbunden mit neuen Informationen und führte zuweilen zu neuen Erkenntnissen. Einem Betroffenen wurde durch die Akteneinsicht «eigentlich erst richtig bewusst, was überhaupt gelaufen war, das ich ein Leben lang versucht habe zu verdrängen.» Die Opferberatung vermittelte ihm einen Anwalt. Andere Hilfsangebote kamen in den Interviews nicht zur Sprache.

Ein Betroffener weist darauf hin, dass die Opferberatung zeitweise spürbar an ihre Kapazitätsgrenze gestossen sei: «... ich habe das Gefühl, Aarau war da irgendwie an der Kapazitätsgrenze, liess man mich fühlen». Er war 2020 kurz vor der Pandemie an die Opferberatung gelangt und wurde nach dem Erstkontakt an eine temporäre Mitarbeiterin weitergeleitet. Zur Überraschung aller wurde sein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag abgelehnt. Dass die Ablehnung für die involvierten Personen überraschend war, erstaunt aus heutiger Sicht, da das BJ nach damaliger Praxis Gesuche wie jenes, die Betroffene von Zwangsaoptionen betrafen, in der Regel ablehnte (siehe unten, Abschnitt 4.6).

Die Zufriedenheit der Betroffenen war dann am höchsten, wenn sie hauptsächlich Unterstützung bei der Gesuchstellung brauchten. Eine **biografische Aufarbeitung** hat nur ansatzweise stattgefunden. Dafür wären mehrere Gespräche erforderlich oder ein Angebot, wie etwa jenes des *Erzählbistros*, das Fachleute mit der Niederschrift von Biografien beauftragt (siehe Kapitel 5). Eine Betroffene gibt an, dass es bei der Opferberatung «zack, zack» gehen musste und die für das Gesuch verfassten Ausführungen auch noch Fehler aufweisen würden. Sie hat ihre biografischen Aufzeichnungen inzwischen überarbeitet. Einerseits kommen immer wieder neue Angaben, etwa aus den Akten, hinzu, andererseits sind je nach Gegenüber und Verwendungszweck der Aufzeichnungen unterschiedliche Aspekte wichtig und erwähnenswert. Die biografischen Themen, die in den Gesprächen mit den Fachpersonen bei der Opferberatung zur Sprache kamen, sind in der Erinnerung der befragten Betroffenen eng verbunden mit der Gesuchstellung. Eine Betroffene hatte nach der Beratung die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch mit einem Vertreter einer Betroffenenorganisation zu führen. Sie erzählt, dass dieses Gespräch sehr wichtig für sie war, insbesondere weil dieser Vertreter viele der Heime und Personen kannte, die in ihrem Leben eine wichtige Rolle spielten. Er hatte diese Zeit zudem als Heimmitarbeiter selbst miterlebt, konnte ihre Erzählungen also auch um diese Perspektive ergänzen, so dass die Betroffene mehr erfuhr, als in den Akten steht.

Persönliche Anliegen konnten in den Gesprächen mit den Fachpersonen bei der Opferberatung kaum oder nicht nachhaltig bearbeitet werden. Ein Betroffener ist der Meinung, dass die Opferberatung aus seiner Sicht zu wenig eigene Mittel und zu wenig Spielraum habe. Er sagt im Interview, dass er «mehr persönliche Hilfe gebraucht [hätte], die mir aus dieser Lage heraushilft, in der ich bin». Der Solidaritätsbeitrag bedeutete «eine kurzfristige Überbrückung», die der Betroffene «familiär sehr gut brauchen» konnte. Er betont im Gespräch wiederholt, dass es ihm wichtig sei, seiner Familie etwas bieten zu können. Auch andere Betroffene haben den Solidaritätsbeitrag zumindest teilweise direkt an Familienangehörige weitergegeben oder ihnen ein Geschenk gemacht. Dieses war oft mit einem direkten Nutzen verbunden, etwa mit der Installation eines Treppenlifts oder mit der Unterstützung eines Geschäftsaufbaus. Die Betroffenen konnten auf diese Weise auch ihre Dankbarkeit gegenüber Angehörigen ausdrücken, die ihnen ermöglicht hatten, Ausbildungen nachzuholen oder eine Weiterbildung zu machen. Eine andere Betroffene hat mit ihrem Freund ein gemeinsames Wellnesswochenende verbracht und einen Teil des Geldes dafür verwendet, Schulden abzuzahlen.

Alle Befragten sind dankbar für den Solidaritätsbeitrag. Sie haben sich teilweise auch schriftlich bei der Opferberatung und beim BJ bedankt. Die einen erachten den Beitrag als «sehr, sehr grosszügig» und freuen sich «riesig, dass man doch noch für so etwas ... oder, dass jemand so an einen denkt [...].» Sie denken dabei auch an Guido Fluri, der die «Wiedergutmachungsinitiative» lanciert hatte. Als «Wiedergutmachung» reicht der Solidaritätsbeitrag aber aus Sicht der Betroffenen nicht. Eine Betroffene sagt: «Mit Geld allein ist es nicht getan.» Ein anderer Betroffener formuliert es so: «Eine [Wieder-]Gutmachung ist für mich, wenn man ehrlich und offen ist, zu dem steht und sagt: Herr X, egal was Sie brauchen, wir sind da. Stellen Sie den Antrag. Wir schauen das an, und werden Ihnen die Entschädigung geben, damit Sie noch eine Zukunft haben.» Dem Betroffenen fehlte die Möglichkeit zur Erarbeitung einer persönlichen Perspektive. Er hatte sich von der Opferberatung eine auf seinen konkreten Fall bezogene Unterstützung erhofft: «Die Opferberatung sollte einfach mehr Freiheiten haben, um persönlich diesen Opfern- dass sie jemandem zugeteilt werden, der für sie wirklich schaut und alles macht. Das macht, was möglich ist.»

Mehrere Betroffene sagen, dass sie sich nach Auszahlung des Solidaritätsbeitrags ein zusätzliches Gespräch mit der Opferberatung gewünscht hätten. Dieses Angebot bestand nicht, oder es wurde von ihnen nicht wahrgenommen. Eine Betroffene überlegt sich, psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sagt: «Ich glaube, je älter man wird, je mehr hat man das Gefühl, nein,

das kann es nicht sein.» Auch sie würde sich ein **längerfristiges Unterstützungsangebot** wünschen. Eine Unterstützung gerade im Alter halten auch andere Befragte für wichtig. Eine andere Betroffene sagt: «Sie müssen für diese Leute auch dann noch da sein, wenn sie älter sind.» Als problematisch werden auch Kontakte zu Behörden genannt. Andere begründen die Dringlichkeit einer dauerhaften Beratung mit der schwierigen Beziehung von Betroffenen zu ihren Kindern: «Wenn sie doch allein gelassen werden von den eigenen Kindern, weil sie es [die Liebe] nicht weitergeben konnten. Dass man denen einfach irgendwie hilft.» Damit verweisen die Betroffenen zumindest indirekt auf die Folgen von FSZM auch für die zweite Generation.

4.6 Chancen und Grenzen der Aufarbeitung

Die **öffentliche Aufarbeitung** bietet viele Chancen, sie birgt aber auch Gefahren. Mehrere Betroffene sagen, dass es nicht einfach für sie war, wieder mit der Vergangenheit konfrontiert zu werden. Die stete Möglichkeit, im Radio, in der Zeitung oder auch in einem Gespräch mit der eigenen Lebensgeschichte konfrontiert zu werden, könnte schwierig sein. Dies könnte «einen wie zurückwerfen. Es ist einfach immer da.» Für einen anderen Betroffenen ist die öffentliche Aufarbeitung eine zweischneidige Angelegenheit, da sie ihn wieder aufwühle. Aber «man will es ja auch einmal darlegen, was damals lief, mit solchen Kindern». Auch schlagen mehrere Betroffene den Bogen in die Gegenwart, zum Umgang mit heutigen Missständen: «... die Opferhilfe ist nicht nur für früher, sondern eben auch für jetzt, oder? Und es wäre wichtig für die Zukunft dieser Kinder, dass man einfach genauer hinschauen würde.»

Auf der Ebene der **persönlichen Aufarbeitung** ist insbesondere die **Akteneinsicht** für die Betroffenen zwiespältig. Zum einen ist das Geschriebene ein Erkenntnisgewinn, zum anderen ist es oft auch verstörend und lässt die Betroffenen nicht mehr los. Eine Betroffene beschreibt es so:

«Und, ich weiss nicht, ob ich es heute nochmals machen würde, all das wieder lesen. Aber der Gwunder oder, man will es dann ja doch mal wissen, wenn man nichts weiss, oder nur Bilder im Kopf hat. Also, jedenfalls mir ging es so. [...] Und, aber, ich komme wie nicht mehr aus dem ganzen Sog heraus.»

Wenn sie zurückblieke, dann könne sie sagen, «das ist mein Leben. Es ist, wie es ist. Es gibt KEIN WARUM. Und doch wühlt es».

Die Retraumatisierung durch Akteneinsicht ist nicht nur eine Gefahr, sondern eine Tatsache: Die Akteneinsicht führte bei einem Betroffenen zu «zwei Nervenzusammenbrüchen». Er wurde «hundert Prozent arbeitsunfähig». Auch bei einer anderen Betroffenen hatte die Akteneinsicht einen Zusammenbruch zur Folge und veränderte ihr Leben nachhaltig. Sie versucht, Deutungshoheit über ihr Leben zu erhalten, indem sie ihre Lebensgeschichte selbst erzählt, immer wieder, in den Schulen, bei Vorträgen und gegenüber Medien. Für viele Befragte war die Akteneinsicht ein schmerzhafter Prozess, der alte Narben aufriss oder neue Wunden verursachte. Dass es mehr und nachhaltigere Begleitung bei der Akteneinsicht braucht, scheint evident. Dabei ist aber sorgfältig abzuwägen, wer dafür in Frage kommt. Für die Betroffenen ist die Akteneinsicht auch mit Scham verbunden. Eine Betroffene meint, es wäre gut gewesen, «wenn dort [in der Gemeinde] jetzt jemand vom Sozialwesen, oder einfach der geschult ist, da gewesen wäre». Stattdessen sei die Auszubildende mit der Aufgabe betraut worden, ihr die Akten bereit zu legen.

Gerade beim Thema des **Aktenzugangs** zeigen sich in den Erzählungen jener Betroffenen, die schon lange nach ihren Akten suchen, aber auch erhebliche Verbesserungen. So kam es bei einer Betroffenen vor, dass sie von einem Staatsarchiv informiert wurde, dass Bestände eines Heimes abgeliefert wurden, in dem sie einen Teil ihrer Kindheit verbracht hatte. Jahre zuvor hatte ihr der nachmalige Heimleiter noch gesagt, dass alle Akten vernichtet worden seien. Anfänglich habe sie nicht gewusst, was sie sagen sollte, warum sie ihre Akten einsehen möchte. Dann habe

sie gelernt zu sagen, dass sie auf der «Suche nach meiner Identität» sei. Das hätten alle verstanden. Schliesslich haben sich auch die gesetzlichen Grundlagen verändert und erleichtern den Zugang zu Akten. Die Betroffene erzählt, dass diese Änderungen für sie zu spät kamen. Als sie endlich Zugang zu den behördlichen Akten erhielt und erfuhr, wer ihr Vater ist, war dieser verstorben. Inzwischen umfassen die von ihr an verschiedenen Stellen beantragten Akten mehrere Stapel. Doch auch für sie können die Akten nicht alle Fragen beantworten und Inhalte bleiben nach wie vor unbegreiflich. Das kann dazu führen, dass die Betroffenen ihr Leben als Schicksal wahrnehmen. Eine Betroffene sagt: «Also, ich fragte mich schon oft, in welche Kiste ich da gerissen habe [...].» Und ein anderer Betroffener formuliert es so: «Das Leben war einfach für mich so bestimmt, dass ich das machen muss. Und ich bin ein Kämpfer, viele haben es nicht überlebt.»

Nur einer der Betroffenen sagt, dass er mit dem Gesuch für den Solidaritätsbeitrag ans BJ insfern zu einem Abschluss finden konnte, als sich seine Wahrnehmung des Vergangenen als richtig herausgestellt hätte. Für ihn war die **Anerkennung als Opfer** wichtig: «Das, was ich eigentlich immer das Gefühl hatte, oder spürte, das hatte nun mal jemand ausgesprochen.» Umso härter traf es jenen befragten Betroffenen, dessen Gesuch abgelehnt wurde.

Für Unsicherheit hat der Entscheid der **Stadt Zürich** gesorgt, den Personen, die von FSZM einer Stadtzürcher Behörde betroffen oder in einer Stadtzürcher Institution untergebracht waren, zusätzlich einen Solidaritätsbeitrag auszuzahlen. Unverständlich ist für die Betroffenen, dass der Solidaritätsbeitrag nur die Stadt und nicht auch den Kanton Zürich betrifft. Andere Betroffene sagen, alle Kantone müssten mitmachen. Eine Betroffene meint, sie verstehe nicht, wie eine solche aus heutiger Sicht diskriminierende Fürsorgepraxis sogar in einer Stadt wie Zürich passieren konnte, und begrüßt die wissenschaftliche Aufarbeitung. Eine andere Befragte fände es wichtiger, die Betroffenen würden stärker finanziell unterstützt.

Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte beschäftigen die Befragten ihr Alter, das Pflegen und der Tod von Angehörigen, schwierige Beziehungen zu den eigenen Kindern und teilweise akute finanzielle Nöte. Dies alles zusammen kann spürbar zu viel werden und zu Stress und Erkrankungen führen. Die oft **fragile Lebenssituation** wird durch mehrere der genannten Faktoren zusätzlich erschwert.

Die **Unterstützung durch die Angehörigen** ist für die Betroffenen in solchen Situationen sehr wichtig und hilfreich, wie sie in den Interviews schildern. Nicht alle der Befragten haben jedoch ihnen nahestehende Personen, die Verständnis dafür haben und ihnen Unterstützung bieten können, wenn sie in Not sind.

Obwohl die Betroffenen die Beratung fast durchwegs positiv erlebten, konnte ihr oft in Mitleidenschaft gezogenes **Vertrauen in die Behörden** damit nicht wiederhergestellt werden. Mehrere Betroffene weisen darauf hin, dass die KESB für sie keine mögliche Alternative zu den Anlaufstellen sei. Eine Betroffene sagt es so: «Und vor allem, was mir am Herzen liegt, ist, dass die Opferhilfe wirklich besteht, und nicht alles zur KESB kommt. Das nicht die KESB auch das noch übernimmt.» Die Vorstellung, etwa im Alter mit der KESB konfrontiert zu werden, erfüllt die Betroffenen vielmehr mit grosser Sorge.

Es gelang den Beraterinnen nicht in jedem Fall, ein stabiles Vertrauensverhältnis aufzubauen. Fehlende Empathie kann gemäss den Befragten kaum die Ursache gebildet haben. Vielmehr dürfte die knappe Zeit für die Beratung die Vertrauensbildung erschwert haben. Es ist daher fraglich, ob die im AFZFG festgehaltenen **Aufgaben der Anlaufstellen** und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen für ein Vorhaben genügen, das eine umfassende und nachhaltige Aufarbeitung zum Ziel hat.

Der Fall eines Betroffenen zeigt weitere **Grenzen der Wiedergutmachung**. Der Vormund des Betroffenen hatte zu Beginn der 1970er Jahre in dessen Namen vor Gericht auf eine finanzielle

Entschädigung durch den Täter verzichtet. Es ist einer der wenigen Fälle von sexuellem Missbrauch durch einen Heimleiter, der vor Gericht kam. Obwohl der Täter damals verurteilt wurde, zieht die Opferhilfe des Kantons Zürich laut einem Artikel des Tages-Anzeigers die Zurechnungsfähigkeit des Täters in Zweifel und begründet damit die Ablehnung einer nachträglichen Entschädigung. Der Fall ist vor dem Bundesgericht hängig und zieht sich bereits über mehrere Jahre hin.³⁵ Solche langwierigen Verfahren sind für die Betroffenen schwierig, weil die Taten bereits verjährt sind. Die Verfahren sind deshalb auch wenig aussichtsreich. Das AFZFG ermöglicht eine symbolische «Wiedergutmachung». Der **Wunsch nach Gerechtigkeit** und damit verbunden explizit nach einem gerichtlichen Verfahren ist aber dennoch verständlich. Organisationen von Betroffenen weisen immer wieder darauf hin, dass strafrechtliche Verhandlungen bezüglich sexuellen Missbrauchs vor Gericht noch kaum wissenschaftlich untersucht sind.³⁶

Entscheidend für die **Beurteilung der gegenwärtigen Situation** scheint für die Betroffenen zu sein, ob sie trotz dem erfahrenen Leid und Unrecht Selbstwert aufbauen und ein selbstbestimmtes Leben führen konnten. Eine Betroffene schildert, wie sie im Leben immer wieder an sich arbeiten musste: «[E]s ist ein unglaublicher Prozess, weil, man fällt immer wieder in alte Muster hinein, oder? In dieses Denken. Und da bin ich nicht besser! Inzwischen ist es sehr gut.» Sie erwähnt im Gespräch aber auch mehrfach Situationen, die ihre psychische Stabilität brüchig werden liessen. Für die Betroffenen kann der Prozess der Aufarbeitung höchstens vorläufig abgeschlossen werden. Er entbindet sie nicht davon, sich immer wieder mit ihren Traumata auseinandersetzen zu müssen. So meint eine andere Betroffene:

«Und so ist das halt einfach. Das ist klar. Das passierte alles. Das ist vorbei. Man soll nicht immer die Vergangenheit aufreissen. Aber so etwas können Sie einfach nicht vergessen. Das können Sie nicht vergessen. Auch wenn Sie daran arbeiten wie verrückt. Das geht nicht.»

³⁵ Vgl. Minor 2022 («Nach den Übergriffen gab es Schoggitäfeli. Leidengeschichte eines Heimkindes», in: Tages-Anzeiger vom 2.9.2022).

³⁶ Vgl. z.B. Süess 2023 («War wirklich ein Schulaufsatz fürs Urteil entscheidend?», in: Wochenzeitung vom 30.11.2023).

5 Sicht und Erfahrungen von Betroffenenorganisationen

5.1 Konzeption und adressierte Organisationen

Es wurden fünf Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenorganisationen geführt, um deren Erfahrungen und Sichtweisen in Bezug auf die Aufarbeitung von FSZM im Rahmen des AFZFG zu erschliessen. Organisationen mit und für Betroffene waren während der letzten rund zehn Jahre in verschiedenen Funktionen in den Prozess der Aufarbeitung von FSZM involviert. Teilweise haben sie auch Aufgaben der Anlaufstellen übernommen. Sie haben Betroffene von FSZM bei der Gesuchstellung für den Solidaritätsbeitrag des Bundes unterstützt, vor allem aber begleiten sie Betroffene bei der persönlichen Aufarbeitung. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Organisationen bringen entsprechend viel Erfahrung und Wissen im Bereich der FSZM und von deren öffentlicher und persönlicher Aufarbeitung mit.

Für die vorliegende Studie wurden vier Organisationen berücksichtigt, die unterschiedliche Gruppen von Betroffenen vertreten, Projekte von und für Betroffene durchführen und die Aufarbeitung durch ihre Tätigkeiten massgeblich unterstützen. Befragt wurden fünf Vertreterinnen und Vertreter der folgenden vier Organisationen:

- Die *Guido Fluri-Stiftung* fördert seit 2008 die Aufarbeitung der Heimgeschichte, hat 2014 die Wiedergutmachungsinitiative lanciert, berät und unterstützt Betroffene und fördert Projekte für und mit Betroffenen von FSZM (Guido Fluri Stiftung – Guido Fluri Stiftung (guido-fluri-stiftung.ch))
- Das *Erzählbistro* schafft Begegnungsorte für Betroffene von FSZM und ermöglicht so den Austausch der Betroffenen untereinander. Es wird von der Guido Fluri-Stiftung finanziert.
- Die *Stiftung Naschet Jenische* setzt sich für die Aufarbeitung der Aktion «Kinder der Landstrasse» und die umfassende Rehabilitierung der Betroffenen ein; bis 2022 war eine Beratungsstelle angegliedert, die heute unter dem Dach der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende weitergeführt wird (Stiftung Naschet Jenische (naschet-jenische.ch))
- Der *Verein FremdPlatziert* fungiert als Anlaufstelle für Betroffene und Opfer administrativer oder fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und bietet kostenfreie Beratungen (fremdplatziert.ch)

Die Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenenorganisationen wurden im Oktober und November 2023 geführt und dauerten jeweils rund eine Stunde. Alle Interviews wurden aufgezeichnet und zum Zweck der Analyse transkribiert.

5.2 Leitende Fragestellungen

- Inwiefern haben *Betroffenenorganisationen und -vertretungen* Unterstützung bei Gesuchen um Solidaritätsbeiträge und/oder weitere Unterstützung für Betroffene mit Bezug zum Kanton Aargau geleistet? Welcher Art war diese Unterstützung? Welche Personen (mit welchen Fallkonstellationen) haben diese Unterstützung beansprucht?
- Wie nehmen die Betroffenenorganisationen die *von den kantonalen Fachstellen geleistete Unterstützung* wahr (wenn sie genauere Kenntnis davon haben)? Welche Rolle spielen die kantonalen Anlaufstellen bei ihren Beratungen? Haben sie Aufgaben der Anlaufstellen übernommen?

- Welche weiteren (alternativen) Anlaufstellen haben möglicherweise Unterstützung geleistet und welcher Art war diese Unterstützung?

5.3 Beratung und Unterstützung für Betroffene durch Betroffenenorganisationen

Die befragten Organisationen unterstützen die Betroffenen in verschiedenen Bereichen. Sie übernehmen auch die gemäss AFZFG vorgesehenen Aufgaben der Anlaufstellen. Sie unterstützen Betroffene beim Ausfüllen und Stellen des Gesuchs für den Solidaritätsbeitrag des Bundes und bei der Aktensuche, hauptsächlich aber bei der persönlichen Aufarbeitung der Lebensgeschichte. Es gelangen auch immer wieder Betroffene an die Organisationen, die zuvor eine kantonale Opferberatung kontaktiert hatten, dort jedoch nicht die gewünschte Hilfe erhielten. Manchmal seien die Anliegen auch diffus, und es gebe Betroffene, die an viele Stellen gelangen und bei mehreren Stellen Hilfe suchen würden. Umgekehrt verweisen die Organisationen auch Betroffene an die Anlaufstellen.

Die Organisationen sehen die Bedeutung der Arbeit im alternativen Charakter ihres Angebots. Ein Vertreter formuliert es so: «Und dort haben wir einfach von Anfang an gesagt, wir unterstützen die Leute, die das gerne möchten. Insbesondere auch Leute, die eine Aversion haben gegen staatliche Stellen. Die sind nicht ganz selten.» Der grössere Teil der Arbeit umfasst aber die persönliche Beratung und die Unterstützung der Betroffenen bei der biografischen Aufarbeitung, gerade weil diese Aufgabe von den kantonalen Anlaufstellen aus Ressourcengründen kaum oder nicht geleistet werden können. Grundlage ihrer Arbeit ist für die Organisationen die Etablierung eines Vertrauensverhältnisses, welches auch erfordert, dass das Spannungsfeld von Nähe und Distanz entsprechend beachtet bzw. reflektiert werden muss.

Für die **Gesuchstellung beim Bund** würden die Organisationen gemäss eigener Aussage adäquat auf die individuellen Fälle eingehen, indem sie sich ausreichend Zeit nehmen können. Wichtig sei, dass die Betroffenen ihre Geschichte detailliert erzählen können, damit die entsprechenden Inhalte auch differenziert ins Gesuch aufgenommen werden können. Der Vertreter einer der befragten Organisationen gibt an, dass er für das Treffen mit einer betroffenen Person jeweils eindreiviertel Stunden Zeit einsetzt. Wenn die Akten bereits vorliegen, werden sie mit dem Gesuch eingereicht; andernfalls werden sie nachgeliefert.

Grundlage einer gut verlaufenden Unterstützung und Begleitung von Betroffenen sind laut den Befragten Geduld und Vertrauen. Es braucht Geduld, um Vertrauen aufzubauen. Ein Vertreter formuliert es so: «Ja, also wenn es um die Aufarbeitung geht, dann braucht es einfach Geduld, oder. Sehr viel Geduld, oder.» Je mehr man mit einer Person spreche, desto einfacher sei es «danach einzusteigen in den Prozess, das Formular auszufüllen. [...] Aber das, das hat mit Vertrauen zu tun».

Gerade zu Beginn des Aufarbeitungsprozesses, als das AFZFG in Kraft trat und die Anlaufstellen ab 2017 mit dessen Vollzug beauftragt wurden, hätten sie Mühe gehabt, die Betroffenen zu mobilisieren. Ein Vertreter sagt, dass er im ganzen Land herumgereist sei und die Betroffenen in den Altersheimen besuchte. Es sei wichtig, Vertrauen zu schaffen, damit die Betroffenen den Mut aufbringen, den Schritt zu wagen: «Damit man an eine Anlaufstelle, an eine Verwaltung geht, die in der Verantwortung steht [...].» Vorübergehend wurde die Stiftungsarbeit aufgestockt: «Es gab teilweise 12 bis 13 Pädagogen, die sie begleiteten, zu diesen Anlaufstellen und mithalfen.» Oft sei es auch schwierig gewesen, die Akten zu beschaffen. Dann sei es besonders wichtig gewesen, dass die Betroffenen das Erlebte glaubhaft schildern konnten. Auch sei hilfreich gewesen, wenn Informationen zu den Institutionen vorgelegt hätten.

Als weitere Schwierigkeit nennt ein Vertreter, dass viele Betroffene unter Beistandschaft stehen. Die Beistände hätten sich teilweise mehrere Wochen nicht gemeldet oder sich auf den Standpunkt gestellt, dass sie die Gesuchstellung ihren Mandanten nicht zumuten könnten. Es sei ein langer Prozess, der eine Begleitung brauche. Gemeinsam mit der KOKES habe seine Stiftung dann ein Informationsschreiben an die KESB verfasst, um die Beistände zu sensibilisieren, denn die Betroffenen hätten ein Recht, ein Gesuch zu stellen. Viele Beistände hätten zu Beginn keine Kenntnis davon gehabt. Hilfreich sei auch die Medienarbeit gewesen. Es reiche nicht, ein Gesetz zu machen. Neben der Medienarbeit brauche es auch die Aufklärung in den Altersheimen und die Einbindung der Anlaufstellen. In diesem Zusammenhang hätte sich die Stiftung teilweise mehr Engagement von den Kantonen gewünscht.

Stärker als die kantonalen Anlaufstellen allgemein engagieren sich die Organisationen bei der **Aufarbeitung der persönlichen Lebensgeschichte**. Sie erfordert laut den Befragten ein längerfristiges Engagement. Allerdings stoßen auch die Organisationen an Grenzen. So meint der Vertreter, einzelne Betroffene

«würden das gerne verarbeiten. Aber wir können den Leuten auch nicht Langzeitbegleitung anbieten. Aber es gibt es schon, dass die Leute nochmal kommen. Vielleicht noch ein drittes und ein viertes Mal. In einem grösseren Abstand. Um immer wieder mal besprechen zu können. Um zu merken, okay, wir sind immer noch da. Uns gibt es. Und wir setzen uns ein.»

Das *Erzählbistro* wurde gegründet, um den Austausch und die Begegnungen der Betroffenen untereinander zu ermöglichen. Es ist laut deren Vertreter «eine Drehscheibe geworden, ein Ort, an dem sie sich öffnen können, erzählen können. An dem sie Dinge vorbringen können. Und an dem sie zum Teil einfach da sind, gar nicht direkte Wünsche, die sie haben, einbringen, sondern einfach da sein können». Die Betroffenen können auch Podcasts aufnehmen oder ihre Lebensgeschichte aufschreiben lassen.

5.4 Arbeit der kantonalen Anlaufstellen

Alle befragten Vertreter und Vertreterinnen der Betroffenenorganisationen geben an, dass sie mit den beiden Anlaufstellen des Kantons Aargau, also mit der Opferberatung und mit dem Staatsarchiv, bisher keinen Kontakt hatten und somit auch keine Eindrücke von deren Arbeit hätten bzw. diese einschätzen könnten. Der Vertreter des *Erzählbistros* wäre gerne bereit, den Kanton Aargau bei der Aufarbeitung der FSZM zu beraten, wie er dies bereits bei anderen Kantonen getan hat. Er geht davon aus, dass die Kantone mittlerweile ihre Dienstleistungen reduziert haben.

Die Arbeit der Anlaufstellen wird als sehr wichtig eingeschätzt. Sie würden eine «Art Schnittstelle» bilden und seien notwendig, damit «alle Mechanismen funktionieren». Ein anderer Vertreter meint: «Es ist ein sehr hoher Anspruch an Begleitung durch die ganzen seelischen Verletzungen. Das ist komplex.» Es brauche die «richtigen Mitarbeiter an der Basis». Am Anfang hätten die Anlaufstellen die Dimension des Leids noch nicht richtig erfasst oder gewusst, wie damit umzugehen. In Kantonen mit wenig Gesuchen sei es am Anfang schwieriger gewesen als in solchen mit vielen Gesuchen.

Von den befragten Organisationen wird die Arbeit der Anlaufstellen kaum grundsätzlich in Zweifel gezogen; im Gegenteil, es wird davon ausgegangen, dass die Anlaufstellen gute Arbeit machen. Allerdings erwähnt ein Vertreter einer Betroffenenorganisation den Fall einer Zwangsaufnahme, der durch die zuständige Anlaufstelle nicht korrekt behandelt worden sei. Und ein weiterer Vertreter erzählt, dass ihm zugetragen wurde, wie Anlaufstellen den Prozess verzögert hätten. Von einer Vertreterin wird kritisiert, dass das Bundesarchiv die Akten nur noch digital auf einer CD

ediere. Nicht alle Betroffenen seien technisch versiert oder würden über ein externes Laufwerk verfügen. Ein anderer Vertreter meint allgemein, dass Informationen zur Quantität der Gesuche fehlen würden, um auf deren Grundlage überhaupt eine sinnvolle Einschätzung der Leistungen der Anlaufstellen machen zu können:

«Ich weiss nicht, wie viel von den 10'000 Gesuchen die Opferhilfestellen begleitet haben. Ich habe vielleicht 100, 200. Weiss ich nicht. Müsste ich - könnte ich auszählen. Aber es sind 10'000. Ich meine, wenn 8'000 von denen von Opferhilfestellen begleitet worden sind, würde ich sagen grossartig. Aber wenn es 1'000 sind, muss ich sagen, ist es ein bisschen bescheiden.»³⁷

Zugleich werden die ausreichende **Schulung und Vorbereitung des Personals der Anlaufstellen** in Frage gestellt. Wie wichtig eine gute Vorbereitung des Personals auf die Aufgabe ist, zeigt sich besonders in Zusammenhang mit der **Akteneinsicht**:

«Und ein Bewusstsein, wie verletzend und wie bewegend das ist, wenn man selbst auf einmal die Akte sieht, das weiss ich manchmal nicht, ob die Leute wirklich genug geschult sind, um das auch auffangen zu können. Da bin ich nicht ganz sicher.»

Für Aussenstehende bleibt unklar, «ob es dort Formen von Begleitung gibt oder auch nicht». So bedauert man beim *Erzählbistro*, dass es keine Zusammenarbeit der Anlaufstellen mit den Organisationen gibt. In der Quintessenz bedeutet dies, dass eine adäquate psychologische Begleitung fehlt: Man müsste sich «echt überlegen, inwiefern man das institutionalisieren könnte». Damit rückt auch die **Nachbetreuung** in den Fokus, welche von den Organisationen als ungenügend erachtet wird:

«Und gibt es irgendetwas dort, was diese Nachbetreuung garantiert? Und wenn es nicht garantiert ist, dass du zumindest schaust, dass sie in diesen Gefässen Unterschlupf finden, die existieren. Wo sie sich wenigstens austauschen können über das, was sie erlebt haben.»

Auch kritisiert eine Vertreterin, dass sich die Anlaufstellen auf die Gesuchstellung konzentrieren würden:

«Also eigentlich ist die Aufgabe der Anlaufstelle ja, ihnen zu helfen, die Akten zu vermitteln, ein Gesuch zu stellen, dass sie unterstützt werden. Aber danach ist einfach nichts mehr. Also damit hat es sich erledigt. Und das kann es eigentlich nicht sein. Es müsste mehr da sein. Also, ich stelle mir das irgendwie so vor, dass man vielleicht mal noch nachfragt: Wie kommen Sie zurecht? Natürlich melden sie sich, wenn sie die fünfundzwanzig Tausend nicht bekommen haben. Aber es geht ja letzten Endes nicht nur um diese fünfundzwanzig Tausend Franken.»

5.5 Beratung der kantonalen Anlaufstellen durch die Betroffenenorganisationen

Vor dem Hintergrund, dass eine Beratung der Anlaufstellen durch Betroffenenorganisationen in deren Wahrnehmung kaum vorhanden ist, stellt sich die Frage, wie eine solche Beratung aussehen und worin sie bestehen könnte. Der Vertreter einer Organisation erachtet eine adressatengerechte Kommunikation als sehr wichtig. Alle Befragten erwähnen als negatives Beispiel die Kommunikation durch die Stadt Zürich in Zusammenhang mit einem zusätzlichen Solidaritätsbeitrag.³⁸ Dies habe bei den Betroffenen für viel Unruhe gesorgt und zu Unmut geführt, weil nicht klar war, wer anspruchsberechtigt ist, und weil der Eindruck neuer Ungerechtigkeiten entstanden

³⁷ Zu den Zahlen für den Kanton Aargau, siehe Kapitel 2.

³⁸ Vgl. URL: <https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/unterstuetzung/finanz/solidaritaetsbeitrag.html>. (Zugriff 18.01.2024).

sei. Für die Betroffenen sei unverständlich, warum die einen mehr bekommen sollen, während andere, die nur 10 Kilometer von der Stadt entfernt Gewalt erlebt hätten, leer ausgehen würden. Dies evoziere erneut das Gefühl, «dass man schlecht behandelt wird».

Eine Beratung der Anlaufstellen kann auch bedeuten, dass diese bei der Dokumentation ihrer Dienstleistungen unterstützt werden. So hat die *Guido Fluri-Stiftung* zusammen mit der Staatsarchivarin des Kantons Bern den Flyer für die Aktensuche hergestellt (vgl. Guido Fluri Stiftung 2015; siehe auch Abschnitt 3.7.1). Dieses Dokument findet auch im Kanton Aargau Verwendung. Es ist, soweit ersichtlich, das einzige zum Zweck der Aufarbeitung erstellte Dokument, das im Kanton Aargau von den Anlaufstellen verwendet wird und das sich in einer leicht verständlichen Sprache und einer ansprechenden Aufmachung direkt an die Betroffenen wendet.

Die Anlaufstellen des Kantons Aargau treten in der Wahrnehmung der Betroffenenorganisationen kaum nach aussen in Erscheinung: «Also ich wüsste nicht, wer dort die zuständige Person wäre. Ich kenne keine Website, die speziell für die Betroffenen gemacht worden wäre.» Auch ist im Unterschied zu anderen Kantonen im Fall des Aargaus kein «Zeichen der Erinnerung»³⁹ bekannt.

Der Vertreter führt schliesslich ein Thema ins Feld, welches bisher im Rahmen Aufarbeitung von FSZM allgemein kaum Beachtung gefunden hat: **die zweite Generation der Betroffenen**, also die Kinder bzw. nahe Angehörige von direkt Betroffenen. Die Folgen von FSZM können für die zweite Generation direkt erfahrbar werden, zum Beispiel beim Suizid eines betroffenen Elternteils oder bei einer Suchterkrankung eines oder einer Betroffenen. Nicht zuletzt im Rahmen der jüngeren Forschung zur transgenerationalen Weitergabe von Traumata erhält diese Thematik verstärkt Bedeutung. So stellt sich dem Vertreter des *Erzählbistros* die Frage:

«Wie gehen wir eigentlich mit dem Trauma dieser Kinder um? Das ist etwas, was mich zurzeit viel, viel stärker noch beschäftigt. Und ich finde, dass wir da eigentlich neue Sachen überlegen müssten, eben wenn es um die Opferhilfestellen geht, dass man eventuell mit ihnen darüber einen Austausch führen müsste.»

5.6 Beurteilung des Gesuchsverfahrens

Auch wenn hierzu keine Zahlen vorliegen, so lässt sich dennoch vermuten, dass die Mehrheit der Personen, die an eine Anlaufstelle gelangen, schliesslich auch ein Gesuch an das BJ einreichen. Es gibt jedoch auch Betroffene, die bewusst kein Gesuch stellen wollen, wie der Vertreter einer Betroffenenorganisation festhält. Es sei wichtig, dass der Wille der Betroffenen beachtet und respektiert werde. Ein Vertreter einer anderen Betroffenenorganisation erwähnt, dass die von ihm unterstützten Personen nichts mehr mit den Behörden zu tun haben wollten und daher keine kantonalen Anlaufstellen aufsuchen würden. Andere Betroffene wiederum müssten motiviert werden, ein Gesuch zu stellen, insbesondere dann, wenn Zurückhaltung oder Zögern ihrerseits eine Folge des Erlebten sind. So hätten Betroffene gelernt, «nichts zu verlangen. Und dankbar zu sein für nichts». Diesen Personen müsse man die Gelegenheit geben, «darüber zu reden und zu verstehen, dass sie selbst auch Opfer, ich nenne das Wort jetzt, Opfer im Sinne des Gesetzes sind. Und darum Anspruch haben auf das, was ihnen zusteht.»

Eine besondere Herausforderung stellt die im AFZFG unter Art. 2 definierte **Opfereigenschaft der gezielten Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung** dar. Der Vertreter einer Organisation beschreibt in diesem Zusammenhang die Situation von Betroffenen über 50 Jahre, die als Folge eines einschneidenden Lebensereignisses aus der Bahn geworfen werden. Hier ist es wichtig, den kausalen Zusammenhang mit den weit zurückliegenden Erfahrungen für-

³⁹ Vgl. AFZFG Art. 16.

sorgerischer Zwangsmassnahmen plausibel darzulegen und diesen anzuerkennen. In einer längeren Ausführung erläutert der Vertreter die Problematik sowie mögliche Folgen für die Betroffenen und erlaubt so die Einordnung in einen breiteren Kontext:

«Und diese Fälle, die mich am meisten betroffen haben, sind eigentlich Leute über 50, die aus dem Berufsprozess herausgefallen sind, auch wegen dieser Traumatisierung. Oder auch VOR ALLEM wegen dieser Traumatisierung. Weil, das ist ein üblicher Prozess. In den jungen Jahren wird so eine Traumatisierung überspielt. Junge Leute haben Kraft. Die wollen vorwärts schauen. Sind auch körperlich gesund noch. Die Energie, das reicht zum Verdrängen und beruflich erfolgreich werden, irgendetwas zu erreichen. Geld, Geld vielleicht auch. Mal ein schönes Auto kaufen und so Sachen. Nachher so ab 40 kommt dann vielleicht plötzlich auch die Erkenntnis, ja es ist doch noch ziemlich schwierig, mein Leben. Ich bekomme nie eine Erbschaft, ich habe keine Familie, die mich unterstützt, auch psychologisch. Mir ist keine Partnerschaft gelungen, weil ich ein komischer Vogel bin. Wegen all diesen Geschichten, oder. So kommt das wieder hoch. Dann fängt das an, den beruflichen Erfolg anzuknabbern. Da braucht es nicht viel. Da kann ein blöder Sturz mit dem Velo oder ein gesundheitliches Problem, das plötzlich kommt. Und dann bricht alles ein. Und diese Leute, eben ich rede von denen, die 50 sind oder darüber, die dann in die Sozialhilfe müssen. Und aber eigentlich hat es wirklich sehr viel mit der ganz üblen Geschichte in der Jugend zu tun. Und dort ist die IV oder. Das geht meistens dann zur IV oder. Weil die Sozialhilfe, nicht mehr erwerbsfähig. Und dann ist es ein jahrelanger Prozess, IV oder nein. Meistens nein. Am Schluss. Und dann bleiben sie in der Sozialhilfe. Das sind schon "armi Cheibe". Und dann geht es so 10 Jahre, bis die Pension kommt. Und dann ist die Pension auch angeknackst. [...] Und dort hätte ich mir jetzt gewünscht, dass man es politisch hinbringt, dass eben wenn natürlich das belegt ist, dass Traumatisierung zu solchen Einbrüchen führt, dass man dann auch halt, dass die IV dann auch Ja sagt. Dass diese Rente kommt und dass auch EL möglich ist. Dass das nicht bei der Sozialhilfe bleibt. Dann kommt wahnsinnig viel Frust und auch viel Hass. Da kommt auch viel Fremdenhass hervor. Weil die Leute sagen, ich hocke in der Sozialhilfe, habe 20 Jahre, 25 Jahre gearbeitet. Nichts vom Staat missbraucht. Ich habe gekrampft wie ein Wahnsinniger, habe Steuern gezahlt, Sozialversicherungen abgedrückt. Und JETZT fahre ich in die Mausarmut [...].»

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen zum Umgang mit der genannten Opfereigenschaft und der damit einhergehenden Herausforderung in der Beratung und Unterstützung von Betroffenen, besteht allgemein eine weitere Schwierigkeit des Gesuchsverfahrens darin, dass es nicht niederschwellig und barrierefrei ist. Diese Kritik richtet sich an das BJ, welches das Verfahren konzipiert hat. Als Folge davon müssten die Betroffenenorganisationen «viel auffangen, um da unterstützend wirken zu können», wie der Vertreter einer Organisation sagt.

Grundsätzlich sei es für viele Betroffene sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, das **Gesuchsformular auszufüllen**, und sie sind darauf angewiesen, Unterstützung dabei zu erhalten:

«Also für einen Betroffenen, der keine Ahnung hat, ist es unmöglich das auszufüllen. Wenn ich jetzt an meine Leute denke, die ich persönlich kenne. Sie hätten das gar nicht gemacht. Sie wären erschrocken wegen all den Texten. Nein nein. Für mich ist es wirklich sehr einfach. Und sehr schnell zu machen. Ich bin sehr zufrieden mit dem Ganzen. Aber jetzt für- aber ich wüsste auch nicht, wie du das machen könntest, dass die Leute das selber können. Das ist eine Überforderung. Sie können ihre Geschichten auch nicht aufschreiben. Und wenn sie sie aufschreiben, hat das am Schluss 20, 30 Seiten, oder. Das bringt nichts. Da soll sich jemand die Zeit nehmen und sich die Geschichte anhören. Das kann eine halbe Stunde sein, eine Viertelstunde. Da kommt schon sehr viel. Dann

ein paar gezielte Nachfragen. Dann hast du vielleicht eine Stunde. Dann hast du diese Geschichte beieinander. Die Opfereigenschaften. Du musst ja nicht das ganze Leben hören.»

Die Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen sind der Meinung, dass es für eine grosse Zahl Betroffener unmöglich ist, das Gesuchsformular allein und ohne Hilfe auszufüllen. Für einen Vertreter ist klar: «Es braucht Hilfestellungen von vielen Akteuren. Es braucht die Anlaufstellen, vor allem aber auch die Familie und die Beistände. Auch das Bundesamt für Justiz und unsere Stiftung.» Für ihn sind die vielen eingereichten Gesuche der Beweis, dass «das System funktioniert hat». Ein anderer Vertreter vermutet, dass viele Gesuchseingaben letztlich ohne aktive Hilfestellungen gescheitert wären: «Die hätten das alles nicht geschafft. Und die hätten auch das niemandem erzählt, dass sie es nicht schaffen. Sie hätten einfach kein Gesuch eingereicht.» Dabei handle es sich um Leute, die gut im Leben stehen würden. Die würden nicht hingehen und sagen, dass sie den Text nicht verstehen. Ein Vertreter einer anderen Betroffenenorganisation hingegen meint, dass «man es den Opfern so schwer wie möglich mache, sich eigentlich anzumelden» und dann von ihnen «verlangte, dass sie in den Akten wühlen müssen», dass «man auf Amtsstellen gehen musste, um sich anzumelden», und «man mache es so kompliziert wie möglich, oder, mit dem Formularausfüllen». Er sieht darin auch den Grund, weshalb die Anmeldezahlen zumindest zu Beginn tiefer waren als erwartet. Umso wichtiger sei es, dass die Beraterinnen auf die Aufgabe vorbereitet würden: «Also einerseits sind sie eingearbeitet, andererseits müssen sie auch eine Ausbildung haben, die nicht nur das KV ist.» Nicht nur in formaler Hinsicht, sondern vor allem auch bei der Benennung der Opfereigenschaften und beim Sprechen über das Erlebte und die damit einhergehenden Gefühle verweist der Vertreter einer Betroffenenorganisation auf die Schwierigkeit, Worte zu finden: «Oder das Empfinden, oder, irgendwie ausdrücken. Das ist ja oft sehr schwierig. Wissen Sie, bei den einen ist das nicht so schlimm, und bei den anderen ist das halt sehr schlimm.» Da sei es sehr wichtig, dass Beraterinnen und Berater mit Sensibilität agierten. Oft sei bei den Betroffenen auch ein finanzieller Druck da, meint eine andere Vertreterin. Sie sagt, dass das Verfahren «recht lange geht, also lang!»

Für die Gutheissung eines Gesuchs sei es wichtig, dass man glaubhaft schildern könne, was passiert sei. Eine weitere Schwierigkeit sei, wenn keine oder nur wenige Akten vorliegen würden. Die Akten sind laut den Ausführungen eines Vertreters wichtiger Bestandteil bei der Bewertung des Gesuchs: «Man muss es in den Akten analysieren können. Sonst kann man es nicht plausibilisieren.»

Sowohl im Fall des BJ als auch von dessen beratender Kommission Cocosol wird grundsätzlich konzediert, dass sie gute Arbeit geleistet haben. Allerdings findet der Vertreter einer Betroffenenorganisation auch, dass die **Kommunikation** mangelhaft sei. Die Informationen seien nicht adressatengerecht, so dass sich die Frage stellt,

«ob man das nicht hätte schöner machen können. Liebenswürdiger machen können. Und eben auch ansprechender machen für Menschen, die ein Hemmnis haben. Also ich finde, da hat man sicher zu wenig gemacht.»

Hier manifestiere sich erneut die «Kälte der Bürokratie, genau die, die eigentlich die Leute so verängstigt hat».

Schwierig ist aus Sicht der Betroffenenorganisationen zudem der Umgang mit **Grenzfällen**. Die Auseinandersetzung mit nicht von vornherein eindeutigen Fällen erfordert nicht nur viel Zeit, sondern auch ein grosses Wissen, um die Zusammenhänge zu erkennen und die Argumentation im Gesuch entsprechend differenziert führen zu können. Dazu kommt, dass die Grenze, die mit dem Jahr 1981 für die Geltendmachung des Anspruchs auf den Solidaritätsbeitrag gezogen wurde, als problematisch eingeschätzt wird:

«Es ist dann auch - am Schluss ist die Grenze plötzlich schwierig zu erkennen. Die einen ja, die anderen nein, warum jetzt ja oder nein. Also das ist sehr heikel. Es geht auch viel um die Grenze 1981, oder. Wann sind die [lacht]- ja. Wenn zum Beispiel die Platzierung im November 80 gewesen ist und im 84 sexueller Missbrauch vorgekommen ist, irgendwo im Kinderheim oder Pflegefamilie. Dann ist es berechtigt, weil Fremdplatzierung ist vorher, oder. Aber das ist schon ein bisschen spitzfindig gedacht. Die Integritätsverletzung ist wirklich danach gewesen, oder. Und die, die halt im Januar 81 platziert worden sind und dasselbe erlebt haben wie im 84. Die sind dann nicht berechtigt, oder. Dort wird es ein bisschen-»

Mit der **Wiedergutmachungsinitiative** wurde erstmals eine öffentliche Diskussion möglich, was aus Sicht der Betroffenenorganisationen wichtig war für die Betroffenen: «Das hat bei vielen das Verständnis ausgelöst, dass ihre Geschichte auch eine Schweizer Geschichte ist.» Auch wenn die Thematisierung des Vergangenen für Betroffene sehr schwierig sein kann, ist der **Solidaritätsbeitrag** für viele etwas Gutes. Auch in diesem Zusammenhang zeige sich die Bedeutung von Orten wie dem *Erzählbistro*, wo Betroffene zusammen ins Gespräch kommen können, sich nicht lange erklären müssen und wo sie «Unterstützung bekommen, die sie anderswo nicht haben». Die grosse Relevanz von Nachfolgeprojekten wird von allen Organisationen betont.

5.7 Öffentliche Aufarbeitung

Für den Vertreter des *Erzählbistros* haben «Erinnerungsorte» in zweierlei Hinsicht einen grossen Wert. Zum einen für die Betroffenen:

«Ich glaube, es zeigt, dass neben ihrer individuellen eben eine kollektive Aufarbeitung stattgefunden hat. [...] Und ich glaube, das kann ein grosser Teil der Aussöhnung sein, zwischen Betroffenen und den Kantonen oder den Behörden.»

Zum anderen würden die Erinnerungsorte einen «Orientierungspunkt» für Schulen und Bildungsinstitutionen darstellen, «um damit weiterzuarbeiten, was dort geschehen ist. Das ist auch eine Aufforderung. Fürs Nicht-Vergessen, für das Weiter-Bearbeiten.»

Wichtig ist, dass in der **Kommunikation**, in Schrift und Bildsprache, darauf geachtet wird, wie die Aussagen von den Betroffenen verstanden werden. Um Verunsicherung zu vermeiden, müsse genau und sorgfältig kommuniziert werden. Neben der Stadt Zürich stellt für die befragten Organisationen die UEK Administrative Versorgungen in diesem Zusammenhang ein negatives Beispiel dar, insofern sie Massnahmen präsentiert habe, die nie eingelöst werden könnten (UEK 2019).

Aber auch für die Betroffenenorganisationen ist der Prozess der Aufarbeitung für die Betroffenen mit der Auszahlung des Solidaritätsbeitrags nicht abgeschlossen. Die Betroffenen würden zunehmend in ein Alter kommen, in dem ihre Selbständigkeit abnehme und sie auf Unterstützung angewiesen seien. Die Guido Fluri-Stiftung hat zusammen mit Pro Senectute und dem BJ ein Caregiver-Projekt lanciert, welches sich mit den **besonderen Bedürfnissen der älteren Betroffenen** befasst. So könne mit wenig Geld ein Zeichen gesetzt werden. Ein Vertreter meint: «Da fordere ich auch den Kanton Aargau auf, hier aktiv auf uns zuzukommen. Diese Leute werden jetzt in Pflegeheime kommen oder mit den KESB in Kontakt kommen.» Aufarbeitung heisse eben auch,

«die besonderen Bedürfnisse von diesen Betroffenen anzuerkennen. Das wäre etwas, was, mit wenig Geld kann der Kanton Aargau da ein Zeichen setzen. Wenn der Kanton zum Beispiel Caregivers von uns holen würde, die Schulungen machen in den KESB, in den Pflegeheimen. Damit Leute zumindest ein Verständnis haben für die Situation von

den Betroffenen. Warum es für sie so schwierig ist, sich waschen zu lassen, sich berühren zu lassen, sich etwas sagen zu lassen. Und das ist eben auch ein Teil der Aufarbeitung.»

Eine andere Vertreterin wünscht sich ebenfalls mehr und vielfältigere Angebote für Betroffene von FSZM. Zudem verweist sie darauf, dass das im AFZFG verankerte Recht auf Gegendarstellung der Akten bisher nur auf dem Papier existiere. Dafür müsse es eine Unterstützung geben. Die Geschichte mit den Akten sei für sie noch nicht fertig aufgearbeitet.

In einen weiteren gesellschaftlichen Kontext gesetzt wird die Aufarbeitung, indem auf den **Sozialstaat** verwiesen wird und auf die Kritik, dass der Solidaritätsbeitrag wenig nachhaltig ist: «Ich glaube, solange es keinen politischen Willen gibt zu sagen, es gibt eine Rentenlösung oder irgendwas, ist es wichtig, dass man diese Leute, eben, mit Projekten unterstützt.» Es gebe in der Schweiz aber auch andere Personen, die arm seien, und man müsse auch aufpassen, dass man nicht neue Ungerechtigkeiten schaffe. Es brauche eine «Gesamtlösung für die Armutsbekämpfung». Das heisst auch:

«[...] wir müssen im Sozialstaat alles ausschöpfen, damit sie [die Betroffenen] das bekommen, was ihnen zusteht. Und versuchen mit parallelen Projekten, wo es geht, sie zu unterstützen, damit sie zusätzliche Möglichkeiten bekommen, insbesondere um aus der sozialen Isolation herauszukommen.»

Ein anderer Vertreter betont, dass nun die **Kantone in der Pflicht** stünden, Nachfolgeprojekte für die Betroffenen aufzubauen:

«Jetzt sind die Kantone gefordert, mittels Nachfolgeprojekt die Menschen optimal zu integrieren. Das haben sie verdient. Das findet mit den einzelnen Gedenkstellen statt. Aber das wenige Geld, das hier ausgegeben wurde, das ist ja eigentlich himmeltraurig, oder. Für das Leid, das sie zu verantworten haben. Da muss man ehrlich sein. Da muss man hinschauen. Aber 50 Jahre zurückschauen, das ist immer schwierig. Und dann Geld zur Verfügung stellen. Also Sie sehen, es ist ein anspruchsvoller Weg. Die Aufarbeitung ist nicht zu Ende, sie geht weiter.»

Schliesslich müsse auch über die Zäsur 1981 nachgedacht werden. Wenn entsprechende Forschungsergebnisse vorliegen, dann sei es wichtig, nochmals über die Bücher zu gehen. Als Beispiel nennt der Vertreter den sexuellen Missbrauch in kirchlich geführten Institutionen: «Wir haben auch Betroffene, die Missbrauch erfahren haben. Der Staat hat nicht reagiert. Da muss man klar sagen, dass die Aufsicht gefehlt hat. Das war natürlich nach 1981 nach wie vor auch so.» Er werde sich weiter engagieren. Es brauche auch einfach Zeit, aber «wenn der Druck immer da ist, dann wird etwas passieren, wenn man gutes Datenmaterial, gute Studien hat. Dann gibt es Druck.» Für ihn ist klar: «Es muss einen wissenschaftlichen Hintergrund haben.» Das sei nun in erster Linie Aufgabe der Kantone.

6 Folgerungen für die aktuelle und die zukünftige Arbeit

Die in den vorangehenden Kapiteln dargelegten Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Anlaufstellen des Kantons Aargau gute Arbeit geleistet haben. Die Betroffenen sind grundsätzlich zufrieden mit der Arbeit der Anlaufstellen, und sie fühlen sich mehrheitlich gut beraten und bei ihren Anliegen gut begleitet. Vor allem die erste Phase bis zur Aufhebung der Frist für die Einreichung der Gesuche stellte eine grosse Herausforderung für die Anlaufstellen dar. Mit knappen Ressourcen arbeiteten sie unter sehr grossem Zeitdruck, um den Betroffenen die fristgerechte Gesuchseinreichung zu ermöglichen.

Vieles lief bei den Anlaufstellen gut, auch mit Blick auf den gesamten Untersuchungszeitraum. Für die Folgerungen, die in diesem abschliessenden Kapitel gezogen werden, gilt es, die schwierigen Rahmenbedingungen der ersten Phase zu berücksichtigen. Ziel der Folgerungen ist es, über die Besonderheiten der Anfangsphase hinaus und im Bewusstsein des über den ganzen Zeitraum hinweg von den Anlaufstellen Geleisteten vor allem jene Punkte aufzugreifen, die eine zukünftige Unterstützung von Betroffenen weiter verbessern können. Insbesondere die in die Studie einbezogenen Betroffenenorganisationen haben aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen verschiedene Erkenntnisse ins Spiel gebracht, die sich nicht direkt auf den Kanton Aargau beziehen, sondern allgemein in der Zusammenarbeit sowohl mit den Betroffenen wie auch mit Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden gewonnen wurden. Damit öffnet sich der Blick auf den weiteren Kontext der in den vergangenen Jahren in der Schweiz geleisteten Aufarbeitung im Bereich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (s. dazu v.a. auch Kap. 6.6).

6.1 Strukturelles

6.1.1 Strukturelle Verortung der Opferhilfe/-beratung

Anders als in anderen Kantonen ist die Opferberatung im Kanton Aargau in der Verwaltung verortet. Dies bietet aus Sicht der Fachpersonen Chancen wie auch Risiken. Die Chancen liegen darin, dass die Wege zu anderen Verwaltungseinheiten kurz sind, dass die Infrastruktur geteilt wird (bspw. liess sich einfach ein gemeinsamer Server der beiden Anlaufstellen einrichten) und dass dadurch mitunter ein pragmatisches und ressourcenschonendes Zusammenarbeiten möglich war. Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Opferberatung als Anlaufstelle durch Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen möglicherweise als weniger unabhängig vom Staat wahrgenommen wird. Das kann für Betroffene, die traumatisierende Erfahrungen mit Behörden machen, eine Hürde darstellen. Auch ist es einer verwaltungsexternen Fachstelle leichter möglich, eine kritische Distanz zu (historischem oder aktuellem) behördlichem Handeln einzunehmen. Das AFZFG weist denn auch darauf hin, dass die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Akten «nicht für Entscheide zulasten der Betroffenen» verwenden dürfen (Art. 10 Abs. 2). Diese Gefahr besteht bei einer ausserhalb der Verwaltung verorteten Anlaufstelle nicht.

Folgerung 1: Die strukturelle Verortung der Opferberatung Aargau innerhalb der Verwaltung hat für die befragten Fachpersonen viele Vorteile. Im Kontext einer künftigen Aufarbeitung (bspw. der Verletzungen sexueller Integrität durch Vertreter*innen von Landeskirchen) bedarf es einer Reflexion dazu, wie Anlaufstellen strukturell verankert sind und wie sie dadurch von Betroffenen wahrgenommen werden könnten.

6.1.2 Ressourcen

Fast alle befragten Fachpersonen betonen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen angesichts der hohen Zahl an Anfragen Betroffener sehr knapp gewesen seien – vor allem zu Beginn der Arbeit als Anlaufstellen. Ausserdem war insbesondere in den ersten paar Jahren des Untersuchungszeitraums durch die damalige Frist für die Gesuchstellung (Ende März 2018) ein

grosser Zeitdruck für die Fachpersonen spürbar, da Gesuche rechtzeitig eingereicht werden mussten. Dem rechtzeitigen Einreichen der Gesuche wurde in dieser Zeit eine hohe Priorität eingeräumt. Rückblickend zeigt sich, dass durch die damals im AFZFG verankerte Frist die Arbeitsbedingungen für die Anlaufstellen schwierig waren. Die Frist für die Gesuchseinreichung wurde am 1. November 2020 aufgehoben und es wurden per Januar 2021 erneut Projektstellen bei den Anlaufstellen eingerichtet. Doch gelangten Betroffene auch in der Zeit, als die Anlaufstellen über keine Projektstellen verfügten, an die Opferberatung bzw. an das Staatsarchiv – zu einer Zeit, als keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung standen. Heute ist die Funktion als Anlaufstelle für Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen nicht mehr befristet, sondern eine reguläre Aufgabe von Opferberatung und Staatsarchiv (Art. 14 Abs. 1 AFZFG). Daher sollten die Anlaufstellen entsprechend über zusätzliche Ressourcen verfügen.

Folgerung 2: Trotz hohem Zeitdruck in der ersten Phase – bedingt durch die erst 2020 aufgehobene Gesuchsfrist sowie durch knappe personelle Ressourcen – gelang es den Anlaufstellen gut, in kurzer Zeit Ressourcen für die Unterstützung Betroffener bereitzustellen, die Arbeit rasch aufzunehmen, eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Anlaufstellen zu etablieren und dadurch eine hohe Anzahl Gesuche fristgerecht einzureichen. – Für eine künftige Aufarbeitung sollten Ressourcen jedoch, wenn möglich, mit einem gewissen Vorlauf bereitgestellt werden und sie sollten auch dann ausreichen, wenn sich Anfragen häufen und sich dadurch Spitzen bei der Auslastung der Stellen ergeben.

6.2 Organisatorisches

6.2.1 Arbeitsteilung der beiden Anlaufstellen

Zwischen der Opferberatung und dem Staatsarchiv ergab sich eine Arbeitsteilung, die von den Fachpersonen als notwendig erachtet und durch unterschiedliche fachliche Kompetenzen begründet wird. Ein Blick auf die Arbeitsteilung der Anlaufstellen in anderen Kantonen zeigt aber, dass es auch andere Formen gibt. So bieten andere Staatsarchive auch Begleitungen von Akteneinsicht an, was insofern sinnvoll sein kann, als dort ein grosses historisches Wissen vorhanden ist, das es für Erläuterungen zu den Akten braucht. Auch können die Mitarbeitenden von Staatsarchiven, die in der Regel die Aktenedition vornehmen, Betroffenen das Resultat der Aktensuche erläutern und erklären, weshalb sie welche Stellen geschwärzt haben. Die Arbeitsteilung war in der Praxis zudem nicht allein mit den Fachkompetenzen begründet. So übernahm die Opferberatung vor allem zu Beginn und bis Ende des Untersuchungszeitraums auch die Suche und Edition von Akten, jedoch teilweise ohne diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Folgerung 3: Die befragten Fachpersonen sind mit der Arbeitsteilung zwischen der Opferberatung und dem Staatsarchiv zufrieden. Wenngleich ein Blick auf andere Kantone andere Formen der Arbeitsteilung und der Zusammenarbeit zeigt, hat die Arbeitsteilung für die befragten Fachpersonen gut funktioniert. Abgeleitet aus den Interviews mit den Betroffenen sollte bei der Begleitung der Akteneinsicht eine stärker an der jeweiligen fachlichen Expertise ausgerichtete Arbeitsteilung geprüft werden: So könnte die Begleitung der Akteneinsicht durch Fachpersonen des Staatsarchivs eine Kontextualisierung der Akten, insbesondere ein besseres Verständnis der Aktenprovenienz und Aktenedition, ermöglichen. Im persönlichen Gespräch bei der Opferberatung könnten mit der Akteneinsicht einhergehende Bedarfe geklärt und besprochen werden.

6.2.2 Zusammenarbeit der beiden Anlaufstellen

Die befragten Fachpersonen der beiden Anlaufstellen und der Opferhilfe als Koordinationsstelle betonen die gute und enge Zusammenarbeit. Die Wege seien kurz gewesen, Absprachen seien rasch und unbürokratisch getroffen worden, zusätzliche Ressourcen seien koordiniert geplant

und beantragt worden. Aus Forschungsperspektive ist auf eine gewisse Informalität der erwähnten engen Zusammenarbeit der beiden Anlaufstellen sowie der Koordinationsstelle hinzuweisen. Die Gefahr der Informalität kann darin bestehen, dass die Zusammenarbeit sich weniger an der Fachexpertise ausrichtet und die Arbeiten weniger transparent dokumentiert sind.

Folgerung 4: Durch die enge Zusammenarbeit gelang es den Anlaufstellen einerseits gut, ihre Arbeit zu Beginn der Aufarbeitung rasch aufzunehmen. Die Koordination wurde ressourcenschonend ausgestaltet. Andererseits kann die Informalität die Transparenz und die klare Abgrenzung und Zuordnung der Aufgaben gemäss der fachlichen Expertise beeinträchtigen (siehe dazu auch 6.2.3).

6.2.3 Dokumentation behördlichen Handelns

Es fällt eine teilweise fehlende Schriftlichkeit auf; Absprachen zwischen den beiden Anlaufstellen und mit dem Fachbereich Opferhilfe, Vereinbarungen zwischen diesen Stellen, Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb dieser Stellen wurden kaum schriftlich festgehalten. Dies ist angesichts des zu Beginn des Untersuchungszeitraums herrschenden Zeitdrucks und damit einhergehender knapper Ressourcen nachvollziehbar. Doch gilt es zu bedenken, dass für die individuelle und die kollektive Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen schriftlich festgehaltene Entscheidungen und Erwägungen von Behörden (Akten) unabdingbar sind (vgl. u.a. Gnädinger & Studer Immenhauser 2020, S. 7). Behördliches Handeln sollte daher grundsätzlich dokumentiert werden, um es nachvollziehbar zu machen.

Folgerung 5: Behördliches Handeln ist für Dritte nur dann nachvollziehbar, wenn es dokumentiert ist. Dies ist vor allem für von staatlichen Grundrechtseingriffen betroffene Personen von grosser Bedeutung. Es ist zudem im Zuge historischer Aufarbeitungen auch für die Gesellschaft relevant. Auf eine sorgfältige und umfassende Dokumentation ist daher Wert zu legen; die entsprechenden Ressourcen sollten bereitgestellt werden.

6.2.4 Rekrutierung von Mitarbeitenden und Stellenprofile

Bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Projektstellen war ein pragmatisches Vorgehen gefragt, da die Stellen – zumindest die ersten Projektstellen – schnellstmöglich zu besetzen waren, damit die Anlaufstellen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens arbeitsfähig wurden. Die Stellen wurden daher nicht ausgeschrieben und es fand kein umfassender Auswahlprozess statt, wie dies bei den untersuchten Organisationen sonst üblich ist. Auch gab es keine spezifischen Stellenbeschreibungen. Den beiden Anlaufstellen ist die Besetzung der Projektstellen dennoch gut gelungen.

Folgerung 6: Die pragmatische Vorgehensweise bei der Stellenbesetzung ist angesichts der Umstände der ersten Phase – in der aufgrund der Gesuchsfrist ein hoher Zeitdruck bestand – nachvollziehbar. Bei einer künftigen Aufarbeitung wäre eine umsichtige Rekrutierung mit einem umfassenden Auswahlprozedere, wie sonst üblich für die untersuchten Organisationen, wünschenswert, gerade vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die fachliche und die soziale Kompetenz von Fachpersonen, die in diesem Kontext bestehen. Wenn schriftlich festgehaltene Vorgaben fehlen, ist es schwierig, die Arbeit der Fachpersonen zu überprüfen. Dies führt zu einem grossen Ermessensspieldraum der Fachpersonen und zu unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den verschiedenen Personen.

6.2.5 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz

Sowohl der befragte Vertreter des Fachbereichs Fürsorgerische Zwangsmassnahmen des BJ als auch die Mitarbeitenden der Opferberatung schildern die gegenseitige Zusammenarbeit als gut. Das BJ bot den Anlaufstellen punktuelle Unterstützung an. Die Anlaufstellen erhielten allerdings keine fundierten Rückmeldungen zu ihrer Tätigkeit in Zusammenhang mit der Vorbereitung und

der Einreichung der Gesuche für den Solidaritätsbeitrag, was mit dem Datenschutz begründet wird. Solche Rückmeldungen hätten die Anlaufstellen aber bei der Optimierung ihrer Arbeit unterstützen können und sie hätten in anonymisierter Form stattfinden können, mit Rücksichtnahme auf den Datenschutz.

Aufgrund der gesichteten Gesuche ergibt sich die Annahme, dass die Anlaufstellen in erster Linie Informationen für das BJ beschafften, um dieses in der Entscheidfindung zu unterstützen. Dieses Vorgehen impliziert, dass die Bewertung und Würdigung der Belege hauptsächlich dem BJ überlassen ist. Das ist nicht zuletzt deshalb relevant, weil auch die Cocosol nur beratende Funktion hat. Die Betroffenen müssen ein Rechtsmittel ergreifen, wenn sie nicht einverstanden mit der Verfügung sind, was eine grosse Hürde darstellt.

Folgerung 7: Durch fundiertere Rückmeldungen des BJ hätten die Anlaufstellen die Gesuche besser begründen können. Damit wäre deren Position im Verfahren gestärkt worden, zugunsten der Betroffenen. Ein fundierteres Verständnis des Verfahrens würde eine anwaltschaftlichere Funktion der Anlaufstellen ermöglichen.

6.3 Unterstützungsleistungen der Anlaufstellen und darauf bezogene Praktiken

6.3.1 Bekanntmachung der Leistungen der Anlaufstellen

Die befragten Mitarbeitenden der Anlaufstellen betrachten die Bekanntmachung der Unterstützungsmöglichkeiten Betroffener primär als Aufgabe des BJ. Ausserdem stellten sie Informationsmaterial von Betroffenenorganisationen zur Verfügung. Punktuell ergänzten die Anlaufstellen die Öffentlichkeitsarbeit des BJ durch eigene Aktivitäten. Zudem hat der Kanton Aargau in einzelnen Medienmitteilungen über das Angebot der Anlaufstellen sowie den Solidaritätsbeitrag hingewiesen. Die befragten Mitarbeitenden bewerten die hohe Anzahl an Anfragen durch Betroffene dahingehend, dass ihre Angebote bei Betroffenen genügend bekannt waren. Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenenorganisationen äussern hingegen die Ansicht, dass die kantonalen Anlaufstellen weitere Anstrengungen zur Bekanntmachung ihrer Angebote bei Betroffenen hätten unternehmen können, vor allem zu Beginn, als die Fallzahlen noch klein waren. Die Betroffenenorganisationen übernahmen aus ihrer Sicht einen Teil dieser Arbeit. Auch sind die Informationen auf den Homepages der Anlaufstellen eher spärlich und es bedarf mehrerer Klicks, um sie zu finden, und sie umfassen nur die Unterstützung bei der Aktensuche und beim Einreichen des Gesuches für den Solidaritätsbeitrag beim BJ. Mehrere der befragten Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen weisen zudem darauf hin, dass eine adressatengerechte Gestaltung von Dokumenten auch Wertschätzung gegenüber den Betroffenen signalisieren und der bürokratischen Kälte entgegenwirken kann.

Folgerung 8: Im Kontext einer Aufarbeitung gilt es zu überlegen, wie Betroffene erreicht werden können – auf welchen Kanälen und mittels welcher Art von Kommunikation. Besondere Aufmerksamkeit sollte schwer erreichbaren Betroffenen geschenkt werden. Ferner sollte schriftliches Informationsmaterial adressatengerecht, d.h. spezifisch für die jeweilige Zielgruppe und in leichter Sprache, zur Verfügung gestellt werden. Gerade ältere Betroffene, die teilweise nicht digital unterwegs sind, könnten von ausgedrucktem Informationsmaterial profitieren. Ein adressatenorientiertes und barrierefreies Informationsblatt zum Ausdrucken mit den Angeboten der beiden kantonalen Anlaufstellen, das (wie der Leitfaden für die Aktensuche, vgl. Guido Fluri Stiftung 2015) auch Ausführungen zur möglichen Begleitung bei der Akteneinsicht, den Modalitäten bei der Aktenedition und der Unterstützung bei einer gewünschten und rechtlich möglichen Gegendarstellung zu den Akten enthält, könnte für die Betroffenen hilfreich sein und die Kommunikation erleichtern. Ferner ist bei der Kommunikation darauf zu achten, dass es für Betroffene wichtig ist

zu wissen, dass es viele weitere von FSZM Betroffene gibt und sie nicht alleine sind mit ihren Problemen und Ansprüchen.

6.3.2 Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung des Gesuchs um einen Solidaritätsbeitrag

Sowohl Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen als auch die befragten Fachpersonen beurteilen das Gesuchsformular als umfangreich und stellenweise redundant. Da einige Betroffene aufgrund ihrer rudimentären Schulbildung Mühe mit Lesen und Schreiben bekunden, waren sie auf Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs angewiesen. Die Aktenanalyse (siehe Abschnitt 3.7) zeigt ferner, dass sich die Angaben in den Formularen grösstenteils auf die Wiedergabe der Erzählungen Betroffener und die Beilage von Akten stützen. Die Opfereigenschaften wurden nicht oder kaum mit konkreten Akteneinträgen belegt. Dies wurde vom BJ gemäss den Beraterinnen auch nicht verlangt. Jedoch gilt es zu bedenken, dass die Fallkonstruktion so weitgehend dem BJ überlassen wird, das damit einen grossen Ermessensspielraum erhält. Dies ist heute umso relevanter, als es bei den aktuell beim BJ eintreffenden Gesuchen zunehmend um «Grenzfälle» geht, die rechtlich fundierter Kenntnisse sowie einer anwaltschaftlichen Vertretung der Betroffenen bedürften.

Folgerung 9: Eine spezifische Schulung zum Gesuch und den damit verbundenen rechtlichen Belangen könnte nicht-juristische Fachpersonen bei Anlaufstellen darin unterstützen, das Gesuch so auszufüllen, dass es sich im juristischen Verfahren bewährt. Dies gilt insbesondere bei «Grenzfällen», bei denen sich die Opfereigenschaften der Betroffenen nicht eindeutig belegen lassen, oder bei Betroffenen, die ab 1981 von einer Integritätsverletzung im Rahmen einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder einer Fremdplatzierung betroffen waren. Um im Gesuch explizit auszuweisen, welche Opfereigenschaften geltend gemacht werden, kann direkt auf die Wegleitung zum Gesuchsformular des BJ Bezug genommen werden (vgl. BJ 2020b).

6.3.3 Aktensuche

Als herausfordernd für die Aktensuche hat sich erwiesen, dass Akten in privaten Institutionen manchmal nicht oder nur lückenhaft vorhanden sind, und dass einige Gemeinden nicht oder mit Verzögerung auf Anfragen reagierten (Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 6). Auch die Qualität der Aktenkopien war mitunter schlecht, was deren Lesbarkeit erschwerte (Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 6). Im AFZFG ist in Art. 11 Abs. 1 festgehalten, dass Betroffene «das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten» haben. Das scheint auf kommunaler Ebene nicht überall umgesetzt worden zu sein. Expertinnen und Experten sind daher der Ansicht, dass die Zuständigen damit gegen geltendes Recht verstossen haben (vgl. Gnädinger & Studer Immenhauser 2020, S. 7). Allerdings gilt es zu bedenken, dass in einigen Gemeinden die Ressourcen für Aufgaben im Kontext des AFZFG kaum vorhanden waren.

Erinnerungslücken der Betroffenen machten die Aktensuche schwierig. Darum war es wichtig, dass sich das Staatsarchiv bemühte, aufgrund der vorliegenden Akten und historischer Kenntnisse der Behördenorganisation und des Heimwesens weitere involvierte Stellen zu ermitteln. Das ist für die Betroffenen meist nicht möglich, denn es ist in einem föderalistischen System aufwändig herauszufinden, welche Stellen Akten haben könnten. Auch war es für die Anlaufstellen in der Regel einfacher, den Zugang zu den Akten zu erhalten. Für die Betroffenen war es entlastend, dass die Kommunikation mit kommunalen Behörden von den Anlaufstellen übernommen wurde (siehe dazu auch Gnädinger & Studer Immenhauser 2020, S. 8).

Folgerung 10: Der Zugang zu den Akten für die Betroffenen ist im Vergleich zum Beginn der Aufarbeitung deutlich einfacher geworden, einerseits durch Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung (§ 21 Abs. 4 des Reglements der Justizleitung über die Archivierung der Akten der

Gerichte und der Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 (SAR 155.623) beziehungsweise § 3 Abs. 4 des Reglements der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung vom 28. April 2017 (SAR 155.617)) und durch das AFZFG, andererseits durch die Unterstützung der Anlaufstellen. Diese können besser «Druck» aufbauen und kommunalen sowie privaten Archiven allenfalls auch Hilfestellungen bei der Aktensuche geben. Im Verlaufe der Aufarbeitung scheint eine Sensibilisierung auf kommunaler Ebene stattgefunden zu haben. Dies weist über die aktuelle Aufarbeitung hinaus, betrifft doch das Recht auf Einsicht in Akten zur eigenen Person nicht nur Betroffene von FSZM. Die Frage nach den Ressourcen bleibt aber insbesondere für kleinere Gemeinden virulent.

6.3.4 Aktenedition

Die Akten wurden von den in die Gesuchstellung involvierten Anlaufstellen unterschiedlich ediert. Teilweise fehlen den Betroffenen wichtige Angaben zum Ergebnis der Aktensuche und den Modalitäten der Aktenedition. Sie sind deshalb manchmal unsicher, ob sie alle Akten erhalten haben, und können nicht immer nachvollziehen, warum welche Informationen in den Akten geschwärzt wurden. Die befragten Fachpersonen schildern die Praxis des Einschwärzens von Aktenteilen, die besonders schützenswerte Personendaten Dritter enthalten, ebenfalls unterschiedlich. Die Mitarbeitenden des Staatsarchivs Aargau machten jeweils in begleitenden E-Mails zum Aktenversand knappe Erläuterungen zu den Ergebnissen der Aktensuche und zum Schwärzen der Akten mit einem Hinweis auf das IDAG. Nicht bei allen Betroffenen kamen diese Angaben an.

Folgerung 11: Gegenüber Betroffenen sollte die Aktenedition transparenter und übersichtlicher gestaltet werden. Insbesondere die Vorgehensweise beim Schwärzen sollte nachvollziehbar sein. Kurze Erläuterungen zu den jeweils geschwärzten Textstellen könnten hilfreich sein. Angaben zum Suchergebnis und zu den edierten Akten sollten von den Anlaufstellen standardisiert aufbereitet werden. Dann können Betroffene, wenn sie an weitere Stellen gelangen, die bisherigen Resultate der Aktenrecherche vorweisen. Die Unterlagen, welche die Opfereigenschaften belegen und die mit dem Gesuch beim BJ eingereicht werden, sollten zudem verständlich beschriftet sein. Insbesondere sollten aus den Angaben im Gesuch Provenienz und Entstehungszeitraum der Akten ersichtlich sein. Ferner sollten Betroffene alle Akten erhalten, die gefunden werden. Einzelne Akten sollten Betroffenen nicht vorenthalten werden, ohne dass sie Kenntnis von der Existenz dieser Akten haben. Betroffene sollten selbst entscheiden können, was sie einsehen möchten und was nicht.

6.3.5 Begleitung der Akteneinsicht

Aus den Gesprächen mit den Betroffenen geht hervor, dass die Akten für sie eine hohe Bedeutung haben. Sie möchten mehr über ihr Leben und ihre Familie erfahren, sind auf der Suche nach ihrer Identität oder hoffen, einen Beleg oder einen Grund für ihr Leiden zu finden. Diese Erwartungen erfüllen sich nicht immer. Manchmal führen die Informationen zu einem besseren Verständnis, etwa von Verhaltensweisen der Eltern. Betroffene erfahren, dass ihre Eltern gekämpft, aber verloren haben. Manchmal steht in den Akten aber auch, dass die Eltern sich nicht um ihre Kinder kümmern, Väter keine Alimente bezahlen oder sich Eltern gemäss den Behördenberichten negativ über ihre Kinder äussern. Solche Aussagen können zutiefst verletzend sein, weshalb eine Begleitung der Akteneinsicht wichtig wäre, wie auch Forschungen zeigen (vgl. z.B. Galle & Meier 2009, S. 151-152; Ammann & Schwender 2019, S. 183-193; Künzle et al. 2021).

Allerdings scheint die Begleitung der Akteneinsicht nicht immer stattgefunden zu haben: Mitarbeitende des Staatsarchivs haben nur in Einzelfällen eine Begleitung der Akteneinsicht vorgenommen. Die Opferberatung hat die Begleitung zwar in ihrem Konzept verankert und die befragten Mitarbeitenden schildern, dass sie die Begleitung Betroffenen angeboten hätten. Die von uns

befragten Betroffenen nahmen diese Leistung grossmehrheitlich aber nicht in Anspruch, entweder weil sie nichts von diesem Angebot wussten oder weil sie aus eigenen Stücken darauf verzichteten. Das mag auch damit zusammenhängen, dass Akten von den Anlaufstellen in vielen Fällen per Post oder elektronisch verschickt wurden. Zwar haben die Mitarbeitenden der Anlaufstellen dann in einem Begleitschreiben (Staatsarchiv) und/oder in einem Telefonanruf (Opferberatung) die Betroffenen auf in ihren Augen schwierige Stellen in den Akten hingewiesen und ihnen empfohlen, die Akten nicht allein zu lesen. Doch war für die Beraterinnen so kaum zu ermessen, wie es den Betroffenen bei der Lektüre der Akten erging.

Folgerung 12: Es scheint eine Diskrepanz zu bestehen zwischen den Erwartungen und Ansprüchen der Betroffenen an die Begleitung bei der Akteneinsicht und dem konkreten Angebot der Opferberatung. Eine Begleitung der Akteneinsicht wäre wichtig, weil die Lektüre der Akten sehr anspruchsvoll ist, historische und explizit juristische Kenntnisse voraussetzt und Hinweise zu den damaligen Begrifflichkeiten erfordert, da diese oft abwertend sind (arbeitsscheu, liederlich, geisteschwach, schwachsinnig). Eine Einordnung in die damalige Praxis ist wichtig, da die Akten auf den Einzelfall fokussieren. Die Unterstützung in dieser Hinsicht scheint für viele Betroffene nicht ausreichend zu sein. Sie bräuchten unter Umständen mehrere Gespräche oder in Folge der Akteneinsicht auch persönliche Beratung. Während die persönliche Beratung aufgrund der Fachkompetenzen von der Opferberatung ausgerichtet wird, könnte die Begleitung der Akteneinsicht aufgrund des erforderlichen Kontextwissens wie in anderen Kantonen auch beim Staatsarchiv stattfinden.

6.3.6 Persönliches Gespräch (individuelle Aufarbeitung)

Die befragten Fachpersonen gehen davon aus, dass für viele Betroffene das persönliche Gespräch im Zentrum gestanden sei. Sie stellen fest, dass die Betroffenen oft reden möchten, und sie betonen die Relevanz des Zuhörens. Der Erzählung Betroffener Raum zu geben, sei ein wichtiger Teil ihrer Arbeit gewesen. Das deckt sich nur teilweise mit der Einschätzung Betroffener. Einige Betroffene hätten sich eine vertieftere Auseinandersetzung mit ihren Erlebnissen gewünscht, im Rahmen einer längerfristigen Begleitung. Auch fühlten sich einzelne der befragten Betroffenen mit ihren Akten allein gelassen; sie hätten sich ein weiteres Gespräch beim oder nach dem Lesen ihrer Akten gewünscht.

Aus Forschungsperspektive stellt sich die Frage, ob der jeweilige Zweck des Gesprächs für die Betroffenen besser erkennbar sein sollte. Viele Betroffene möchten zunächst von ihren Sorgen und Nöten berichten. Nicht alle diese Angaben sind für das Gesuch geeignet oder relevant.

Folgerung 13: Viele der befragten Betroffenen schätzten das persönliche Gespräch und fühlten sich gut begleitet von den Fachpersonen. Für andere der befragten Betroffenen war ein einziges längeres Gespräch nicht ausreichend. Sie wünschen sich weitere Gespräche, gerade auch hinsichtlich der Akteneinsicht. Auch steht das persönliche Gespräch oft im Kontext der Vorbereitung des Gesuchs; die Fachpersonen versuchen, daraus Informationen für die Aktensuche und das Gesuchsformular zu ziehen. Angesichts dieser verschiedenen Zwecke bzw. Inhalte der Gespräche wäre es wichtig, dass mehr Zeit für die Gespräche zur Verfügung steht.

6.4 Lücken hinsichtlich der Unterstützung Betroffener

6.4.1 Längerfristige Beratung und Begleitung Betroffener durch die Anlaufstellen

Sowohl von den befragten Betroffenen selbst wie auch von den Betroffenenorganisationen und den Fachpersonen wurde auf eine Lücke bei der Unterstützung Betroffener hingewiesen: Während für einige Betroffene die Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung des Gesuchs

für den Solidaritätsbeitrag und in diesem Kontext geführte Gespräche mit Fachpersonen ausreichend waren, wären für andere Betroffene eine längerfristige Beratung und Begleitung nötig gewesen. Einige Betroffene erzählten ihre traumatisierenden Erlebnisse zum ersten Mal, andere hatten bereits früher mit der individuellen Aufarbeitung begonnen. Für einige Betroffene entstand eine Vertrauensbeziehung zur Fachperson der Anlaufstelle und sie hätten sich eine längere Begleitung durch diese Person gewünscht, was aber aus Ressourcengründen nicht möglich war.

Folgerung 14: Im Kontext einer Aufarbeitung gilt es zu beachten, dass Betroffene unterschiedliche Bedarfe haben und der Stand der individuellen Aufarbeitung sehr unterschiedlich sein kann. Eine längerfristige Beratung und Begleitung, die über die Einreichung des Gesuchs hinaus andauert, sollte von Anfang an eingeplant und entsprechend ressourciert werden. Allenfalls liesse sich hier auch eine stärkere Zusammenarbeit mit Betroffenenorganisationen prüfen.

6.4.2 Angebote für spezifische Betroffenengruppen

Die Betroffenenorganisationen regen an, über weitere Angebote für Betroffene nachzudenken und in diese Überlegungen die Betroffenen selbst einzubeziehen und/oder eine Zusammenarbeit mit den Betroffenenorganisationen zu suchen, die teilweise bereits über verschiedene Angebote verfügen. Es gehe darum, auf die besonderen Bedürfnisse spezifischer Betroffenengruppen – wie beispielsweise ältere Betroffene – zu reagieren. So kann es für Betroffene, die aufgrund ihres Alters in ein Pflegeheim eintreten und/oder mit der KESB konfrontiert sind, aufgrund ihrer früheren Erlebnisse besonders anspruchsvoll sein, mit dieser Situation umzugehen (beispielsweise körperliche Pflege zuzulassen, ein erwachsenenschutzrechtliches Verfahren oder eine Beistandschaft zu akzeptieren etc.). Zudem gibt es kaum Angebote für Betroffene, die noch erwerbstätig sind und sich mit Gleichaltrigen austauschen möchten. Schliesslich kann die Gesuchstellung für den Solidaritätsbeitrag für die Betroffenen eine unüberwindbare Hürde darstellen, weil sie erneut vom Staat bewertet werden und von einem behördlichen Entscheid abhängig sind (siehe Bombach et al. 2018, S. 109) Umso wichtiger sind für diese Betroffenen alternative Angebote. Der Bund unterstützt Selbsthilfeprojekte, die unter Einbezug von Betroffenen Angebote schaffen oder Hilfestellung leisten, finanziell.⁴⁰

Folgerung 15: Es bestehen teilweise bereits spezifische Angebote und Projekte für Betroffene. Der Kanton Aargau sollte die Angebote von Betroffenenorganisationen prüfen und ggf. in Anspruch nehmen (bspw. Schulungen von Pflegepersonal im Kontext des Projekts Caregiver) sowie weitere Angebote schaffen. Kantonale oder kommunale Stellen können beispielsweise Selbsthilfeprojekte von Betroffenen unterstützen und dafür Fördergelder beim Bund beantragen. Damit kann der Kanton ergänzend zu den Angeboten der Anlaufstellen auf unterschiedliche Bedürfnisse der verschiedenen Betroffenengruppen reagieren und den Betroffenen so zeigen, dass er das Unrecht anerkennt und zu deren Rehabilitierung beitragen möchte.

6.4.3 Finanzierung von Psychotherapie

Während einige Betroffene ihre individuellen Erlebnisse bereits mit psychologischer Unterstützung aufzuarbeiten versuchten, konnten andere Betroffene eine solche Unterstützung bisher noch nicht in Anspruch nehmen. Die Opferberatung als Anlaufstelle für Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen kann Leistungen Dritter, wie eine Psychotherapie, im Rahmen des AFZFG nicht finanzieren. Sie kann dies nur im Rahmen des Opferhilfegesetzes tun, wenn ein Straftatbestand vorliegt. Dadurch ergibt sich eine gewisse Ungleichheit zwischen den Betroffenen bzw. den Opfern.

⁴⁰ Vgl. URL <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/foerdermassnahmen.html> (Zugriff 18.01.2024).

Folgerung 16: Mit der Anpassung des Krankenversicherungsgesetzes KVG wurde diese Ungleichbehandlung bei der Inanspruchnahme von Psychotherapie mittlerweile auf Bundesebene behoben.

6.5 Möglichkeiten weiterer Aufarbeitung im Kanton Aargau

6.5.1 Wissenschaftliche Aufarbeitung

Die Betroffenenorganisationen sowie einige der befragten Fachpersonen der Anlaufstellen halten fest, dass der Kanton Aargau bisher kaum eine wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in seinem Gebiet geleistet habe (mit Ausnahme der Studie zu Medikamentenversuchen an der psychiatrischen Klinik Königsfelden; vgl. Germann 2020). Die Befragten weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Aargau ein grosser Kanton mit vielen Einrichtungen sei und dass die Zahl an Gesuchen für den Solidaritätsbeitrag von Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau die viertgrösste sei (hinter den Kantonen Bern, Zürich und Waadt; siehe dazu Kapitel 2) – und dass mehr Forschung daher wichtig wäre (vgl. u.a. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 7; Mader 2020, S. 43).

Folgerung 17: Erst die historische Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auf seinem Gebiet würde dem Kanton Aargau erlauben, das Ausmass dieser Zwangsmassnahmen besser einschätzen und die Anzahl Betroffener im Kanton beziffern zu können sowie Kenntnisse zu erlangen, wie Betroffene die Massnahmen in den relevanten Institutionen erlebten. Schliesslich gilt es auch, die Verantwortlichkeiten der damaligen kantonalen und kommunalen Behörden sowie politischer Vertreterinnen und Vertreter aufzeigen zu können und das erlittene Leid anzuerkennen (siehe auch Notter 2019). Dabei ist wie in anderen Forschungen auch die Zäsur 1981 kritisch zu reflektieren (vgl. z.B. Bühler et al. 2019, S. 480-481; Lengwiler et al. 2023, S. 13).

6.5.2 Zeichen der Erinnerung

Befragte Betroffene wie auch befragte Fachpersonen und Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen stellen fest, dass der Kanton Aargau bisher kein sogenanntes «Zeichen der Erinnerung» geschaffen habe. In den Interviews kommt die Erwartung zum Ausdruck, dass der Aargau als grosser Kanton mit vielen Einrichtungen, der ausserdem der Wohnsitz einer hohen Zahl Betroffener ist, ein solches Zeichen der Erinnerung schafft. In Art. 16 AFZFG steht, der Bund setze sich dafür ein, dass die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen würden. In seiner Botschaft zur sogenannten Wiedergutmachungsinitiative hält der Bundesrat fest, dass er auch deshalb darauf verzichte, von den Kantonen eine «obligatorische Mitfinanzierung» des Solidaritätsbeitrags zu verlangen, weil die Kantone «in anderer Weise erheblich zum Aufwand für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» beitragen würden, u.a. durch «die Schaffung von Zeichen der Erinnerung» (BBI 2016, S. 130). Er führt ferner aus, dass die «Errichtung von Zeichen der Erinnerung an öffentlich zugänglichen Orten» einem Vorschlag des Runden Tisches entspreche und dass damit ein Beitrag geleistet werde, «das erlittene Unrecht und Leid im Bewusstsein der Öffentlichkeit» zu halten und dafür zu «sensibilisieren, dass solches Unrecht nie wieder geschehen darf» (BBI 2016, S. 136f.). Formen von Zeichen der Erinnerungen sind gemäss Bundesrat «Denk- oder Mahnmale, das Anbringen von Gedenk- und Informationstafeln oder permanente Ausstellungen in Heimen, Anstalten, Museen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen» (BBI 2016, S. 136; vgl. auch Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport 2023, S. 7; Mader 2020, S. 42ff.).

Folgerung 18: Den Erwartungen Betroffener und ihrer Angehörigen sowie von Fachpersonen ist Rechnung zu tragen, indem ein Zeichen der Erinnerung an einem öffentlich zugänglichen Ort im

Kanton Aargau geschaffen wird. Dass die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen, schlägt auch der Bundesrat in seiner Botschaft zur sogenannten Wiedergutmachungsinitiative vor. Grundlage dafür wäre eine wissenschaftliche Aufarbeitung, um hinreichende Kenntnisse über das Ausmass und die konkreten Vorgänge im Kanton Aargau zu haben.

6.6 Möglichkeiten weiterer Unterstützung Betroffener auf kantonaler und/oder nationaler Ebene

6.6.1 Längerfristige finanzielle Unterstützung armutsgefährdeter Betroffener

Einige Betroffene sind aufgrund ihrer rudimentären Schulbildung und einer fehlenden Berufsbildung und/oder aufgrund ihrer Vulnerabilität durch die traumatisierenden Kindheitserlebnisse nicht hinreichend oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert. Sie sind heute armutsgefährdet oder armutsbetroffen und haben zum Teil Lücken in der AHV oder keine Maximalrente bei der AHV, wie die Forschung zeigt (siehe z.B. Ammann & Schwendener 2019, S. 183-193). Ihre prekäre finanzielle Situation konnte der Solidaritätsbeitrag nicht nachhaltig verbessern. Sowohl Betroffene als auch Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenenorganisationen weisen auf das Problem hin und fordern die Kantone auf, eine Lösung zu finden, die ein würdiges Leben insbesondere im Alter ermöglicht.

Folgerung 19: Für Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, die sich heute in einer prekären finanziellen Situation befinden und dadurch armutsbetroffen oder armutsbedroht sind, sollte eine längerfristige finanzielle Unterstützung auf kantonaler und/oder nationaler Ebene geprüft werden.

6.6.2 Angebote für die zweite Generation von Betroffenen

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen weisen darauf hin, dass bisher kaum Angebote für die zweite Generation von Betroffenen bestünden. Die (erwachsenen) Kinder von Betroffenen sind aber zum Teil selbst unmittelbar mit-betroffen, beispielsweise beim Suizid oder bei einer Suchterkrankung eines betroffenen Elternteils. Auch von Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern berichten sowohl Betroffene als auch deren Angehörige, wie aktuelle Forschungsresultate zur transgenerationalen Weitergabe von Traumata zeigen (vgl. z.B. Abraham 2023).

Folgerung 20: Die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und vergleichbarer Konstellationen sollte auch die zweite Generation von Betroffenen bei der Schaffung von regionalen, kantonalen und/oder nationalen Angeboten im Blick haben.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Abraham, Andrea (Hg.) (2023). Von Generation zu Generation. Wie biografische Brüche in Familien weiterwirken. Baden-Baden: Nomos.
- Ammann, Ruth; Schwendener, Alfred (2019). «Zwangslagenleben». Biografie von ehemals administrativ versorgten Menschen. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Band 5. Zürich: Chronos Verlag.
- Bombach, Clara; Gabriel, Thomas; Keller, Samuel (2018). Vulnerabilität und Anerkennung. Erzählte Biografie nach Heimplatzierungen zwischen 1950 und 1990. In: Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.). Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich: Chronos, S. 83-109.
- Bühler, Rahel; Galle, Sara; Grossmann, Flavia; Lavoyer, Matthieu; Mülli, Michael; Neuhaus, Emmanuel; Ramsauer, Nadja (2019). Ordnung, Moral und Zwang: Administrative Versorgung und Behördenpraxis. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Band 7. Zürich: Chronos Verlag.
- Galle, Sara; Meier, Thomas (2009). Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute. Zürich: Chronos Verlag.
- Germann, Urs (2020). Medikamentenversuche an der Psychiatrischen Klinik Königsfelden 1950–1990. Pilotstudie mit Empfehlungen im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Aargau. Bern: Institut für Medizingeschichte, Universität Bern.
- Gnädinger, Beat; Studer Immenhauser, Barbara (2020). Einleitung. In: Schweizerische Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenzen (ADK) (Hg.). Erinnerung – Recht und Pflicht! Devoir de mémoire. Zürich: Chronos Verlag, S. 7-9.
- Helfferich, Cornelia (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hg.). Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: VS Verlag, S. 559-574.
- Künzle, Lena; Lis, Daniel; Galle, Sara; Neuhaus, Emmanuel; Ritzmann, Iris (2021). Selbstermächtigung durch biografisches Erzählen? Von kinderpsychiatrischer Begutachtung Betroffene und ihre Auseinandersetzung mit ihrer Aktenfigur. In: Traverse: Zeitschrift für Geschichte, 28(3), S. 82-93.
- Lengwiler, Martin; Blättler-Schwab, Alena; Fleischmann, Sandra (2023). Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden der Stadt Zürich in Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Vorstudie zum Forschungsprojekt. Basel: Universität Basel.
- Mader, Luzius (2020). Die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981: besser spät als nie! In: Schweizerische Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenzen (ADK) (Hg.). Erinnerung – Recht und Pflicht! Devoir de mémoire. Zürich: Chronos Verlag, S. 35-52.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2009). Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlage und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne et al. (Hg.). Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaften. Wiesbaden: VS Verlag, S. 465-479.
- Notter, Markus (2019). Wissenschaftliche Aufarbeitung als Teil der Rehabilitierung. In: Métraux, Joséphine; Bischofberger, Sofia; Meier, Luizan (Hg.). Fragen zu gestern sind Fragen zu heute. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Band 7. Zürich: Chronos Verlag, S.19–25.
- UEK (Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen) (Hg.) (2019). Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Band 10 A. Zürich: Chronos Verlag.

Quellen

- Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn (2013). Fürsorgerische Zwangsmassnahmen – Beratungskonzept. Aarau: Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn.
- BFS – Bundesamt für Statistik (2017). Opferhilfestatistik (OHS). Erfassunghilfe für die Erhebung der statistischen Daten durch die Beratungsstellen. Neuenburg: Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/ohs.assetdetail.1684594.html> - Zugriff 18.01.2024.
- BFS – Bundesamt für Statistik (2023). Opferberatungen AFZFG nach Geschlecht, Alter, Straftat und Wohnkanton. Dargestellter Zeitraum: 2017-2022. Neuenburg: Bundesamt für Statistik. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/beratungen-leistungen.assetdetail.25465253.html> - Zugriff 18.02.2024.
- BJ – Bundesamt für Justiz (2020a). Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag. Bern: Bundesamt für Justiz. URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag/gesuchsformular.pdf.download.pdf/gesuchsformular-d.pdf> - Zugriff 18.01.2024.
- BJ – Bundesamt für Justiz (2020b). Wegleitung zum Gesuchsformular Solidaritätsbeitrag. Bern: Bundesamt für Justiz. URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag/wegleitung.pdf.download.pdf/wegleitung-d.pdf> - Zugriff 18.01.2024.
- BJ – Bundesamt für Justiz (2023). Statistische Angaben zu den Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag. Zeitraum April 2017 bis Dezember 2022. Bern: Bundesamt für Justiz. URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag/statistik-solidaritaetsbeitrag.pdf.download.pdf/statistik-solidaritaetsbeitrag-d.pdf> - Zugriff 18.01.2024.
- Botschaft vom 4. Dezember 2015 zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981), BBI 2016, 101.
- Guido Fluri Stiftung (2015). Leitfaden Aktensuche. Herausgegeben von der Guido-Fluri-Stiftung. URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/fszm/anlaufstellen/leitfaden-aktensuche.pdf.download.pdf/leitfaden-aktensuche-d.pdf> - Zugriff 18.01.2024.
- Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport (2023). Abschlussbericht. Aktenrecherchen für Opfer und Betroffene im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 AFZFG. Aarau: Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport.
- Kislig, Bernhard (2023). «'Ich habe immer nur verloren' – aber jetzt hat ein Opfer von Zwangsaufnahme einen bedeutenden Sieg errungen.» In: Tages-Anzeiger, 14.10.2023. URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/leitentscheid-des-bundesgerichts-opfer-von-zwangsaufnahme-erhalten-eine-entschadigung-954152983018> - Zugriff 7.3.2024.
- Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 17. November 2020 («Solidaritätsbeitrag steht Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen weiter offen»).
- Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 30. November 2017 («Solidaritätsbeitrag des Bundes für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen»).
- Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 14. Dezember 2016 («Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981»).
- Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 28. März 2013 («Kanton unterstützt Betroffene von Zwangsmassnahmen»).
- Minor, Liliane (2022). Nach den Übergriffen gab es Schoggitafeli. Leidengeschichte eines Heimkindes. In: Tages-Anzeiger, 2.9.2022. URL - <https://www.tagesanzeiger.ch/nach-den-uebergriffen-gab-es-ein-schoggitaefeli-628677721899> - Zugriff 7.3.2024.
- Reglement der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 (SAR 155.623)
- Reglement der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung vom 28. April 2017 (SAR 155.617)
- Süss, Silvia (2023). «War wirklich ein Schulaufsatz fürs Urteil entscheidend?» Durch den Monat mit Uschi Waser (Teil 5). In: Die Wochenzeitung, Nr. 48, 30.11.2023. URL:

<https://www.woz.ch/2348/durch-den-monat-mit-uschi-waser-teil-5/war-wirklich-ein-schul-aufsat-fuers-urteil-entscheidend> - Zugriff 7.3.2024.